Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.
Nr. 2. Februar 1909. XI. Jahrgang.

England als Weltmacht im zwanzigsten Jahrhundert.

Unter den vielen Anfeindungen, die die deutsche Politik sich heute gefallen lassen muß, nimmt der Vorwurf der Nervösität eine erste Stelle ein. Unparteiisches Urteil wird billigerweise zugeben, daß ähnliche Vorwürfe anderen Mächten, großen wie kleinen in der Völkergesellschaft, mit demselben Recht gemacht werden könnten. Im Zeitalter, in dem der Pazifizmus blüht, regt sich das Rüstungsfieber noch gewaltiger. Riesenreiche wie China, die über unerschöpfliche Quellen von Menschenmaterial verfügen, fangen an, nach moderner Kriegstechnik geschulte und gerüstete, ihren Lehrmeistern gefährliche Streitkräfte zu Land und zur See aufzustellen. Exotische Staaten wie Brasilien und Argentinien, die Europa bisher nur als Handelsmächte zu schätzen pflegte, belasten ihre Steuerzahler plötzlich durch außerordentliche Aufwendungen für militärische Zwecke. Die großen weißen Kolonien Englands, insbesondere Kanada und Australien, fühlen sich als Weltmächte. Der Schutz, den ihnen die militärische Macht des Mutterlandes gewährt, scheint weder ihren Bedürfnissen noch ihrem Selbständigkeitsstolz zu entsprechen: auch sie werden von dem militärischen Paroxysmus befallen. Das Bedeutsame dieser Neubildungen im Licht der internationalen Politik ist, daß sie sämtlich fernab Europa, der bislang fast allein maßgeblichen militärischen Weltvormacht, auftauchen. Wie Handel, Industrialismus und Kultur des Westens immer gleichmäßiger die ganze Erde umspannt und die früheren scharfen Kontraste zwischen Abend- und Morgenland ausgleicht, so werden auch die militärischen Gewichte ebenmäßiger von dem Zentrum nach der Peripherie hin verteilt. Im Stimmenausgleich des europäischen Völkerkonzerts beschloß sich die Hauptaufgabe der Diplomatie des 19. Jahrhunderts; der Stimmenausgleich des Weltvölkerkonzerts wird ihre Hauptaufgabe im 20. Jahrhundert sein.

England, die erste, weittragendste und vielgestaltigste Weltmacht, wird von diesen Umformungen des politischen Gefüges natürlich am meisten berührt. In England tritt denn auch jene Nervösität, der psychologische Reflex einer schicksalsschweren Übergangszeit, von Zeit zu Zeit mit besonderer Schärfe an

den Tag. Das letzte auffällige Beispiel dessen waren die Rüstungsdebatten, die von Arthur Lee im Unterhaus, von Lord Roberts im Oberhaus angeregt wurden und weit über Englands Grenzen hinaus großes Aufsehen erregt haben. Als Motiv der Verhandlungen mußte wieder einmal die deutsche Einbruchsgefahr herhalten. In unserer Presse ist von den hierbei unterlaufenen Beargwöhnungen Deutschlands fast nur referierend Vermerk genommen worden. Und das mit Recht. Wir wissen, wie nicht nur deutsche, sondern auch britische Autoritäten nachgewiesen haben, daß die Einbruchsgefahr im Licht nüchterner fachmännischer Kritik als ein blutloser Schemen erscheint. Wir wissen auch, daß dies Schreckgespenst nun einmal als wirkungskräftigstes Agitationsmittel gilt, um die Masse des englischen Volks für die Bewilligung erhöhter Ausgaben zu Rüstungszwecken breit zu schlagen, und daß es die Eigenart des britischen Parlamentarismus mit sich bringt, wenn von diesem Mittel mit einem Jingoismus, der sich über die Regeln internationaler Höflichkeit leicht hinwegsetzt, Gebrauch gemacht wird. Wir wissen endlich, daß die deutsche Gefahr vielfach als Vorwand herhalten muß, der andere, dem britischen Weltreich drohende und wirklich ernste Gefahren, auf die man das Ausland nicht gerne aufmerksam macht, verschleiert.

Das Gebäude des britischen Weltreichs leidet vornehmlich an drei konstruktiven Schwächen: der Unstimmigkeit in der kulturellen Entwicklung der einzelnen Reichsgebiete, der verfassungsmäßig wie verwaltungstechnisch überaus lockeren Struktur des Gesamtstaates, dem Mißverhältnis der Volksziffer des herrschenden Britentums im Vergleich zu den beherrschten fremden Rassen und Nationalitäten.

Der scharfe kulturelle Kontrast zwischen weißen Herren und farbigen Eingeborenen besteht zwar bei allen Kolonialmächten. Das Problem, die Spannung auszulösen, ist aber für England besonders schwierig. In Ägypten und Indien steht es Völkern gegenüber, die auf eine glänzende Vergangenheit hoher Kulturblüte zurückblicken. Der Nationalismus, der den ganzen Osten in politische Gärung brachte, hat am Nil und Indus den Stolz auf diese Vergangenheit entfacht und so der Opposition gegen die Fremdherrschaft einen tiefen ethischen Inhalt gegeben. Das England des 19. Jahrhunderts lebte der idealistischen Hoffnung, die orientalischen Völker allmählich der europäischen Kultur vollständig zu assimilieren und durch die Bande geistiger und politischer Harmonien unverbrüchlich an sich zu fesseln. Das Ziel wurde mittels eines aufgeklärten patriarchalischen Absolutismus zu erreichen gesucht, der zwar die Regierungsgewalt despotisch in den Händen der britischen Herrscher zentralisierte, andererseits aber die Verwaltung nach den freiheitlichen Formen Europas organisierte und die Eingeborenen in liberaler Weise mit der Literatur und Ideenwelt Europas bekannt machte. Man darf heute sagen, daß dieser kolonialen Regierungsmethode, die Lord Cromer noch in seinem 1908 erschienenen großzügigen Werk „The Modern Egypt" eifrig verteidigt, bereits der Sarg gezimmert ist.

Ewige Bürgerkriege, entfesselt durch dynastische, nationalistische, bürgerliche Gegensätze, ließen Indien früher in sich selbst verbluten. Durch den Schutz der Schwachen unter diesen Parteien hat England bisher nach dem Grundsatz des divide et impera seine Herrschaft ohne große Schwierigkeiten aufrecht erhalten können. Die Ironie des Schicksals will es, daß heute alle Parteien ihre partikularistischen Ziele mehr und mehr zugunsten des gemeinsamen Kampfes für die Freiheitsideen zurücksetzen, deren Licht ihnen zuerst von den Briten selbst entzündet wurde. Hindus wie Mohammedaner, Mahratten wie Radschputs wie Sikhs begeistern sich in gleicher Weise für das „Swaradsch", für Home Rule und Heimatpolitik. Sie wollen weder von anderen noch überhaupt nach dem Schema Europas regiert werden, wollen nicht in ein fremdes Kleid sich einhüllen, das ihrem Wesen und Charakter nicht paßt. Sie verlangen nach Selbstverwaltung, und diese Verwaltung soll in einer Weise geregelt werden, die die alten landeswüchsigen Rechtssitten und Formen des gesellschaftlichen Lebens wiederherstellt und durch Anlehnung an den Geist des abendländischen Liberalismus verjüngt. Noch schwieriger ist die Lage Englands in Ägypten. Seitdem die Türken sich die Verfassungsfreiheit wieder erobert haben, kann Sir Eldon Gorst nicht mehr, wie es Lord Cromer tat, den ägyptischen Nationalisten gegenüber erklären, das Volk sei noch nicht reif für den Konstitutionalismus. Denn die Kultur der Ägypter steht mindestens auf derselben Stufe, die von den asiatischen Untertanen des Sultans durchschnittlich erreicht worden ist. Auf die Dauer kann die britische Diplomatie nicht mit Erfolg das Doppelspiel fortsetzen, daß sie in Konstantinopel den Demokratismus unterstützt und in Kairo den Absolutismus verteidigt. Dabei handelt es sich für England bei der Wahl zwischen Widerstand oder Nachgiebigkeit gegenüber den ägyptischen Nationalitäten um die grundsätzliche Entscheidung einer Frage, die von größter Wichtigkeit für die gesamte orientalische Politik der Briten ist, um die Stellungnahme zum Panislamismus. Lord Curzon erstrebte eine Art britischen Protektorats über den fortschrittlichen Mohammedanismus, um so das Arabertum gegen das Osmanentum auszuspielen und Englands Primat in der Machtsphäre der alexandrinischen Herrscher zu sichern. So lange der Sultan den Moslems als Hort der Reaktion galt, erschien diese Politik nicht aussichtslos. Heute aber ist es gerade der liberale Panislamismus, der Abdul Hamid zujubelt und ihn als Führer zu den Einheits- und Gleichheitszielen des Moslembundes hin feiert. Dieser hat bekanntlich in Ägypten eine überaus starke Anhängerschaft, mußte aber immerhin den extremen Nationalisten gegenüber sehr vorsichtig auftreten, die Ägypten ganz unabhängig von den asiatischen Glaubensgenossen die Selbständigkeit und Herrlichkeit der Pharaonenzeit wiedergeben wollen. Heute treten diese Sonderbestrebungen hinter dem Solidaritätsbewußtsein der Moslems durchaus zurück; das zeigte am deutlichsten die Feier zur Einweihung der nunmehr bis Medina fertiggestellten Hedschasbahn am 1. September 1908, dem Gedenktag der Thronbesteigung des Sultans, ein glänzendes Volksfest,

bei dem indische wie arabische und ägyptische Nationalisten für den Gedanken eintraten, daß die Bekenner des Großen Propheten einhellig ihre Kräfte für die Befreiung vom Joch der christlich-europäischen Eroberer einsetzen müßten. Je länger daher England den Selbstverwaltungsansprüchen seiner mohammedanischen Untertanen sich widersetzt, desto mehr wird es mit der Gefahr rechnen müssen, die gesamte mohammedanische Glaubenswelt in geschlossener Front wider sich aufstehen zu sehen.

Im Gegensatz zu Lord Cromer vertritt Dicey, der bekannte Herausgeber von „The Egypt of the Future" und anderen hervorragenden orientalischen Studien, die Ansicht, daß jeder Widerstand gegen Ansprüche, die mit solcher Kraft und von Parteien solcher Stärke vertreten werden, unnütz und töricht sei. Die britische Herrschaft in Indien und Ägypten könne nur in Form eines freiheitlichen Protektorats aufrecht erhalten werden, das sich auf Behauptung der militärischen Kommandogewalt, des Veto- und Kontrollrechtes in der Verwaltung beschränke, diese selbst aber den Eingeborenen nach ihrem Ermessen einzurichten überlasse. Tatsächlich neigen sich die Reformen in Indien wie Ägypten zu einer solchen Umwandlung des Herrschaftsverhältnisses immer deutlicher hin: in Ägypten die Versuche mit Einführung der Selbstverwaltung bei den örtlichen Behörden, in Indien die Verstärkung des Eingeborenenelements im Council of India wie im Legislative Council, die Schaffung eines nur aus Eingeborenen bestehenden Advisory Council, der Ersatz der bureaukratischen Provinzialräte durch demokratische Provinziallandtage, die Wiederbelebung der Panschajets, der alten, vom Volk selbst gewählten Gemeinderäte. Es handelt sich um die Lösung des Problems, die durch das Aufflammen des Nationalismus erweckten politischen Energien, die sich heute fast einzig z e r s t ö r e n d gegen die britische Regierung betätigen, in friedlicher Mitarbeit an der Verwaltung und auch an der wirtschaftlichen Hebung der Kolonien zu neutralisieren und p r o d u k t i v nutzbar zu machen; die Frage ist dabei nur die, ob nicht heute bereits das radikale, umstürzlerische Element zu sehr erstarkt ist, als daß dem gemäßigten, zu solcher aufbauenden Tätigkeit bereiten Element der Sieg gesichert werden kann.

Das britische Weltreich ist ein Staatensystem, für das eine Analogie in der Völkergeschichte nicht gefunden werden kann. Es ist so locker aufgebaut, daß verfassungsrechtlich von einem Einheitsstaat kaum noch zu reden ist. Bei den Kolonien mit Selbstverwaltung beruht die gesetzliche Autorität des Mutterlandes über das Schutzgebiet fast nur noch auf der in London erfolgenden Ernennung eines Generalgouverneurs, der indessen keine unabhängigen Machtbefugnisse außer einem sehr beschränkten Vetorecht besitzt, von dem kaum jemals Gebrauch gemacht wird. Das Ergebnis der Reichskonferenz von 1907, auf der die imperialistischen Ideen von der ‚closer union' gefördert werden sollten, war schließlich eine Bekräftigung des jeder Unterordnung unter eine Zentralgewalt widerstrebenden Unabhängigkeitssinns der Kolonien. Nach weit-

läufigen Versicherungen der Loyalität gegenüber der Krone stellten die versammelten Ministerpräsidenten einmütig den Grundsatz auf, daß der Zusammenhang des Mutterlandes mit den Kolonien nur auf der Grundlage der Anerkennung völlig gleicher Rechte geordnet werden könnte, und daß die Londoner Regierung auf jede autoritative Einmischung in die Verwaltung der „Schwesterstaaten“ ausdrücklich zu verzichten habe. So stellt sich der Organismus des britischen Imperiums als eine lose Anreihung unabhängiger Glieder dar, die durch das Band gleicher Nationalität und Kultur zusammengehalten werden, über jede Betätigung der hieraus fließenden gemeinschaftlichen Interessen aber, über jede einheitliche politische Aktion sich von Fall zu Fall zu einigen haben.

Wieder einmal meinte jenseits des Kanals die immer mehr zusammenschrumpfende Schar der Kleinengländer, der Imperialismus sei an einem toten Punkt angekommen, von dem aus es keine Fortentwicklung im Sinn innerer Festigung, Vereinheitlichung, Zentralisation des großbritannischen Reichs gäbe. Aber diese Bewegung als Ausdruck des Willens zur Weltherrschaft, als Indikator des Bewußtseins, das Ausdehnung ein Gesetz der Erhaltung völklicher Lebenskraft ist, wurzelt viel zu tief im Wesen des britischen Volks, als daß sie überhaupt verschwinden könnte. Tatsächlich war das scheinbar negative Ergebnis der Reichskonferenz für die Imperialisten nur ein Ansporn, nach ganz neuen, ihren Zielen bahnbrechenden Mitteln zu suchen. Und jeder Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung des britischen Reichs drängte zu der Überzeugung, daß tatsächlich dem Geist der britischen Weltherrschaftspolitik, der stets auf Freiheitsideale gerichtet gewesen ist, jede Reaktion, die auf Neubelebung zentralistischer Zwangsgewalten zielt, zuwider ist. Sollten nicht auf dem Weg der Veredelung und politischen Schulung des Unabhängigkeitssinns sich natürliche Bindemittel höherer Ordnung finden, die das britische Weltreich weit fester zusammenschlössen als die Instrumente absolutistischer Gewalt? Sollte nicht das idealistische Empfinden der Kulturgemeinschaft, sorgfältig gepflegt und in allen Schichten der britischen Staatsangehörigen lebendig gemacht und durchgebildet, genügen, um eine festgeschlossene Volksgemeinschaft zu begründen, und sollte nicht auf diese Weise aus dem Bewußtsein heraus, daß die Lebensfähigkeit jedes einzelnen Gliedes des Reichskörpers von der Wohlfahrt des Ganzen abhängt, sich ein freiheitliches, mutualistisches Verfassungssystem gestalten lassen, innerhalb dessen jeder Bundesstaat freiwillig und doch vorbehaltlos die Mittel bereit stellt und die Opfer darbringt, die zur Erhaltung der Macht des weltumspannenden Vaterlandes nötig sind? Sollte nicht, indem das demokratische Prinzip von der individuellen Freiheit des Menschen zum kollektivistischen Prinzip von der Freiheit des Volks als Individuum erhöht wird, ein Staatenbund von einer ideellen Erhabenheit und innerlichen Widerstandsfähigkeit sich errichten lassen, wie ihn noch keine Zeit gesehen, würde nicht der großzügige Liberalismus, der ihn beseelt, ihm die Sympathien aller Völker zuwenden

und ihn durch die werbende Kraft seiner Ideale weit über alle anderen Großmächte emporragen lassen?

Das ungefähr ist der Inhalt der „neuimperialistischen" Ideen, die man heute in englischen Untersuchungen zum Problem der britischen Weltherrschaft findet. Realpolitisch mag der Wert solcher Theorien gering erscheinen. Idealpolitisch sind sie schon deshalb von größter Bedeutung, weil sie zeigen, daß in der Seele des britischen Volks der hochherzige und weitschauende Kosmopolitismus, dem es seine Erfolge als Weltmacht nicht zum wenigsten verdankt, noch immer kräftig sich regt. Gerade zum Deutschen aber muß dieser edle Geist besonders vernehmlich und vertraut sprechen; finden sich doch hier deutlich Anklänge an die politischen Ideale wieder, die Fichte in den hinterlassenen Fragmenten seinem Volk vorhält: „. . . Dieses Postulat von einer Reichseinheit, eines innerlich und organisch durchaus verschmolzenen Staates darzustellen, sind die Deutschen berufen und dazu da im ewigen Weltplan! In ihnen soll das Reich ausgehen von der ausgebildeten persönlichen Freiheit, nicht umgekehrt . . . Und so wird von ihnen aus erst dargestellt werden ein wahrhaftes Reich des Rechts, wie es noch nie in der Welt erschienen ist, in aller der Begeisterung für Freiheit des Bürgers, die wir in der alten Welt erblicken . . . für Freiheit, gegründet auf Gleichheit alles dessen, was Menschengesicht trägt." Einen ersten Schritt praktischer Reform auf diesen Wegen des modernen Imperialismus bedeutet die im Anschluß an die Reichskonferenz erfolgte Gründung eines National Education Committee, das sich die einheitliche Regelung des Bildungswesens in allen Kolonien zur Aufgabe stellt. Indem die Erziehung der britischen Jugend in allen Reichsgebieten harmonischen Formen unterworfen, indem auf die Kenntnis der geschichtlichen Vergangenheit und Bedeutung des britischen Staatswesens ein Hauptgewicht gelegt, in dem die Universalität seiner Leistungen auf den Gebieten der Literatur, Kunst, des staats- und wirtschaftsrechtlichen Fortschritts ins Licht gestellt wird, soll Bresche in den Partikularismus der Kolonien gelegt werden, der über den Horizont der engeren Heimat nicht hinaussieht und für die Lebensbedingungen des größeren Vaterlandes kein Verständnis hat.

Dem Briten sind Ideale nicht Selbstzwecke, sondern Mittel zum Zweck. Mit theoretischen Motivierungen, doktrinären Untersuchungen der geistigen und ethischen Ziele, die seinem Tatendrang vorschweben, hat er sich nie aufgehalten, sondern stets unverzüglich und unbedenklich nach Mitteln zu ihrer Verwirklichung gesucht, um dann, je nach den Erfahrungen bei dieser Tätigkeit, die Ideale selbst den als notwendig erkannten Einschränkungen, Umwandlungen, Abtrennungen von unbrauchbaren Formeln, zu unterwerfen. So sind es auch heute vornehmlich derb realistische Instrumente, deren er sich bei den Bestrebungen, die britische Weltherrschaft nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern womöglich noch unantastbarer zu gestalten, vorzüglich bedient. Militärische Macht bedeutet für ihn so gut wie bei anderen Völkern den Eckstein

der politischen Macht. Bevor jedoch auf die Reformen in dieser Richtung eingegangen wird, erscheint der Versuch unerläßlich, die strategische Lage des britischen Weltreichs im Licht der heutigen weltpolitischen Konjunktur zu skizzieren.

Die Schlacht von Tsuschima war für die internationale Politik eine Schicksalswendung von der Bedeutung, die Königgrätz für die europäische Politik hatte. Mit einem Schlag hatte sich das Bild des Welttheaters verändert. Der russische Koloß, der in Europa eine bedeutende, in Asien die erste Rolle spielte, brach zusammen. Im fernen Osten war Japan als neue Weltmacht erstanden. Die Hindus am Ganges, die Moslems von Dakka bis nach Tanger horchten auf: die Legende von der Unbesiegbarkeit der europäischen Mächte war zerstört. Der europafeindliche Nationalismus regte sich kräftiger, übermütiger denn je. Australien, selbst Kanada fühlte sich vor den Asiaten nicht mehr sicher. Die Vereinigten Staaten traten, ihre Rüstungen beschleunigend, in den Kreis der Flottengroßmächte ein und verlegten die Operationsbasis zur See vom Atlantischen nach dem Stillen Ozean. Das politische Kräftezentrum, dessen Pol Europa gebildet hatte, war gesprengt, ein Gegenpol in der pazifischen Machtssphäre gebildet. Das britische Weltreich sah sich plötzlich Gefahren gegenüber, an die es früher kaum gedacht, oder die es doch gering geachtet hatte. Geschickt bog man ihnen in London die Spitze ab, indem man aus dem Haus der glänzenden Vereinsamung heraus und in den Palast der Allerweltsbündnisse eintrat. Aber Bündnisse sind schwankende Erzeugnisse einer täglichem Wechsel unterworfenen Konjunkturalpolitik. Grundsätzlich bleiben die Gefahren trotz allem herzlichen Einvernehmen bestehen. Es gilt, ihnen fest ins Auge zu sehen und danach die Abwehrmaßregeln zu treffen.

England begründet seine Seeherrschaft auf den Zweimächtemaßstab. Stillschweigende Voraussetzung war dabei, daß es zwei europäische Gegner zu bekämpfen haben könnte. Ein ganz anderes Gesicht erhält das Problem, wenn sich zwei Feinde mit weit auseinandergezogener, verteilter Operationslinie erhöben, wenn also etwa Japan mit einer europäischen Macht sich verbündete, schon deshalb, weil es in diesem Fall ein leichtes wäre, England, das über 78 v. H. seines Bedarfs an Brotfrüchten aus dem Ausland bezieht, die Zufuhr von unentbehrlichen Kornlieferanten, insbesondere Indien, Australien, abzuschneiden. Eine Reihe wichtigster militärischer Fragen wie Schutz der Kolonien, des Handels, der Kohlenstationen und Kohlentransporte, Blockierung eigener oder fremder Häfen treten hier plötzlich in ganz neuer Konstruktion auf. Nicht ohne guten Grund frägt man sich, ob die starre Zweimächteformel all den verschiedenartigen strategischen Erfordernissen, die sich aus den neuen Angriffsmöglichkeiten ergeben, gerecht wird, zumal die Kombinationen, um die es sich hier handelt, der englischen Flotte ganz oder nahezu gewachsen sind. Das ist wenigstens nach Lord Roberts Flugschrift „The Britons First Duty" der Fall, in der sich folgende, wohl etwas tendenziös

zu Ungunsten Englands gefärbte Berechnungen zum Zweimächtemaßstab finden.

England	747 Punkte	82 Gefechtseinheiten*)
Frankreich und Vereinigte Staaten .	810 „	87 „
Deutschland und Vereinigte Staaten	752 „	74 „
Japan und Vereinigte Staaten . . .	651 „	67 „

Im Anschluß an den Marokkokonflikt bildete sich eine Art Protektoratspolitik Englands über die westeuropäischen Staaten romanischer Nation — Frankreich, Spanien, Portugal — heraus. England hat seine Streitkräfte zur See, außer an den heimatlichen Küsten, fast ausschließlich an den atlantischen und mittelländischen Küsten dieser Staaten versammelt, die asiatischen Flottenstationen überaus schwach besetzt. Im Licht strategischer Ökonomie ist diese konzentrische Aufstellung meisterhaft; die neuen Bedrohungen des britischen Weltreichs an seiner Peripherie scheinen indessen eine mehr exzentrische Verteilung der Streitkräfte zu verlangen. Protektorate bedingen militärischen Schutz. Schon in dieser Richtung hat also die Bündnispolitik für England das merkwürdige Ergebnis gehabt, in seinen Dispositionen zur See nicht erleichtert, sondern erst recht gezwungen zu sein, seine Flotte an den europäischen Küsten festzulegen. Noch größere Anforderungen stellt die Bündnispolitik an Englands Rüstungen zu Land. Nicht nur Frankreich, auch Rußland, selbst Japan haben immer wieder die Bündnisfähigkeit Englands wegen der geringen Bedeutung und Leistungskraft seiner Armee bemängelt. Überhaupt wird es von Tag zu Tag deutlicher, daß die Tage der Blue Water School, die Englands Weltherrschaft auf der Seegeltung allein begründen wollte, gezählt sind. Hand in Hand mit der glänzenden Entwicklung des überseeischen Verkehrs ging ein nicht minder kräftiges Vorwärtsdrängen auf dem Gebiet des Überlandverkehrs durch den Bau großer, ganze Kontinente durchschneidender Eisenbahnen. Neue Reibungsflächen wurden geschaffen, Interessengegensätze, Konflikte entstanden oder wurden verschärft, deren Entscheidung ausschließlich oder hauptsächlich den Landtruppen zufällt. Den revolutionären Bewegungen unter den asiatischen Völkern gegenüber bedeutet die Seegeltung wenig, die militärische Kraft zu Land alles. Ein einzelnes Beispiel genügt, um die Größe der Gefahren zu beleuchten, mit denen England in dieser Richtung heute rechnen muß. Trotz der offiziösen Freundschaft zwischen London und Tokio halten die japanischen Chauvinisten und Vertreter der panasiatischen Liga keineswegs mit ihrer Agitation in Indien inne. Nach wie vor senden sie ihre Flugschriften und ihre Scharfmacher aus, um den Hindus die Hilfe Japans im Fall eines allgemeinen Aufstandes zu versprechen. Käme es aber zu einem solchen Zusammenwirken der asiatischen Rassen, dann stände England angesichts der Stärke der japanischen Flotte und Armee, angesichts der heute bereits zweifelhaft gewordenen Zuverlässigkeit des Eingeborenenheeres

*) Berücksichtigt sind nur Schlachtschiffe und gepanzerte Kreuzer.

in Indien einem Feind gegenüber, zu dessen Niederwerfung die heute schnell verfügbaren Landstreitkräfte zweifellos nicht genügten.

Daß die Heeresreform Haldanes das Ziel, die englische Kriegsbereitschaft entsprechend den vielfach erhöhten Ansprüchen der heutigen Zeit zu verstärken, nicht erreichen wird, ist schon jetzt sicher. Es gelingt nicht, die Rahmen der neugeschaffenen Territorialarmee auszufüllen, und bekanntlich hat sich der Kriegsminister schon Mitte 1908 zu einer Revision seiner Reform gezwungen gesehen, die den ursprünglichen Entwurf vollständig über den Haufen wirft. Mannschaftsmangel ist der Stein des Anstoßes, an dem jeder Versuch, in England eine den festländischen Großmächten ebenbürtige Armee zu schaffen, scheitern zu sollen scheint. An diesem springenden Punkt setzen denn auch alle Unternehmungen patriotischer Männer, von Grund aus Wandel zu schaffen, vor allem die von Lord Roberts geleitete National Service League an, für deren Pläne der Earl of Kandahar durch seine Reden im Oberhaus offenbar Propaganda machen wollte. Den richtigen Zeitpunkt des Übergangs zur allgemeinen Wehrpflicht hat England versäumt; heute erscheint jedem Briten der zwangsweise Dienst bei der Fahne als Grab seiner verfassungsmäßig verbürgten Freiheit. Notgedrungen greift man also zum Milizsystem. Jeder Brite soll von früher Jugend an in freiwilligen Verbänden militärisch erzogen werden und später, im achtzehnten und neunzehnten Lebensjahr, in das Feldlager der Territorialarmee zu achtwöchentlichem Dienst einrücken, um hier die letzte kriegsmäßige Schulung zu erhalten. Auf diese Weise soll ein Volksheer geschaffen werden, das etatmäßig mindestens 350 000 Mann, mit den allmählich sich ansammelnden Reserven aber und auf Kriegsfuß gebracht über 2 Millionen waffentüchtige Krieger zählen würde. Das gleiche Freiwilligensystem soll in allen Kolonien eingeführt und so eine „panbritische“ Nationalarmee riesenhaften Umfanges begründet werden, die zwar zunächst nur dem Schutz der Heimat dienen, zugleich aber doch durch Abgabe freiwilliger Aufgebote die „Expeditionary Forces“ so verstärken würde, daß das britische Weltreich auch zu Land jedem Gegner überlegen wäre.

Charakteristisch für den englischen Brauch, politische Reformen, selbst solche von weittragendster nationaler Bedeutung, zunächst durch private Organe in die Wege zu leiten, und für den Mangel an einheitlicher methodischer Arbeit, der bei dieser Art des Vorgehens unvermeidlich erscheint, ist es, daß neben der National Service League noch ein Imperial Defence Committee besteht, das ebenfalls eine neue „Reichswehrverfassung“ erstrebt, dabei aber seine Ziele weiter und anders absteckt als die Liga und das Hauptgewicht der Reformen auf die gleichmäßige Organisation der Streitkräfte in allen Reichsgebieten legt. Hat sich bei der Armee der Mannschaftsmangel zu einem wahren Notstand ausgewachsen, so ist bei der Marine jedenfalls kein Überfluß an Bemannung vorhanden. Das zeigt sich schon darin, daß bei keiner Flotte der aktive Mannschaftsbestand verhältnismäßig so gering ist wie bei der britischen. Er beträgt z. B., bezogen auf die Gesamtwasserverdrängung der Flotten, bei

England 7.0 %, bei Frankreich 8.0 %, bei Deutschland 9.4 %, bei Japan 10.6 %. Das Defence Committee will daher nicht nur für die Armee, sondern auch für die Marine die Hilfskräfte der Kolonien heranziehen. Da aber jeder Versuch, den Umfang und die Art dieser Hülfe von London aus zu diktieren, an dem Unabhängigkeitssinn der Kolonien scheitern muß, so sollen diese in ihrem Streben, sich auch militärisch auf eigene Füße zu stellen, nicht gehemmt, sondern unterstützt und ermutigt werden; denn nur so lasse sich in den Schutzgebieten ein opferfreudiger militärischer Geist heranbilden. Man will auch hier den Zusammenhang zwischen den Reichsgebieten auf das mutualistische System freiwilliger Hülfsleistungen begründen. Das Zusammenwirken soll in der Weise vorbereitet und gesichert werden, daß die militärischen Ressortchefs der einzelnen Kolonien in Gemeinschaft mit dem Londoner Armeerat Mobilmachungs- und Kriegspläne ausarbeiten, und daß die einzelnen Regierungen verbindliche Erklärungen über die Höhe der Truppenkontingente abgeben, die sie im Kriegsfall der Zentralleitung zur Verfügung stellen wollen. Außerdem soll Ausrüstung, Disziplin, Exerzier- und Felddienstordnung, die Konstruktion allen Kriegsmaterials einheitlichen Normen unterworfen und so ein sofortiges harmonisches Ineinandergreifen des gesamten Mechanismus bei gemeinsamen Operationen ermöglicht werden.

Mit allem ist aber dasjenige zersetzende Element aus dem Blut des Reichskörpers nicht entfernt, das am meisten dessen Auflösungsprozeß fördert: die Gegensätzlichkeit der Handelspolitik. Aus der Erkenntnis heraus, daß der Imperialismus mit seinen förderalistischen Bestrebungen an einem unmöglichen Problem arbeitet, so lange die staatsrechtliche Einheit Großbritanniens durch den wirtschaftsrechtlichen Gegensatz zerklüftet wird, daß vom Mutterland der Freihandel, von den Kolonien der Protektionismus hochgehalten wird, ist die mächtige Chamberlainsche Bewegung entstanden, die heute, dem Namen nach tot, in ihren Tendenzen kräftiger als je fortlebt. Das reine Manchestertum ist längst durch das interkoloniale Vorzugszollsystem zu Grabe getragen. Die heutige liberale Regierung selbst hat Nägel zu seinem Sarg geliefert durch Maßnahmen wie das Patentgesetz von 1908, das auf einen verschleierten Protektionismus hinausläuft. Die Ersatzwahlen der letzten Jahre bedeuteten eine fortlaufende Kette von Siegen der Unionisten, und deren Schrittmacher ist die Tariff Reform League, die Erbin und Verwalterin des Chamberlainschen Testaments. In ihren „Reports of the Tariff Commission“ hat die Liga auf Grund kontradiktorischer Verhandlungen mit Gewerbetreibender aller Art ein panegyrisches Bild von der heutigen wirtschaftlichen Verfassung Englands gegeben und leitet daraus, mit einem Riesenmaterial sachlicher Beweismittel, die Notwendigkeit des Übergangs zum Schutzzoll ab. Der interessanteste unter diesen Rapporten ist vielleicht der jüngst erschienene über Indien.*) Hier wird nicht nur der Nachweis versucht und

*) The Trade Relations of India with the United Kingdom, Britisch Possessions and Foreign Countries. London 1908.

bis zu einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit durchgeführt, daß, entgegen den allgemeinen Anschauungen, die Einführung des Schutzzollsystems weder Indien noch die Einfuhrländer schädigen werde, sondern auch an der Hand urkundlicher Mitteilungen dargelegt, daß die Industriellen Indiens selbst durchaus schutzzöllnerische Bestrebungen haben, ja daß gerade das Verharren beim Freihandel wesentlich dazu beiträgt, wenn, wie es die heutigen Verhaftungen reicher und angesehenster Kaufleute beweisen, die anarchistische Bewegung sogar in den ersten Kreisen der indischen Gesellschaft Anhänger hat. Denn der indische Produzent murrt nicht ohne guten Grund darüber, daß alle weißen Kolonien ihre jungen Industrien durch Zölle schützen dürfen, während ihnen dieses Recht versagt wird. Nimmt man hinzu, daß die sämtlichen geplanten militärischen Reformen zweifellos sich nicht durchführen lassen, ohne daß den großen Aufwendungen hierfür ein Gegengewicht durch erhöhte Einnahmen aus Zöllen gegeben wird, so ist es nicht zu verwundern, wenn angesichts aller dieser Umstände, die England zur Abwendung von den manchesterlichen Idealen drängen, Wyndham kürzlich in Liverpool bereits siegesgewiß erklärte, der erste Schritt, den die Unionisten tun würden, sobald sie den kaum anzuzweifelnden Sieg bei den nächsten Wahlen errungen hätten, werde der sein, daß der Schutzzoll nach dem von der Liga ausgearbeiteten Tarif eingeführt werde.

* *
*

Der britische Imperialismus ist von Anfang an vornehmlich ein Handelsimperialismus gewesen. Er bewegte sich auf ungefähr gleichlaufenden Linien mit den Machtideen des alten Karthago, war aber weit entfernt von den Tendenzen des römischen Zäsarentums, das eine absolutische Alleinherrschaft über die ganze Erde begründen wollte. England hat nie etwas anderes als den Primat zur See beansprucht; in der festländischen Politik zeigte es meist sogar eine gewisse Scheu unmittelbarer Einmischung und begnügte sich im allgemeinen mit der Rolle eines Außenseiters, der das Gleichgewicht der europäischen Mächte aufrecht zu erhalten, d. h. die Karten so zu mischen suchte, daß er selbst ungestört seinen Plänen in fernen Gebieten jenseits der Meere nachgehen konnte. Diese Diplomatie ist heute unmöglich, teils weil die Weltbewerber Englands zur See zu stark geworden sind, teils weil die Energien des weltpolitischen Organismus überhaupt sich ganz anders verteilt, differenziert und ausgeglichen haben. England befindet sich mitten in einer gefahrvollen Übergangszeit, in der es gilt, alle alten ererbten Werte auf ihren Gehalt und ihre weitere Brauchbarkeit zu prüfen, in der allenthalben neue Ansprüche, Kombinationen, Ideale auftauchen, die ganz ungewöhnliche Anstrengungen zur Aufrechterhaltung des alten Ansehens verlangen. Wie man sich in London mit der Riesenlast dieser Aufgaben abfinden wird, kann heute nur in Vermutungen angedeutet werden. Aber eine gerade für uns wichtige Gewißheit scheint in-

mitten des Meers von Schwankungen festzustehen. England wird den vielen neuen Gefahren, denen es an den Grenzen seines Reiches gegenübersteht, niemals mit ungeteilter Kraft begegnen können, solange die Spannung gegenüber Deutschland besteht. Die Auflösung dieser Spannung wird und muß früher oder später geschehen, nicht um blutsverwandtschaftlicher Gefühle willen, sondern als eine kategorische Forderung der realpolitischen Konjunktur. Sie wird desto eher geschehen, je weniger wir durch mißverständliche Freundschaftsanträge die Aufrichtigkeit unseres Willens zum Frieden diskreditieren.

Harbart v. J.

Selbstverwaltung in Deutsch-Ostafrika.

Während unsere koloniale Verwaltung in Deutsch-Südwest in sehr verständiger Weise damit umgeht, den Bewohnern der Kolonie Selbstverwaltung zu gewähren, und dadurch das Mutterland von der Verantwortung für die Verwaltung des Schutzgebietes einigermaßen zu entlasten, geht man in unserer ostafrikanischen Kolonie gerade den umgekehrten Weg, und die bescheidenen Ansätze zu einer Selbstverwaltung, die aus früherer Zeit dort vorhanden waren, werden beseitigt, um einer steigenden Zentralisierung Platz zu machen.

Als vor 10 Jahren in der Kolonie die Hüttensteuer eingeführt wurde, ward der halbe Ertrag in den etwas weiter entwickelten Bezirken mit Zivilverwaltung den Bezirken (Kommunalverbänden) zur Verwendung im eigenen Wirkungskreise überlassen. Es lag darin zweifellos ein gesunder Grundsatz der Dezentralisation, wenn auch schließlich in den Bezirken, die noch eine sehr schwache weiße Bevölkerung besitzen, der Übelstand unvermeidlich war, daß besonders infolge des häufigen Wechsels der Verwaltungsbeamten die Einnahmen nicht immer in der zweckmäßigsten und zielbewußtesten Weise verwendet wurden. Es war aber ein durchaus richtiger Gedanke, daß Bezirke, die mehr Hüttensteuer aufbrachten, auch mehr im eigenen Wirkungskreise zur Verwendung übrig behielten, da ja gerade der hohe Ertrag der Hüttensteuer ein Beweis für eine dichte Bevölkerung oder für eine höhere wirtschaftliche Entwicklung des Bezirkes ist, woraus sich natürlich auch wieder größere Bedürfnisse für Wegebauten, gemeinnützige Unternehmungen usw. ergeben. Nun sind diese Kommunen aufgehoben worden, und die ganzen Einnahmen aus der Hüttensteuer fließen dem Landesfiskus zu. Als Ersatz für die den Bezirken hierdurch entgehenden Einnahmen soll ihnen allerdings seitens des Gouvernements ein bestimmter Betrag zugewiesen werden, über dessen Verwendung von den Bezirksräten ein Haushaltsplan aufgestellt werden soll, der der Genehmigung des Gouvernements unterliegt. Es ist aber klar, daß dadurch einer willkürlichen Bevorzugung der Bezirke, deren Förderung dem Gouverneur aus irgend einem Grunde erwünscht erscheint, und einer Zurücksetzung solcher Bezirke, die sich beim Gouverneur irgendwie mißliebig gemacht haben, Tür und

Tor geöffnet ist, wogegen die Aufführung der den Bezirken zuzuweisenden Summen im Reichshaushalt gar keinen Schutz bietet, da die Reichstagsabgeordneten über die Verhältnisse der einzelnen Bezirke ja unmöglich unterrichtet sein können. Ein wirksamer Schutz gegen Willkürlichkeiten wäre nur in einer Ausdehnung der Selbstverwaltung gelegen, die es den weißen Bewohnern des Gebiets ermöglicht, ihre Stimme zur Geltung zu bringen.

Davon ist aber in den beiden Entwürfen, die die Zusammensetzung der Bezirksräte und die Einrichtung von Stadtverwaltungen ordnen sollen, in keiner Weise die Rede. So sollen die Bezirksräte auch jetzt ausschließlich durch den Gouverneur ernannt werden, während der Wunsch der weißen Bevölkerung dahin geht, daß sie von der Bevölkerung des Bezirks selbst gewählt werden mögen. Ja es scheint, daß der Gouverneur gerade darauf abzielt, den weißen Bewohnern der Kolonie die Teilnahme an dieser Einrichtung zu verekeln, wenn nicht ganz unmöglich zu machen. In dem von ihm ausgearbeiteten Entwurf findet sich nämlich die Bestimmung, daß seitens des Gouvernements auch ein Farbiger zur Wahrung der Interessen der Eingeborenen zum Bezirksrat ernannt werden kann. Wäre dies wirklich die Absicht einer derartigen Bestimmung, so könnte sie nur ein Armutszeugnis für die Verwaltung bedeuten, denn zur Vertretung der Eingeborenen-Interessen sind doch die weißen Verwaltungsbeamten berufen, die jederzeit Gelegenheit haben, sich über die Bedürfnisse der Eingeborenen ausreichend zu unterrichten. Praktisch könnte diese Bestimmung deshalb zwar nicht leicht werden, weil ja naturgemäß der betreffende Eingeborene der deutschen Sprache genügend mächtig sein müßte, um den Verhandlungen folgen zu können, was in dem Verordnungsentwurf auch gesagt ist. Diesem Mangel wird ja aber wohl mit der Zeit abzuhelfen sein, und wenn sich die weißen Bewohner der Kolonie erst einmal dieser Verordnung überhaupt gefügt haben, ist die Zeit wohl nicht mehr fern, wo man ihnen zumutet, sich mit einem Schwarzen zusammen an den Beratungstisch zu setzen. Daß dies dem Ansehen der weißen Rasse in der Kolonie wenig förderlich ist, kann man sich leicht ausdenken. Ebenso ist anzunehmen, daß die überwältigende Mehrheit der weißen Bewohner eine solche Zumutung überhaupt ablehnt, und dann ist das Ziel erreicht, daß selbst diese bescheidene und ungenügende Vertretung der Interessen der weißen Bewohner überhaupt nicht in Wirksamkeit tritt.

Nun wird seitens des Gouvernements der Anschein eines Fortschritts der Selbstverwaltung in der Kolonie dadurch erweckt, daß größere Orte, zunächst Daressalam und Tanga, eine Stadtvertretung bekommen sollen. Der Entwurf dieser Verordnung zeigt aber, daß es sich hier um die reine Karikatur einer Selbstverwaltung handelt, die mit einer Stadtverwaltung bei uns zu Haus und auch mit der, die in Südwest demnächst ins Leben treten soll, kaum irgend eine Ähnlichkeit besitzt. Eine Reihe wichtiger Befugnisse ist diesen Stadtverwaltungen überhaupt entzogen oder von der Bestätigung durch das Gouvernement abhängig gemacht. Tatsächlich hat der Gouverneur

aber überhaupt die Möglichkeit, jeden ihm mißliebigen Beschluß einer Stadtverwaltung aufzuheben. An der Spitze des Stadtrats steht nämlich nicht ein freigewählter Bürgermeister, sondern der Bezirksamtmann, und zu den drei aus Berufsklassen gewählten Stadtratsmitgliedern tritt noch ein weiteres, vom Gouverneur ernanntes Mitglied hinzu. Die Handhabe, jeden Beschluß des Stadtrats umzustoßen, gewinnt aber der Gouverneur durch die Schaffung eines von ihm ernannten „Farbigenbeirats" der unter dem Vorsitze eines vom Gouverneur ernannten Mitgliedes des Stadtrats tagt und dem alle Beschlüsse des Stadtrats zur Begutachtung vorgelegt werden sollen. Erhebt nun dieser Beirat gegen einen Beschluß des Stadtrats Widerspruch, so hat der Gouverneur das Recht der Entscheidung und kann den Beschluß ohne weiteres umstoßen oder für nichtig erklären. Einen solchen Widerspruch kann natürlich der Bezirksamtmann jederzeit seitens des von ihm ja ganz abhängigen Farbigenbeirats hervorrufen.

Es verlangt kein Mensch in Deutsch-Ostafrika eine Selbstverwaltung so weitgehender Art, wie sie für Südwest geplant ist, denn man ist sich der Unterschiede zwischen den beiden Kolonien ganz gut bewußt. Aber in vielen Teilen der Kolonie ist die wirtschaftliche Entwicklung doch bereits so weit gediehen, daß man der weißen Bevölkerung einen maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung zubilligen kann, umsomehr als diese doch über eine Reihe von Erfahrungen verfügt, die die häufig wechselnden Beamten unmöglich besitzen können, und der wirtschaftliche Fortschritt des Schutzgebiets doch vor allem auf dem Unternehmungsgeist seiner weißen Bewohner beruht. Man hat den Bezirksräten mitunter den Vorwurf gemacht, daß sie nur die Interessen ihrer Mitglieder bei Wegebauten und ähnlichem im Auge haben. Dabei ist übersehen, daß dieser Übelstand, falls er besteht, sich lediglich aus der Zusammensetzung der Bezirksräte aus ernannten Mitgliedern erklärt, die eben als solche niemanden Rechenschaft für ihre Tätigkeit abzulegen brauchen und daher leicht in Versuchung kommen, ihre eigenen Interessen zu verfolgen. Würden die Bezirksräte gewählt, so wären sie auch für ihr Tun dem Kreise ihrer Wähler, so klein dieser auch sein mag, verantwortlich und würden sich sehr hüten, etwas zu beschließen, was gegen die Interessen der Allgemeinheit verstößt. Ganz das gleiche gilt auch vom Gouvernementsrat, dessen nichtamtliche Mitglieder nur vom Gouverneur ernannt werden und dessen Zustimmung zu den Maßregeln des Gouvernements nichts zu bedeuten hat.

Die ganze, von der Regierung des Schutzgebiets gegenwärtig befolgte Politik kann nur so erklärt werden, daß sie die Mitarbeit privaten Unternehmungsgeistes überhaupt nicht wünscht; eine weitere Bestätigung derartiger Grundsätze gefährdet aber nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung des Schutzgebiets, sondern auch die deutsche Herrschaft daselbst. Es wäre dringend zu wünschen, daß der Reichstag sich eingehend mit der Art beschäftigt, in der gegenwärtig unsere ostafrikanische Kolonie verwaltet wird.

Zur Frage der Mischehen zwischen Weißen und Eingeborenen im deutschen Schutzgebiete Südwestafrika.

In unseren Kolonien stehen sich die Weißen und die Eingeborenen als zwei voneinander geschiedene Rassen gegenüber. Die Rassenfrage, d. h. die Frage wie die Weißen zu den Eingeborenen sich zu stellen haben, verdient dieselbe Beachtung wie die wirtschaftlichen Fragen, die seither vornehmliches Interesse in Anspruch genommen und bei den Verhandlungen kolonialer Fragen im Vordergrunde gestanden haben. Die Rassenfrage hat insofern eine besondere Bedeutung, als die bei ihrer Beantwortung gemachten Fehler schwerer wieder gut zu machen sind, wie in wirtschaftlichen Fragen vorgekommene Irrtümer. Es darf daher freudig begrüßt werden, daß man in letzter Zeit dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden angefangen hat, und daß man darüber einig ist, daß im Interesse unserer Kolonien und unseres Volkes die Aufrechterhaltung der von Natur zwischen den Weißen und Eingeborenen, den Farbigen, bestehenden Rassenunterschiede das oberste Prinzip bei der Stellungnahme zur Rassenfrage sein und bleiben muß, und daß alles vermieden werden müsse, was zur Verwischung dieser Unterschiede beitragen kann und allmählich dazu führen muß. Also Reinhaltung der deutschen Rasse muß unser Bestreben sein, damit die Deutschen in den Kolonien auf die Dauer die ihnen zukommende und zu beanspruchende herrschende Stellung bewahren können.

Von diesem Standpunkt aus unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß in unseren Kolonien das Entstehen von Mischungen der Weißen mit eingeborenen Rassen unerwünscht ist und entschieden bekämpft werden muß, wenn man es auch nicht ganz verhindern kann.

Die Gefahr, daß solche Mischungen entstehen, ist nicht gleich groß in unseren verschiedenen Kolonien. Sie tritt in Südwestafrika besonders auf, weil diese Kolonie, bis jetzt wenigstens, sich mehr wie die übrigen als zur Besiedlung mit Weißen und als zum dauernden Aufenthalt Weißer geeignet erweist, und in ihr also eine bleibend seßhafte weiße Bevölkerung neben den Eingeborenen sich entwickelt. Das hier, zumal bei dem Überwiegen der

Männer in der weißen Bevölkerung, die Gefahr der Mischung des weißen und farbigen Blutes groß ist, liegt auf der Hand. Es ist hier dann auch schon lange vor der Besitznahme des Landes durch Deutschland aus der geschlechtlichen Verbindung Weißer mit Schwarzen eine Bastardbevölkerung gebildet, die einen nicht erfreulichen Teil der Bevölkerung ausmacht. Im Distrikt Rehobot beziffert sie sich auf etwa 2000 Köpfe, darunter 400 Wehrfähige, von denen etwa 140 militärisch ausgebildet sind. Außerdem sind in den übrigen Teilen der Kolonie aus Ehen — sei es legitim geschlossenen, sei es wilden Ehen oder Konkubinaten —, die Weiße, auch Deutsche, mit Farbigen geschlossen haben, Kinder — Mischlinge oder Bastarde — entsprossen, die vereinzelt im Lande in den Häusern der Weißen oder bei den Eingeborenen leben.

In Südwestafrika haben wir, was die Eingeborenen betrifft, es nur mit Schwarzen zu tun, die zwar verschiedenen Völkerschaften und Stämmen, aber doch alle einer Rasse angehören, die so unendlich weit von den weißen Rassen verschieden ist, daß diesem Abstande gegenüber die vorhandenen Unterschiede innerhalb dieser beiden Rassen ganz verschwinden.

Die Rassengegensätze zwischen den Weißen und Schwarzen können durch nichts ausgeglichen und verwischt werden. Sie bleiben und werden stets hervortreten, mögen auch im Laufe der Zeit spätere Generationen der Schwarzen sich kulturell so entwickeln, daß sie geistig den kaukasischen Rassen ebenbürtig werden. Ob diese Entwicklung möglich, ob sie in kürzeren oder längeren Zeitläuften zu erwarten, darauf soll hier nicht eingegangen werden.

Zum Beweise dafür, daß die Rassenunterschiede auch da sich fühlbar machen und schroff hervortreten, wo die Farbigen sich kulturell so entwickelt haben, daß ihnen die Gesetzgebung die Rechte der Weißen verliehen und ihnen die Pflichten der Weißen auferlegt hat, braucht nur auf Nordamerika hingewiesen zu werden, wo die gesetzliche Gleichstellung praktisch wirkungslos geblieben ist, und wo sich der Rassenunterschied so schroff wie je geltend macht.

Daß der Deutsche den scharf ausgeprägten Gegensatz gegen die Farbigen nicht so fühlt, daß ihm der Rasseninstinkt mehr abgeht wie dem Amerikaner, ersieht man in Afrika daran, daß hier viele Deutsche mit farbigen Frauen sich verbinden. Aus diesen Verbindungen Weißer mit Farbigen, mögen es vollgültig geschlossene Ehen sein, mögen es wilde Ehen oder Konkubinate sein, ergeben sich viele Schäden und Nachteile für den einzelnen Weißen wie für die Gesamtheit der Bevölkerung.

Der Weiße, der mit einer Schwarzen in irgend einer Weise zusammenlebt, ist nicht imstande, die geistig tief unter ihm stehende Frau zu sich herauf zu ziehen. Wenn es schon bei uns in Deutschland einem Manne, der ein Mädchen aus niederem Kreise geheiratet hat, schwer hält seine Frau zu sich herauf zu ziehen, und ihm das nur selten wirklich gelingt, so ist dies unter den in den Kolonien meist noch herrschenden Verhältnissen, und weil die Kluft zwischen den Weißen und Schwarzen dort viel, viel tiefer ist, wie zwischen Angehörigen der verschiedensten hiesigen sozialen Volksschichten, so gut wie ganz ausge-

schlossen. Zwischen dem Weißen und seiner schwarzen Frau oder Konkubine fehlt jede geistige Gemeinschaft und jede Grundlage, auf der sie allmählich aufgebaut werden könnte. Der Schwarzen fehlt jedes Verständnis dafür, wie dem Manne das Leben im Hause verschönert und angenehm gemacht werden könnte, die Frau fühlt sich zu ihren Familiengliedern und Stammesgenossen hingezogen, hält mit ihnen Verbindungen aufrecht, zieht ihren Mann zu ihren und ihres Volkes Anschauungen herunter und entfremdet ihn seinem Volk und Vaterlande. Die Kinder aus solchen Ehen und Verhältnissen neigen sich mehr zu den Eingeborenen als wie zu den Weißen schon darum, weil sie von den Weißen nicht vollgeachtet und gemieden werden, aber bei den Schwarzen sich besonderen Ansehens erfreuen, und infolge ihrer Blutmischung intellektuell sich unter ihnen hervortun. Diese Bastarde bilden einen unerwünschten Teil der Bevölkerung.

In Südwestafrika werden die in Rehobot lebenden und einen besonderen Volksstamm bildenden Bastarde auch zu den Eingeborenen gerechnet und als solche im Rechtsleben behandelt, nachdem durch eine mit Genehmigung des Reichskanzlers vom Gouverneur erlassene Verordnung bestimmt ist, daß sie den Eingeborenen und Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt sein sollen.

Die von Weißen ohne Schließung einer Ehe erzeugten Kinder schwarzer Frauen folgen ohne Zweifel rechtlich in der Stammesangehörigkeit der Mutter, sind also lediglich Eingeborene im kolonialrechtlichen Sinne, mögen sie auch im Hause ihres weißen Vaters, wenn er mit der Mutter weiter in wilder Ehe, im Konkubinate lebt, erzogen werden.

Anders stehen rechtlich die aus einer wirklichen Ehe zwischen Weißen und Schwarzen entsprossenen Kinder, obwohl sie, was die Blutmischung betrifft, den vorerwähnten Mischungen gleich sind. Sie folgen dem Vater.

Aus diesen kurzen Andeutungen ergibt sich schon, daß die Mischung der Bevölkerung in der südwestafrikanischen Kolonie eigenartig ist, und wohl verdient, wegen ihrer Bedeutung für die Kolonie ins Auge gefaßt zu werden.

In neuerer Zeit ist die Rassenfrage mehrfach zum Gegenstande von Erörterungen in kolonialen Kreisen gemacht worden.

Dabei ist dann die Frage aufgeworfen, wie man sich zu den Mischehen zwischen Weißen und Farbigen stellen solle, welche Schritte man tun müsse, um den Nachteilen vorzubeugen, die aus der Schließung solcher Ehen erwachsen, und ob es angezeigt sei, bei der Reichskolonialverwaltung vorstellig zu werden, um sie zur Änderung der bestehenden Gesetze zu bewegen.

Um zu ihrer Beantwortung Stellung nehmen zu können, muß man vorweg über die damalige rechtliche Stellung der Mischehen in den Kolonien sich klar werden. Je nachdem die Frage, ob solche Mischehen nach Lage der zur Zeit bestehenden Rechtsordnung in den Kolonien überhaupt zulässig sind oder nicht, und wie sie geschlossen werden müssen, um rechtsgültig zu sein, beantwortet werden muß, kann man Stellung nehmen zu der weiteren Frage, ob die über

die Eheschließung in den Kolonien handelnden Gesetze mit Rücksicht auf das Wohl der Kolonien und das Ansehen des deutschen Volkes einer Änderung bedürfen, und in welcher Richtung diese Änderung gesucht werden soll.

Bei der Darstellung des in den Kolonien geltenden Eherechtes für die Reichsdeutschen und Weißen muß man unterscheiden zwischen den einen Teil des Familienrechtes bildenden Bestimmungen über die bürgerliche Ehe, und den, die Eheschließung regelnden Vorschriften. Erstere, das Eherecht, enthält das bürgerliche Gesetzbuch, während die Vorschriften für die Form der Ehe in besonderen, über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes erlassenen Gesetzen, enthalten sind. Die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches haben nun für die in den Schutzgebieten lebenden Reichsangehörigen Geltung und Bedeutung, und berühren in keiner Weise das Familienrecht der Eingeborenen, und der als Angehöriger anderer Staaten, als Ausländer, dort lebenden Weißen. Auf das Eherecht selbst braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da es für die hier zu erörternde Frage der Mischehen nicht von Bedeutung ist. Für die Form der Eheschließung enthält das Schutzgebietsgesetz (SchGG.) im § 7 besondere Vorschriften. Dieser § 7 lautet:

„Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§ 2 bis 9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 599) entsprechende Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler erteilt.

Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.

Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden."

Die §§ 2 bis 9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 beziehen sich auf die Registerführung, auf das Aufgebot, auf die beizubringenden Urkunden, die Form der Eheschließung, auf die Ausstellung von Geburtsurkunden und Urkunden über Sterbefälle, auf zu entrichtende Gebühren und handeln also, was die Ehe anbetrifft, nur von der Form der Zivilehe, die mit diesem § 7 als e i n z i g gültige Form der Eheschließung für alle Nichteingeborenen in den Schutzgebieten festgestellt wird.

Im § 7 ist die Mischehe zwischen Weißen und Eingeborenen mit keinem Worte ausdrücklich erwähnt. Dies kann auffallend erscheinen.

In dem hier zitierten Gesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, ist nämlich außer dem genannten Paragraphen noch ein § 10 enthalten, der besagt, daß die in den §§ 2 bis 9 über die Eheschließungen enthaltenen Bestimmungen auch Anwendung finden sollen, „wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer Bundesangehöriger ist". Bis zum Erlasse des

Schutzgebietsgesetzes in der jetzt vorliegenden Fassung vom 10. Sept. 1900 war das ganze Gesetz vom 4. Mai 1870 in Südwestafrika durch kaiserliche Verordnung eingeführt. Der § 10, der jetzt nicht im § 7 des SchGG. aufgeführt ist, galt also, und ließ keinen Zweifel darüber, daß auch Eheschließungen von Reichsangehörigen mit Schwarzen nach den Vorschriften des Gesetzes standesamtlich geschlossen werden könnten resp. mußten. Aus dem Umstande, daß im § 7 d. SchGG. dieser § 10 des Ges. v. 4. Mai 1870 fortgelassen ist, wird nun vielfach geschlossen, daß man bei der Abfassung des Schutzgebietsgesetzes die standesamtliche Schließung und Eintragung von Ehen zwischen Reichsangehörigen und Eingeborenen nicht weiter habe zulassen, und damit der Eingehung solcher Mischehen habe entgegentreten wollen.

Bei dieser Schlußfolgerung wird aber übersehen, daß der 2. Absatz des § 7 d. SchGG. ausdrücklich sagt: die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes. In diesem Gesetze vom 4. Mai 1870 ist im § 10 ausdrücklich für Eheschließung zwischen Verlobten, von denen nur einer Bundesangehöriger ist, die Beobachtung derselben Formen vorgeschrieben, die bei Eheschließungen zweier Bundesangehöriger zu beachten sind. Und auf dieses Gesetz, nicht auf die im Absatz 1 zitierten Paragraphen wird hier im Absatz 2 verwiesen. Dieser Absatz 2 hätte keinen Sinn und wäre zum mindesten ganz überflüssig, wenn er nicht generell alle Eheschließungen von Weißen im Schutzgebiete im Auge hätte, mag es sich um Ehen von Reichsangehörigen oder Ausländern unter sich oder um Ehen zwischen diesen mit Farbigen handeln.

Es wird dann weiter aus dem dritten Absatze des § 7 des SchGG. dar bestimmt, daß Eingeborene den Vorschriften über die Form der Eheschließung, die im Absatz 1 und 2 gegeben sind, nur insoweit unterliegen sollen, als dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird, und aus dem Umstande, daß bis jetzt eine derartige kaiserliche Verordnung nicht ergangen ist, geschlossen, daß die standesamtliche Schließung einer Mischehe unzulässig sei, weil eine Mischehe zwischen einem Weißen und Farbigen doch nur eine besondere Art der Eheschließung von Eingeborenen bilde, die den Vorschriften der Absätze 1 und 2 des § 7 d. SchGG. nicht unterliegen. Mit demselben Rechte, mit dem man die Mischehe als eine besondere Art der Eingeborenenehe bezeichnet, kann man sie unbedingt auch als eine besondere Art der Ehe eines Weißen betrachten, und muß dann zugeben, daß ihre Schließung nur nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1870, also unter Mitwirkung des Standesbeamten, erfolgen kann.

Man könnte aus dem Wortlaute des Absatz 3 des § 7, in dem nur gesagt ist, daß die Eingeborenen den Vorschriften der Absätze 1 und 2 nicht unterliegen sollen — d. h. sie sollen bei ihren Eheschließungen nicht an die hier gegebenen Formen gebunden, sondern noch berechtigt sein, ihre Ehen nach ihrer seitherigen Weise zu schließen — folgern, daß die Eingeborenen auch berechtigt seien, unter sich eine Ehe unter Beobachtung der für die

Weißen vorgeschriebenen Formen, d. h. unter Inanspruchnahme des Standesbeamten zu schließen. Der Absatz 3 des § 7 enthält jedenfalls kein Verbot für den Standesbeamten, bei dem Abschluß einer Ehe zwischen Eingeborenen mit zu wirken. Er soll nur die Eingeborenen gegen die Beschränkung in ihren Gewohnheiten schützen, die darin liegen würde, wenn man ihnen für ihre Eheschließungen die Beobachtung der Formen zur Pflicht machte, die die Weißen hierbei innehalten müssen.

Es müssen also auch Mischehen, wenn sie als vollgültige Ehen mit allen Konsequenzen, die daraus zu ziehen sind, angesehen werden sollen, nach Lage der zur Zeit gültigen Gesetzgebung beim Standesbeamten und unter den im Gesetz vom 4. Mai 1870 vorgeschriebenen Formen geschlossen werden, und der Weiße, der eine rechtsgültige Ehe mit einer Eingeborenen eingehen will, kann von dem Standesbeamten verlangen, daß er die zur Eheschließung gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungen trifft — Aufgebotsverfahren einleitet — und ihm Gelegenheit gibt, vor ihm den Abschluß der Ehe zu erklären. Tatsächlich ist denn auch in dieser Weise verfahren, und es sind auch Mischehen vor dem Standesbeamten geschlossen und in die Standesregister eingetragen worden.

Dies hat dann den Gouverneur, der an solchen Mischehen Anstoß genommen hat, im September 1905 veranlaßt, den Standesbeamten zu verbieten, Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen zu schließen. Ob dieses Verbot höheren Ortes als zu Recht bestehend anerkannt ist, oder ob dem Reichskolonialamt keine Gelegenheit geboten ist, zu ihm Stellung zu nehmen, ist nicht öffentlich bekannt geworden. Durch das Verbot ist keineswegs die Frage nach der Zulässigkeit der Mischehen, und nach der Berechtigung eines Weißen, mit einer Eingeborenen eine vollgültige Ehe einzugehen, als endgültig entschieden zu betrachten.

Meiner Ansicht nach ist nach Lage der Gesetzgebung das Verbot nicht berechtigt und die standesamtliche Abschließung einer Mischehe die einzig zulässige Form für die an sich gesetzlich zulässige Ehe zwischen einem Weißen und Farbigen.

Hält man diesen Zustand für bedenklich und fürchtet man, daß aus dem Abschluß wirklicher vollgültiger Ehen für die Entwicklung unserer Schutzgebiete Mißstände erwachsen, die größer sind als der Mißstand, der darin gefunden werden muß, wenn Weiße im Konkubinat mit Eingeborenen leben, dann muß eine Änderung der bestehenden Gesetze in dem Sinne ins Auge gefaßt werden, daß sie eheliche Verbindungen zwischen Weißen und Eingeborenen ausschließen, und dem Standesbeamten verbieten, bei solchen Verbindungen amtlich mitzuwirken.

Welches sind denn, so muß man fragen, die Mißstände, die aus dem Abschluß vollgültiger Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen erwachsen sollen. Wenn ein weißer Mann eine Farbige heiratet — der Fall, daß ein farbiger Mann eine weiße Frau heiratet, kommt in unseren Kolonien kaum vor und

kann daher hier bei der Erörterung der Folgen der Mischehen außer Acht bleiben —, dann erhält die Farbige dadurch die Staatsangehörigkeit des Mannes, wird also, wenn der Mann Reichsdeutscher ist, eine deutsche Reichsangehörige. Ebenso werden die Kinder aus dieser Ehe Angehörige des Reiches.

Beim Tode des Mannes sind weiter die Frau und die Kinder Erben des Mannes und kommen in den Besitz seines Vermögens. Daß sich hieraus, und namentlich dann Unzuträglichkeiten entwickeln können, wenn das Vermögen von einiger Bedeutung ist, und die Frau mit ihren Kindern wieder in ihre Familie und zur Lebensweise der Eingeborenen zurückkehrt, liegt auf der Hand.

Diese Folgen der Mischehe treten nicht ein, wenn Weiße mit Eingeborenen im Konkubinate leben. Die Konkubine erwirbt nicht die Staatsangehörigkeit des Mannes, und die im Konkubinate erzeugten Kinder bleiben als Kinder einer Farbigen Eingeborene. Alle übrigen nachteiligen Folgen des Zusammenlebens eines weißen Mannes mit einer Eingeborenen bleiben sich aber gleich, mag es sich um eine vollgültig geschlossene Ehe, Mischehe, oder um ein Konkubinat handeln. Mit der Beseitigung der Möglichkeit, eine vollgültige Ehe mit einer Eingeborenen eingehen zu können, werden also die Unzuträglichkeiten, die aus dem Konkubinat mit einer Eingeborenen entstehen, nicht abgestellt, und es wird somit mit dem Verbote an den Standesbeamten, Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen abzuschließen, wie es im Jahre 1905 der Gouverneur von Südwestafrika erlassen hat, nicht viel zu erreichen sein. Es werden dann die Weißen, denen es unmöglich gemacht ist, ihre verlobte Eingeborene zur legitimen Frau zu machen, die aber sich von ihr nicht trennen wollen, mit ihr im Konkubinate leben, und daraus im ganzen eben dieselben Mißstände erwachsen, als wenn beide verheiratet wären. Die Konkubine und ihre Kinder werden allerdings keine Reichsangehörige, falls der Mann ein Reichsdeutscher ist, und die unangenehmen Folgen, die unter Umständen daraus erwachsen, daß bei geschlossener Ehe Frau und Kinder das deutsche Reichsbürgerrecht erlangen, werden also vermieden. Allein dafür tritt dann der Nachteil ein, daß der Mann in einem nach unseren Anschauungen unerlaubten unsittlichen Verhältnisse lebt. Und dieser Nachteil dürfte wohl ebenso schwer wiegen wie der durch das Eheverbot vermiedene Nachteil.

Die aus dem Eingehen von Verbindungen zwischen Weißen und Farbigen erwachsenden Nachteile können nur dadurch vermindert und schließlich beseitigt werden, daß den in der Kolonie lebenden Weißen das Zusammenleben mit einer Farbigen, sei es als Frau, sei es als Konkubine, durch die übrigen weißen Bewohner der Kolonien verleidet wird, und daß ihnen mehr Gelegenheit wie bisher geboten wird, eine weiße Frau zu finden. Man kann zur Entschuldigung des Weißen, der mit einer Eingeborenen eine legitime Ehe eingeht, wohl sagen, er gehorcht der Not. Er muß bei seinem Leben auf einsamer Farm eine weibliche Gehilfin haben, und da er keine weiße finden kann, nimmt er eine Farbige, und macht sie, seiner aus der deutschen Heimat mitgebrachten sittlichen Anschauung und seiner Abneigung gegen ein Konkubinatsverhältnis folgend, zu seiner legitimen Frau.

Es ist sehr erfreulich, daß sich der Frauenbund der deutschen Kolonialgesellschaft, der unlängst gebildet ist, unter anderen und in erster Linie die Aufgabe gestellt hat, die Fraueneinwanderung in den Kolonien und besonders in Südwestafrika anzuregen und deutsche Frauen und Mädchen, die sich dort niederlassen wollen, mit Rat und Tat zu unterstützen. Es ist anzunehmen, daß je mehr deutsche Mädchen sich in Südwestafrika niederlassen, desto seltener die Mischehen werden. Die Tätigkeit des Frauenbundes kann daher für die Kolonie sehr segensreich werden, und die weitere Entwicklung des Bundes muß eifrig gefördert werden von allen denen, die in den Verbindungen von Weißen mit Schwarzen Mißstände erkennen.

Dem Frauenbunde hat der Gouverneur von Schuckmann unlängst das Entstehen von Mischehen in einem Briefe folgendermaßen geschildert: „Der Farmer oder Handwerker hat meistens keine Zeit, kein Geld und vielfach auch keine Lust, nach Deutschland zu gehen und sich dort eine Lebensgefährtin zu wählen. Da hier keine deutschen Mädchen sind, so verfällt er vielfach auf den Ausweg, ein Mädchen gemischten Blutes oder gar eine reine Eingeborene zur Frau zu nehmen. Verlockend wirkt hierbei manchmal der Umstand, daß die Mischlingsmädchen nicht selten vermögend sind und einen Stamm Vieh in die Ehe bringen. Die Liebe spielt bei diesen Heiraten meist eine untergeordnete Rolle, und oft kommt die Reue bald hinterher. Es ist eine unabweisbare Pflicht unserer Rasse, solchen das Deutschtum in der Kolonie in hohem Maße gefährdenden Mischehen nach Möglichkeit vorzubeugen."

In welchem argen Mißverhältnis die Zahl der weißen Männer zu den Frauen in der Kolonie steht, ergeben folgende Zahlen. Es lebten 1897, abgesehen von den Angehörigen der Schutztruppe, in der Kolonie 4899 Männer und 1179 Frauen, darunter 39 Eingeborene, also viermal soviel Männer wie Frauen. Die Zahl der Kinder betrug 1137.

Dem Überhandnehmen der Mischehen und Konkubinate zwischen Weißen und Schwarzen tritt auch schon die weiße Bevölkerung, die in diesen Verbindungen einen Krebsschaden für das Leben der deutschen Bewohner der Kolonie erkennt, dadurch entgegen, daß sie versucht, ihre Landsleute von dem Eingehen einer Mischehe oder dem Leben im Konkubinat mit einer Eingeborenen durch den Hinweis auf die sozialen und moralischen Bedenken abzuhalten, und daß sie denen, die solche Verbindungen eingegangen sind, ihre Mißachtung dadurch ausdrückt, daß sie den Verkehr mit ihnen meidet, sie von ihren Vereinen ausschließt und ihre Kinder nicht zu den Schulen zuläßt, die die Kinder der Weißen besuchen.

Ein solches Vorgehen kann nicht ohne gute Folgen bleiben, und es steht zu hoffen, wenn auch die Bemühungen des Frauenbundes auf fruchtbaren Boden fallen, und die Zahl der deutschen Mädchen in der Kolonie wächst, daß dann kein Deutscher mehr eine Eingeborene zur Frau nehmen wird, und daß damit die Mischehenfrage die erfreulichste Lösung findet, auch ohne daß ihre Eingehung von Obrigkeitswegen verboten wird.

Ein solches Verbot erscheint darum bedenklich, weil es doch einzelne Fälle geben kann, in denen dem Abschluß einer Ehe zwischen einem Weißen und einer Eingeborenen unbedenklich zugestimmt werden kann, und es unbillig und hart wäre, sie unmöglich zu machen.

Solche Fälle liegen z. B. vor, wenn eine Weiße mit einem Farbigen längere Zeit in wilder Ehe gelebt hat und das Zusammenleben auf sittliche und gesetzmäßige Grundlage stellen möchte. Hier kann man wohl von einer sittlichen Pflicht der Kolonialverwaltung sprechen, solchen Mischlingspaaren die Rückkehr auf den geordneten Weg ihres Ehelebens offen zu halten. Ebenso erscheint es unnötig, die Verheiratung eines Weißen mit einer Frau zu verbieten, die aus einer Verbindung eines Weißen mit einem Farbigen stammt und die nach Lage der Gesetzgebung als Mischling zu den Eingeborenen gerechnet wird. Es ist wohl nicht nötig, den Begriff „Mischling" so weit auszudehnen, daß auch die, die als Urahne eine Eingeborene gehabt haben, zu den Mischlingen und zu den Eingeborenen gerechnet werden müssen.

Vielleicht könnte das zu erwartende Gesetz über den Erwerb und Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit eine Bestimmung erhalten, die nur den Kindern aus Ehen Reichsdeutscher mit Weißen die Reichsangehörigkeit zuerkennt und versucht, den Kindern aus Mischehen eine andere staatsrechtliche Stellung zu geben, um dem unerwünschten Zustande vorzubeugen, daß aus solchen Ehen stammende Mischlinge die Rechte der Reichsangehörigen ausüben können.

In einer solchen Beschränkung der Rechte der aus Mischehen stammenden Kindern liege keine Härte weil diesen Mischlingen in der Regel nichts an der Erwerbung der Reichsangehörigkeit gelegen ist und der Besitz dieses Rechtes für sie auch im Grunde genommen wenig Wert hat. Die Mischlinge ganz den Eingeborenen gleichzustellen, hat keine innere Berechtigung, denn die jetzt, d. h. unter deutscher Herrschaft, entstandenen Bastarde stammen von Deutschen ab, haben also auch deutsches Blut in ihren Adern und stehen den in früheren Perioden entstandenen Bastarden nicht gleich. Sie sind vielfach intelligenter wie die Eingeborenen und stehen auch moralisch höher wie die Farbigen. Erst infolge der souveränen Verachtung als minderwertige Geschöpfe werden sie in die Kreise der Eingeborenen getrieben und kommen da dann herunter. Durch eine andere Behandlung würden ihre angeborenen guten Seiten mehr zur Entwicklung kommen, und sie würden dankbar dafür sein und zu nützlichen Gliedern der Kolonialbevölkerung werden. Es wäre erwünscht, wenn im Gesetze für die Mischlinge eine entsprechende Stellung formuliert werden könnte. —

Dies Gesetz wird jedenfalls über den Erwerb des Reichsbürgerrechts durch Abstammung Bestimmungen enthalten, und in ihm würde also eine Vorschrift über die staatsrechtliche Stellung der Mischlinge den passendsten Platz finden. Oberregierungsrat Schreiber, Stettin.

Die Besteuerung des unbebauten Landes in Deutsch-Samoa.

Ein Vorschlag zur gedeihlichen Weiterentwicklung der Kolonie.

Ehe die Frage der Besteuerung des unbebauten Landes zum Zwecke der wirtschaftlichen Hebung Deutsch-Samoas besprochen werden soll, muß die Ansicht widerlegt werden, daß wir in Samoa schon an der Grenze der Besiedelungsmöglichkeit angelangt sind, wie sie durch die Menge des zur Bebauung geeigneten Landes gezogen ist. Es besteht die Meinung, daß das jetzt im Eingeborenenbesitz befindliche Land gerade für deren Bedarf ausreiche, wobei 1,5 ha auf den Kopf der Bevölkerung entfiele. Allerdings, wenn der Samoaner die jetzige Raub- und Lodderwirtschaft in der Landbestellung beibehalten will, hat er vielleicht ähnliche Flächen nötig. Aber dies war weder in früheren Zeiten der Fall, als Samoa nachweislich eine doppelte bis dreifach so große Bevölkerungsdichte hatte, noch wird es hoffentlich in Zukunft so bleiben. Denn ohne durch volle Enteignung dem eingesessenen Volke seine Existenzbedingungen nehmen zu wollen, dürfen wir, auch auf dem Wege der Gesetzgebung, darauf einwirken, daß das Pfund, mit dem die trägen Eingeborenen nicht zu wuchern verstehen, in andere, würdigere, d. h. betriebsamere Hände übergehe. Obschon somit manches schöne Stück Land ungenützt daliegt, hat die Regierung doch ohne Zweifel die Ansicht, daß eine derartige auf Pflanzungsbetrieben gegründete Entwicklung nicht im Interesse des Landes und daher nicht zu begünstigen sei.

Kurz nach der Besitzergreifung im Jahre 1900 mußte es allerdings unser erstes Streben sein, Ruhe unter den durch lange Kriegsjahre aufgeregten Samoanern zu stiften. Dann aber hatte man sich über weitere Ziele klar zu werden. Sollte man, zufrieden mit der endgültigen Erwerbung Samoas, nur die bestehenden Unternehmungen schützen, den Samoanern ihre alten Sitten lassen, ihnen den Besitz des Landes garantieren und so den status quo zu erhalten suchen? Oder sollte man nach erfolgter Beruhigung der Samoaner das Land für weiße Ansiedler öffnen, Pflanzungsunternehmungen unterstützen und, indem man die Eingeborenen systematisch, Schritt für Schritt zur Arbeit erzieht, einen angesessenen Arbeiterstand für die Plantagen heranbilden? Man wählte den ersten Weg. Die wesentlichsten Gründe hierfür mögen folgende ge-

wesen sein: Erziehung der Samoaner zur Arbeit ist leicht gesagt; wer aber kann dafür gutsagen, daß der ganz unglaublich konservative Samoaner eine derartige Erziehung ruhig über sich ergehen lassen würde? Erneute Unruhen unter den Samoanern konnten aber den anderen interessierten Mächten Vorwand zu abermaligem Eingreifen geben und Veranlassung zu erneuten politischen Wirren sein. Aber auch ohne die Scheu vor solchen Verwicklungen, mögen sich überängstliche Gemüter gefragt haben, ob man der allerdings kaum denkbaren Eventualität eines Aufstandes entgegengehen sollte, nur um einige Hektar Land zu erschließen. Den Ausschlag wird wohl die auch jetzt äußerst einflußreiche Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft gegeben haben, die durch eine umfassende Erschließung Samoas eine Benachteilung ihrer Handelsinteressen durch aufkommende Konkurrenz fürchtete. So mag es gekommen sein, daß man sich entschloß, die Besiedlung möglichst zurückzuhalten. Aus Samoa ein ethnologisches Museum zu machen war das Ziel der Regierung.

Es würde hier zu weit führen, zu beweisen, daß ein Schutz der altsamoanischen Sitten nicht einmal im Interesse des Volkes selber ist. Es mag hier genügen festzustellen, daß die Vorbedingungen für ein derartiges Konservieren des Samoanertums, das Fernhalten weiterer Unternehmungen nicht durchgeführt werden konnte. Die Beschränkung der Pflanzungsunternehmen auf den sog. Apia-Distrikt ist längst illusorisch geworden, und das im Werden begriffene Gesetz, das den Samoanern den Verkauf ihrer Ländereien verbietet, kann auch nicht lange Bestand haben. Hat die Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft bei der günstigen Konstellation, die das zu schaffende Gesetz dieser Firma bietet, ihre ausgedehnten überflüssigen Ländereien verkauft, so wird das andrängende Kapital bald das Gesetz über den Haufen werfen, um sich dann die von den Eingeborenen ungenützt gelassenen Länder zu öffnen. Die gute Entwicklung der Pflanzungsunternehmungen läßt einen derartigen Verlauf als sicher erscheinen. Es ist daher verfehlt, der sicher eintretenden Entwicklung durch Gesetze entgegenarbeiten zu wollen. Statt dessen möge man lieber Maßregeln ergreifen, die diese Entwicklung vorzubereiten und zu regeln imstande sind. Hierzu sei die Besteuerung des unbebauten Landes für Samoa in Vorschlag gebracht, und es sollen in Folgendem die für die Durchführung der Steuer zu schaffenden Vorbedingungen, die Ausführung selber und die Folgen derselben besprochen werden.

Als Hauptvorbedingung für das Gelingen eines solchen auf Jahre hinzielenden Planes ist das Vorhandensein einer ausführenden Gewalt zu betrachten, die unbeirrt von privaten oder sonstigen Einflüssen auf das einmal gesteckte Ziel losgeht, und solche Einflüsse werden ohne Frage von den im Landbesitz befindlichen geltend gemacht werden. Fernerhin sei von vornherein erwähnt, daß es ein ebenso großes Stück Arbeit sein wird, eine Besteuerung der unbebauten Ländereien möglich zu machen, wie sie schließlich durchzuführen. Die größten Schwierigkeiten werden sich natürlich bei der Veranlagung des Landbesitzes der Eingeborenen erheben, deren Begriffe von Mein und Dein von

den europäischen grundlegend verschieden sind. Ist doch aller Besitz und besonders der des Landes nicht an die Person, sondern an einen Namen, d. h. Titel gebunden. Da diese Titel nur die Mitglieder der Häuptlings- oder sog. Sprecherfamilien innehaben, ist der gemeine Mann vom Landbesitz eigentlich ausgeschlossen, doch wird ihm das für seinen Unterhalt nötige Land zum Nießbrauch überlassen. Der Inhaber eines Titels ist nun nicht etwa der alleinige Besitzer, sondern seine ganze „Familie", besser gesagt Verwandtschaft ist Mitbesitzer. Da aber der Begriff der Familie ungeheuer weit gefaßt wird, hat es den Anschein, als ob eine allgemeine Gütergemeinschaft in Samoa herrsche. Obendrein entstehen bei den komplizierten samoanischen Erbgesetzen oft bei der Neuvergebung der Titel die größten Schwierigkeiten. Titelfragen sind das einzige, was den Samoaner aufregen kann, und um dieser steten Ursache von Unruhen vorzubeugen, ist eine Extra-Behörde, die Land- und Titelkommission geschaffen worden.

Daß dieser Kommunismus bei der stetig wachsenden Berührung mit europäischer Kultur nicht standhalten kann ist klar. Und er darf nicht bestehen bleiben, wenn das Volk der Samoaner nicht an ihm zugrunde gehen soll. Denn neben der überguten Mutter Natur ist es vor allem diese Gütergemeinschaft, welche die Faulheit der Samoaner bedingt. Es verlautet, daß in Tonga, dessen Bevölkerung der Samoas sicher am meisten verwandt ist, jedem Eingeborenen, wahrscheinlich unter englischem Einflusse, sein Stück Land zuerteilt werden soll. Sollte dies nicht auch in unserer Kolonie möglich sein? Diese vorsündflutlichen Besitzverhältnisse dauernd zu erhalten ist unmöglich, und die Änderung, die jetzt nicht allmählich eingeleitet wird, könnte man sicher später gewaltsam vollziehen. Vielleicht könnte man mit den einzelnen Ortschaften gehörigen Besitze beginnen; dann zu der Festlegung der Familienbesitze innerhalb der Ortschaften übergehen und schließlich zur endgültigen Verteilung auf den Einzelnen schreiten. Die Vermessung des in Händen von Weißen befindlichen Landes dürfte ohne wesentliche Schwierigkeiten erfolgen. Wenn dann ein vollständiges Grundbuch von Samoa geschaffen ist, steht der Besteuerung des unkultivierten Landes nichts mehr im Wege.

Es wird nun aber kaum möglich sein, diese Maßregeln für alle Inseln Deutsch-Samoas auf einmal vorzunehmen; denn auf Jahre hinaus sind nur auf Upolu die Bedingungen für einen wirtschaftlichen Aufschwung gegeben. Von dem starkzerklüfteten Savai sind nur geringe Strecken anbaufähig, und obendrein läßt der dauernd tätige Vulkan eine ruhige Entwicklung nicht aufkommen. Augenblicklich hat diese Insel nur für den Eingeborenenhandel Interesse. Die noch vorhandenen Inseln Manono und Apolima sind an Ausdehnung zu gering und können getrost den Eingeborenen und ihren Sitten überlassen bleiben.

Die Ausdehnung der unter die Steuer fallenden Ländereien ist nun wegen der Natur des Landes schwer bestimmbar. In Anlehnung an Reinecke und Woltmann mögen hier folgende Zahlen für Upolu zugrunde gelegt werden.

Von den 86 000 ha, die Upolu an Fläche aufweist, sind 50 000 ha bebaubar. Hiervon sind 18 000 ha als schon bebaut abzuziehen, so daß 32 000 ha bebauungsfähiges Land brach liegen. Diese würden vor allen Dingen unter die Steuer fallen, da sich für jedes nicht ganz wertlose Stück Land ein Besitzer melden wird. Anders mit den übrig bleibenden 36 000 ha unbebaubaren Landes. Es ist höchst wahrscheinlich, daß für wertlose Hänge und Bergrücken kein Besitzrecht geltend gemacht werden wird, wenn es heißt, eine jährliche Abgabe dafür zu entrichten. Man kann also wohl annehmen, daß nach Durchführung der Maßregel ein Teil, sagen wir die Hälfte des unbebaubaren Landes sich als herrenlos herausstellen wird. Die andere Hälfte mit 18 000 ha käme zu den übrigen 32 000 ha hinzu, so daß insgesamt 50 000 ha in Upolu der Steuer unterworfen sein würden.

Für die Höhe der Abgabe möge der Zweck der ganzen Maßregel maßgebend sein, den Besitzer von Brach-, d. h. hier Waldland zur Bebauung zu drängen. Außerdem aber müssen alle Ausgaben, die Vermessung des Landes und die Unterhaltungskosten der neuen Behörde durch die eigenen Einnahmen gedeckt werden. Bei den Vorbedingungen wird der Steuersatz von 2 Mark pro ha gerecht werden. Das mit 18 000 ha angesetzte herrenlose Land wird als Gouvernementsbesitz erklärt und inbetreff des anderen unbebaubaren Landes folgende Bestimmung getroffen: Der Landbesitzer kann für Strecken, die er der Abgabe nicht für wert erachtet, die Zahlung eine bestimmte Zeit, sagen wir 4 Jahre, unterlassen; doch geht nach Ablauf dieses Termins sein Besitzrecht an die Regierung über.

Der eigentliche Zweck der vorgeschlagenen Steuer war, wie schon oben gesagt, die wirtschaftliche Erschließung Samoas zu beschleunigen und zu regeln; und dies würde unstreitig erreicht werden. Außerdem aber würden indirekt mancherlei für das Land günstige Folgen eintreten. Durch die nicht unerhebliche Zunahme der Einnahmen der Kolonie kommen wir dem ersehnten Ziele der wirtschaftlichen Unabhängigkeit bedeutend näher. Hierdurch wäre die Grundlage für eine Selbstverwaltung der Kolonie geschaffen, die allerdings wegen der eigentümlichen politischen Verhältnisse nur in beschränktem Maße gewährt werden kann. Durch die Bestimmung, daß alles Land in den Besitz der Regierung übergeht, für das keine Steuern bezahlt werden, erhält die Regierung allerdings nur wertlose Höhenzüge und sicher kein zum Anbau geeignetes Land. Aber es wird schon ein großer Vorteil für das Land sein, wenn der auf den Höhen stehende Urwald für immer vor der Vernichtung bewahrt bleibt. Unleugbar ist ferner, daß die Maßregel den günstigsten Einfluß auf die Samoaner üben wird. Eine regere Landbestellung würde sich wohl erst nach Jahren bemerkbar machen; aber ein Bruch des sog. „Fa Samoa", dessen Hauptbestandteil der Kommunismus ist, wäre eingeleitet und der daraus entspringende Vorteil für die Eingeborenen ganz unberechenbar. Am bedeutendsten aber erscheint der Vorzug, den die neue Steuer vor allen anderen bisher eingeführten Abgaben hat vom allgemeinen ökonomischen Standpunkte aus. Neben

dem auf jedem eingeführten Verbrauchsgegenstand lastenden Einfuhrzoll von 10 % bestehen in Samoa mancherlei kleinere Steuern und Lizenzen. Alle drücken auf die Betriebsamkeit der Weißen und auf die Kauflust der Eingeborenen. Also sind sie im besten Falle ein notwendiges Übel. Die vorgeschlagene Bestimmung des unbebauten Landes hingegen belastet das tote Kapital und fördert die Betriebsamkeit.

Es wurde in obiger Ausführung ein Vorschlag in eingehenderer Weise besprochen, als für eine Anregung nötig gewesen wäre. Es sollte damit nicht dargelegt werden, daß nur und ausschließlich der vorgeschlagene Weg zum Heile führt. Aber das ausführliche Eingehen und konsequente Durchführen eines Vorschlages hat den Vorteil, daß man einesteils das Ganze als ein Mögliches, Durchführbares erkennt, und andererseits, daß sich im Laufe der Ausführung mancherlei Ausblicke eröffnen, die einzeln betrachtet schon als Anregung dienen könnten.

Erich Langen-Apia.

Die wirtschaftliche Entwickelung Argentiniens.

Im allgemeinen pflegt man die Vereinigten Staaten als das Muster einer beispiellos schnellen wirtschaftlichen Entwickelung anzusehen. Die Gleichartigkeit des nordamerikanischen Klimas mit dem europäischen, die Übereinstimmung der landwirtschaftlichen Kulturen und der Ackerbaumethoden, die damit zusammenhängende Leichtigkeit der Eingewöhnung europäischer Ansiedler und die geographische Lage der Vereinigten Staaten Europa direkt gegenüber, das alles sind Umstände, mit denen man die europäische Masseneinwanderung und den Aufschwung Nordamerikas zu erklären pflegt. Daß ein gleicher Aufschwung auch anderswo stattfinden kann, wenn Klima und landwirtschaftliche Produktion denen Europas gleichen oder nahe kommen, dafür liefert in den letzten Jahrzehnten die Wirtschaftsgeschichte Argentiniens ein Beispiel. Und von diesem wieder kann auf die Zukunftsmöglichkeiten geschlossen werden, die andere Länder der südlichen Erdhälfte aufweisen, z. B. Südwestafrika, das mit dem steppenartigen Charakter weiter Striche Argentiniens Ähnlichkeiten hat, und wo ein ähnlicher Fortschritt von der Wildnis zur Weidekultur und von dieser mit Hilfe von Bewässerungsanlagen, wenigstens stellenweise, zum Ackerbau und zur Gartenkultur denkbar sein dürfte. Diese Entwickelung Argentiniens und anderer Gebiete, die von Europa weiter weg liegen als Nordamerika, ist erst möglich geworden, seit der Auswandererstrom das am vorteilhaftesten gelegene Niederlassungsziel oberflächlich besetzt und im Hauptteile befruchtet hat, so daß andere Gebiete größeren Ellbogenraum und besseres Fortkommen bieten.

Die Auswanderung nach Argentinien hat sich in den letzten Jahren derart entwickelt, daß man sagen kann, sie ist heute derjenigen nach den Vereinigten Staaten proportionell gleich. Diese haben einen Flächeninhalt von 9⅓ Millionen Quadratkilometern, Argentinien nur von annähernd 3 Millionen (genau 2 950 520 qkm), also noch nicht den dritten Teil. Die Einwanderung der Vereinigten Staaten erreichte, von dem aus wirtschaftlichen Gründen eine Ausnahme bildenden Jahre 1908 abgesehen, über eine Million Seelen, die Argentiniens betrug 1906 über 329 000 Seelen, also ebenfalls nahezu den dritten Teil. Auch in der Erscheinung einer starken Rückwanderung sind

beide Länder einander ähnlich, wenn auch die nordamerikanische Rückwanderung in ihrem Hauptteile aus Industriearbeitern und die argentinische aus Lohn- oder Sachsengängern hauptsächlich italienischer Nationalität besteht, die aber ebenso wie jene das Augenmerk nicht auf den Erwerb ländlichen Grundbesitzes, sondern auf die Ansammlung von Ersparnissen durch Lohnarbeit gerichtet hatten.

Für die Zukunft kann sich die europäische Auswanderungsbewegung noch wesentlich zu Gunsten Argentiniens und anderer Länder gestalten. Von den 14 Provinzen und 10 Territorien dieser südamerikanischen Republik sind eigentlich erst zwei, Buenos Aires und Santa Fé, einigermaßen besiedelt, während in den Vereinigten Staaten alles Land in günstiger Verkehrslage besetzt ist. Nordamerika hat eine ungeheure Breite, von den inneren Gebieten zentraler Lage bis zu den Meereshäfen sind große Entfernungen zu überwinden, deren wirtschaftliche Nachteile nur strichweise durch die bequemen Wasserwege des Mississippi-Stromgebietes gemildert werden. Argentinien ist der östliche Hauptteil eines halbinselförmigen Gebietes, das aus der Masse des kontinentalen Südamerika südwärts hervortritt, im breiteren Norden über die Wasserwege des La Plata-Stromsystems verfügt und im übrigen, selbst in Anden-Nähe, der Küste und damit den Absatz- und Ausfuhrhäfen verhältnismäßig nahe bleibt. Die Bevölkerungszunahme ist unter der Gunst dieser Verhältnisse, indem die Einwanderung sich bald zur Masseneinwanderung ausbildete, eine starke gewesen. 1887 zählte das Land erst 2 890 000 Seelen, 1907 dagegen, also 20 Jahre später, bereits 6 200 845. Nicht minder schnell war das Wachstum der Städte. Buenos Aires, die Hauptstadt, ist von 433 000 Einwohnern im Jahre 1887 auf 1 135 000 in 1907 angewachsen. Das sind Zahlen, die den gleichartigen Wachstumsziffern Nordamerikas nichts nachgeben. Die Einwanderung und Bevölkerungsvermehrung schuf die Produktion, diese den auswärtigen Handel, und so ist die heutige Rolle, die Argentinien in der Weltwirtschaft spielt, auf der Einwanderung und Kolonisation aufgebaut. Im Jahre 1865 kamen erst 11 767 Einwanderer ins Land, und die Teilnahme am Welthandel beschränkte sich nahezu auf die Ausfuhr von Viehzuchtprodukten und die ihrem Werte ungefähr entsprechende Einfuhr von Industrieartikeln. 1875 betrug die Einwandererzahl bereits 42 066 Seelen, im Jahre 1885 wuchs die Zahl auf 108 722, der bis dahin im Hauptteile des Landes für ganz aussichtslos gehaltene Acker-, besonders Getreidebau begann sich zu entwickeln. Damit wuchs die Anziehungskraft des Landes, 1905 kamen 221 622 Einwanderer an und 1906 waren es deren 329 122, denen im letztgenannten Jahre allerdings 130 722 Rückwanderer gegenüberstanden, eine Erscheinung, die sich einesteils, wie schon erwähnt, durch die überwiegende Einwanderung des italienischen Lohngängertums, andererseits aber auch durch die Kolonisationsmethode erklärt. Die Schaffung wirklichen oder relativen Großgrundbesitzes überwog zu sehr, das von der Privatspekulation vorweg genommene Land war meistens zu teuer, es gehörten zu große Mittel zur Gründung eines land-

wirtschaftlichen, selbst nur relativen Großbetriebes, und die Regierungskolonisation mit direktem Landverkaufe an kleinbäuerliche Elemente entwickelte sich zu langsam, ein Fehler, dessen Beseitigung seit einigen Jahren die argentinischen Staatsmänner mehr und mehr beschäftigt.

Immerhin aber betrug im letzterwähnten Jahre die Volksvermehrung allein durch den Einwanderungsüberschuß beinahe 200 000 Seelen, ein Plus, das 1907 zwar auf ungefähr 120 000 herabgegangen, seither aber unter dem Einflusse guter Ernten und damit zugleich auch günstiger Arbeitsbedingungen wieder im Steigen begriffen ist. Da die Zunahme der Einwanderung in direktem Verhältnisse zum schrittweisen Übergange von der Vieh- zur Ackerbauwirtschaft steht, so ist damit ein Fingerzeig gegeben, wie wir uns etwa in passenden Kolonialstrichen Deutschlands den Fortschritt der Landesbevölkerung zu denken haben. Zuerst besetzt der Viehzüchter oberflächlich und spärlich das Land; im selben Maßstabe, wie sich Weide- oder bisherige Ödländereien dem Ackerbau erschließen lassen, sind die Vorbedingungen für eine dichtere Bevölkerung geschaffen. Der Bedarf an Arbeitskräften wächst und mit ihm die Einwanderung.

In Argentinien betrug 1872 die unter Kultur genommene Ackerfläche erst 580 000 Hektar, 1888 waren es 2 450 000 Hektar, 1905 rund 12 Millionen und 1907 endlich 14 611 792 Hektar. Da die ohne weiteres anbaufähige Gesamtfläche auf 104 300 000 Hektar geschätzt wird, so kann die Bevölkerung sich mehr als versiebenfachen, ohne daß bei der zunächst üblichen extensiven Wirtschaftsmethode mehr als eine sehr dünne Besiedlung erreicht würde. Erst mit der dichteren Volkszahl pflegt ja die intensive Kultur, wie wir sie in Deutschland finden, anstelle der rohen, aber anfänglich rentableren möglichst umfassenden Landausbeutung zu treten. Nur künstlich bewässerte Gegenden, wie man sie in dürren Strichen Argentiniens zu schaffen begonnen hat, und deren Boden naturgemäß teurer, dafür aber auch meistens fruchtbarer und dem Zufalle der Witterungsverhältnisse weniger oder gar nicht ausgesetzt ist, pflegen davon bis zu gewissem Grade eine Ausnahme zu machen.

Im Jahre 1908 war die angebaute Fläche, den vorliegenden Schätzungen zufolge, gegen das Vorjahr um etwa 10 Prozent, also auf rund 16 Millionen Hektar gewachsen, doch fällt die Ernte wegen strichweise eingetretener Witterungsunbilden vermutlich etwas kleiner als die vorjährige, allerdings reiche Ernte aus. Die, trotz gelegentlicher Ernteschwankungen, ununterbrochen fortschreitende Entwicklung der argentinischen Landwirtschaft basiert nicht etwa einzig auf dem Zufalle einer gerade in neuerer Zeit stattfindenden Erschließung des Gebietes, sondern sie hängt mit den steigenden Lebensmittelkonsumbedürfnissen der Industrieländer der alten Welt zusammen. Ohne diese Bedürfnisse wäre der Versuch einer Besiedlung Argentiniens mit Landwirten mißlungen; denn das Gedeihen der letzteren hängt von der Konsumfähigkeit der Welt ab. Die teuern Getreidepreise der neueren Zeit beweisen, daß die Produktion sich noch bedeutend schneller entwickeln könnte, als der Fall ist, denn die Teuerung

geht aus der Notwendigkeit einer gewissen Konsumeinschränkung hervor. Selbst wenn neue Kolonialgebiete in beschleunigtem Tempo in die Lebensmittelproduktion einträten, würde deswegen zunächst noch keine Überproduktion zu fürchten sein. Die Lebensmittel würden nur billiger werden, wie sie es in früheren Zeiten waren, und als Folge davon würde der Konsum sich heben. Indessen haben gerade die guten Marktpreise Argentinien, das im Vergleiche zu seinen Konkurrenten Nordamerika, Rußland, Ungarn, Rumänien usw. eine ungünstigere Verkehrslage aufweist, d. h. höhere Frachtspesen zu tragen hat, befähigt, in so schnellem Schritte auf der Bahn der wirtschaftlichen Entwicklung voranzuschreiten.

Die argentinische Hauptfrucht ist Weizen, wie aus der folgenden offiziellen Statistik über die Anbauflächen des Jahres 1907 hervorgeht. Es waren bepflanzt mit:

Weizen	5 759 987	Hektar
Mais	2 783 100	„
Leinsaat	1 391 467	„
Luzerne	1 749 800	„
Hafer	281 968	„
Gerste	64 700	„
Kanariensamen	41 150	„
Zuckerrohr	73 500	„
Wein	39 116	„
Tabak	9 745	„
Kartoffeln, Gemüse, Früchte u. a. Kulturen	2 437 259	„
Zusammen	14 631 792	Hektar

Die eigentlichen Ausfuhrprodukte, Weizen, Mais, Leinsaat, Hafer, Gerste und Kanariensamen stehen obenan und umfassen den Hauptteil der Anbaufläche, die anderen haben mehr für den inneren Konsum Bedeutung. Über das Anwachsen der Produktion (seit 1895) der drei Hauptprodukte geben folgende Zahlen der offiziellen Statistik Auskunft (unter Umrechnung der Geldwerte in Mark):

Ausfuhr der Jahre	Weizen		Weizenmehl		Mais		Leinsaat	
	1000 Tonnen	Million. Mark	1000 Tonnen	Million. Mark	1000 Tonnen	Million. Mark	1000 Tonnen	Million. Mark
1895	1010	79,6	7	2,0	772	40,8	276	33,4
1900	1930	194,4	51	6,8	713	47,6	223	42,6
1905	2868	343,6	144	21,6	2222	185,2	655	106,2
1907	3820	458,4	275	42,4	2427	208,8	894	141,1

Die zu Viehzuchtzwecken heute ausgenutzte Weidefläche nimmt man auf rund 100 Millionen Hektar an. In der Nähe der See- und Flußhäfen, sowie der Eisenbahnen ist sie in Ackerland verwandelt worden, und dieser Umwandlungsprozeß setzt sich nach dem Innern zu unablässig fort, dafür aber werden immer

neue ferner gelegene Gegenden der Viehzucht erschlossen. Für das Jahr 1907 gibt die Statistik den Viehbestand Argentiniens folgendermaßen an:

Rinder	25 844 800	Stück
Pferde	5 462 170	„
Esel und Maulesel . .	545 780	„
Schafe	75 581 000	„
Schweine	2 841 700	„
Ziegen	2 566 800	„

Zur Ausfuhr kommen in erster Linie Wolle, Häute und Fleisch. Erst für die letzten Jahre ist eine Stagnation der Viehzucht zahlenmäßig als wahrscheinlich erweisbar. Vorher nahm neben dem Ackerbau auch die Viehzucht zu. So wurden im Jahre 1849/50 nur 8000 Tonnen Wolle ausgeführt, 1889/90 stieg die Ziffer auf 119 000 Tonnen, 1899/1900 auf 239 000 Tonnen; aber für 1907 werden nur 155 000 Tonnen im Werte von rund 240 Millionen Mark angegeben. Es ist immerhin noch ein Anteil von gegen 15 Prozent an der Weltproduktion.

An Fleisch im Gefrierzustande wurden 1907 215 690 Tonnen im Werte von rund 80 Millionen Mark, gegen nur 45 592 Tonnen im Werte von 8 Millionen Mark in 1895 ausgeführt. Doch ist auch in der Entwicklung dieses Exportzweiges eine Art Stillstand eingetreten, den die folgenden Ziffern veranschaulichen mögen. An Tierkadavern wurden ausgeführt:

Jahre	Rinder	Schafe
1900	66 491	2 385 214
1901	124 574	2 722 727
1902	207 553	3 429 222
1903	249 006	3 381 600
1904	302 499	3 673 778
1905	484 408	3 489 218
1906	509 112	3 000 389
1907	463 362	3 052 699

Die Ausfuhr von Schafen hatte 1902 die Zahl von 3 429 222 und 1904 von 3 673 778 erreicht, eine Zahl, die bis 1907 auf 3 052 699 herabging. Doch ist der Rückgang der Schafzucht vielleicht mehr scheinbar als wirklich. Man wird in Berechnung ziehen müssen, daß der eigene Fleischkonsum des Landes gleichzeitig mit dem Anwachsen der Bevölkerung zugenommen hat, wobei noch der Umstand ins Gewicht fällt, daß dort Fleisch, allerdings in der Hauptsache Rindfleisch, die Hauptnahrung der großen Volksmasse ist, während Kartoffeln, Brot, Gemüse, die bei uns die Grundlage der Volksernährung bilden, mehr als Zutaten gelten, ja in ausgedehnten Strichen oft genug zeitweilig den ärmeren Volksschichten fast ganz fehlen dürften. Von dem Umfange dieses Fleischkonsums gibt schon die städtische Statistik von Buenos Aires Kunde, obwohl diese Stadt

eine halb europäische Bevölkerung hat, die wohl als reichlich, nicht aber als vorwiegend fleischessend angesehen werden kann. Im Jahre 1907 konsumierte diese Hauptstadt 512 206 Rinder, also etwa 1 Rind auf je 2 Seelen der Bevölkerung, wozu noch ein beträchtlicher Konsum von Hammel- und Schweinefleisch, Geflügel und Fischen tritt.

Ferner erhöht sich die Exportziffer durch die Ausfuhr von Fleischextrakt. Von den 726 000 Rindern, die im Jahre 1907 in den Schlachthäusern der Republik verarbeitet wurden, dienten 326 100 zur Erzeugung von Fleischextrakt und 399 900 zur Herstellung von Salz- und Trockenfleisch.

Die Milch-, Butter- und Käseerzeugung macht sichtlich Fortschritte, wenn sie auch, wie in allen Ländern mit vorwiegend extensivem Wirtschaftsbetrieb, noch sehr entwicklungsfähig bleibt. Milch für den Konsum der Städte kommt in ausreichenden Mengen auf die Märkte, während im Innern die Fleischviehzucht überwiegt und Milch trotz der großen Rinderherden oft ein sozusagen rarer Artikel ist. Die Provinz Buenos Aires besaß 1907 327 Molkereien, die zusammen 11 052 391 Kilogr. Rahm, 2 140 596 Kilogr. Butter und 918 971 Kilogr. Käse auf den Markt lieferten. Die Ausfuhr war bisher verhältnismäßig unbedeutend, kann aber, da Argentinien erstklassige Qualitäten zu liefern vermag, mit der Entwicklung dieses Produktionszweiges noch eine wichtige Rolle im nationalen Wirtschaftsleben spielen. Erwähnt sei noch, daß die durch ihre schweizerischen und deutschen Ansiedlungen bekannte Provinz Santa Fé an zweiter Stelle steht, mit 32 Molkereien, die im genannten Jahre 340 312 Kilogr. Rahm, 246 920 Kilogr. Butter und 336 391 Kilogr. Käse auf den Markt lieferten. Außerdem besitzt die Hauptstadt Buenos Aires 5 große Molkereien, aus denen 9 584 140 Kilogr. Rahm und 5 593 966 Kilogr. Butter hervorgingen. Die gesamte Butterproduktion des Landes wird auf 8 043 693 Kilogr. angegeben, und da hiervon 3 035 432 Kilogr. zur Ausfuhr gelangten, so kam auf den Kopf der Bevölkerung scheinbar noch nicht 1 Kilogramm Butterkonsum, wobei allerdings die bäuerliche Kleinproduktion wegen Mangel an Schätzungsunterlagen unberücksichtigt geblieben ist.

Der Gesamtwert der exportierten Viehzuchtprodukte erhebt sich auf 495 Millionen Mark. Außer Wolle und Fleisch kamen auch Häute, Talg, Knochen u. dergl., sowie Pferde usw. zur Ausfuhr. Sollten die Statistiken der folgenden Jahre das schon heute vermutete Stagnieren der Viehzucht bestätigen, so werden andere Länder, besonders Australien und Afrika, für den beständig steigenden Konsum Europas Vorsorge treffen müssen. Argentinien wird zwar vielleicht stets ein in bedeutendem Maßstabe Viehzucht treibendes Land bleiben, aber seine eigentliche Zukunft liegt im Ackerbau und dessen Entwicklung, in der Versorgung der europäischen Industrieländer mit Getreide; und wir haben bereits gesehen, daß nach dieser Richtung hin die Produktion, trotz ihrer bedeutenden Fortschritte, beinahe etwas hinter dem Bedarfe zurückgeblieben ist. Wie erst durch diesen Weltbedarf die Großartigkeit des argentinischen Landbaus ermöglicht und geschaffen wurde, so wird auch der Weltbedarf an Vieh-

zuchtprodukten direkte Anregung zur Anlage und Erweiterung von Züchtereien geben, in Argentinien sowohl wie anderswo, in anderen Erdteilen.

Ferner ist die Holzproduktion des Landes erwähnenswert. Seine Wälder bedecken ein Gebiet von etwa 385 000 Quadratkilometern und sind reich an Quebracho, Palisander, Zedern u. a. Bau-, Möbel- und Gerbhölzern. Die Waldprodukte lieferten zur Ausfuhr im Jahre 1894 erst einen Wert von etwas über 6 Millionen Mark, der 1905 auf 28 Millionen und 1907 auf 29 Millionen Mark stieg.

Mehr für den Eigenkonsum von Bedeutung ist dagegen der Zuckerrohrbau. 1907 wurden 100 574 Tonnen Zucker im Werte von etwa 52 Millionen Mark erzeugt, neben 922 943 Litern Zuckerrohrbranntwein im Werte von 1½ Millionen Mark.

Einige Gegenden liefern auch Wein, der bei richtiger Behandlung sich durch gute Qualität auszeichnet. Die Behandlung ist allerdings nicht immer einwandfrei, aber die Regierung ist bestrebt, dem Übel zu steuern. 1907 wurde die Weinproduktion auf 292 000 Tonnen im Werte von 94 Millionen Mark geschätzt.

Kurz und gut, auch ohne daß wir auf die zahlreich vorhandenen kleineren Produktionszweige übergehen und die dem Eigenkonsum dienenden Industrien und das Gewerbsleben besprechen, ersehen wir aus dem Gesagten, daß hier ein gewaltiges wirtschaftliches Aufblühen vorliegt, das in romanischen Ländern der neuen Welt seinesgleichen nicht hat. Der Gesamtaußenhandel Argentiniens erreicht einen Wert von Milliarden und ist an Intensität, wenn wir ihn proportionell zu den Einwohnerziffern bringen, dem der alten Kulturländer Europas ebenbürtig geworden. 1865 wertete die Einfuhr 120 Millionen und die Ausfuhr 104 Millionen Mark, Zahlen, die dem schwachen Außenhandel der anderen südamerikanischen Länder noch vollkommen entsprachen. Aber später änderte sich das Verhältnis, und Argentinien überflügelte mächtig seine Nachbarn. 1905 erreichte die Einfuhr einen Wert von 840 und die Ausfuhr einen solchen von 1292 Millionen Mark, also zusammen über 2 Milliarden. 1907 endlich stieg die Einfuhr auf 992 Millionen, bei einer Ausfuhr von 1184 Millionen, so daß sich der Gesamtaußenhandel auf den Wert von 2176 Millionen Mark stellte.

Daß solche Werte nicht ohne Hilfe des europäischen Kapitals in Umlauf gesetzt werden konnten, ist klar. Die landwirtschaftlichen und kaufmännischen Unternehmungen, die Hafen- und Eisenbahnbauten, die Belebung der Wasserwege mit Dampfern verschlangen beträchtliche Kapitalien, die sich indessen gut verzinsten. Im Jahre 1865 hatten die vorhandenen Eisenbahnen erst eine Länge von 249 Kilomtr., 1875 zählte man 1956 Kilomtr., 1895 dagegen 14 119 Kilometer und 1907 endlich 23 295 Kilomtr. Der weitere Ausbau des Bahnnetzes schreitet ununterbrochen vorwärts. Ende 1907 belief sich allein das in Eisenbahnen angelegte Kapital auf 2848 Millionen Mark.

Die heutige Bedeutung Argentiniens für die Weltwirtschaft geht am

deutlichsten aus einer Vergleichung seiner Ausfuhrziffern mit denen anderer wirtschaftlich mehr oder weniger gleichartiger Länder hervor. So wurden z. B. an **Weizen** im Exportjahre 1906/07 ausgeführt aus:

Vereinigte Staaten . . .	4 044 000	Tonnen
Argentinien	2 967 000	"
Rußland	2 522 000	"
Balkanstaaten	2 087 000	"
Kanada	1 109 000	"
Australien	804 000	"
Indien	804 000	"
Kleinasien	224 000	"
Österreich-Ungarn . . .	152 000	"
Welterportziffer	14 713 000	Tonnen.

Argentinien lieferte annähernd in runder Zahl 20 Prozent des Weltexportes und hat Rußland voraussichtlich dauernd überflügelt. Denn wenn auch Rußlands Weizenbau, den vorhandenen kulturfähigen Flächen nach, sehr ausdehnungsfähig ist, so fehlt ihm doch die freie wirtschaftliche Entwicklung, durch die sich Argentinien auszeichnet, die Masseneinwanderung, die schnell immer neue Landstriche besetzt und in ihnen neue Kulturwerte schafft, die kapitalistische Unternehmungslust, die produktive Kräfte anzieht und zu verwerten weiß.

In Bezug auf den **Mais** fällt der Vergleich folgendermaßen aus. Es exportierten 1906/07:

Vereinigte Staaten . . .	1 947 000	Tonnen
Argentinien	1 679 000	"
Donauländer	1 576 000	"
Rußland	844 000	"
Welterportziffer	6 046 000	"

Auch hier steht Argentinien an zweiter Stelle und ist im Begriff, die Vereinigten Staaten einzuholen, die als halbes Industrieland dem reinen Agrarstaate Argentinien auf die Dauer den ersten Rang als Lebensmittellieferant nicht werden streitig machen können, so groß auch der Unterschied in der Flächenausdehnung sein mag. Die Getreideproduktion der Vereinigten Staaten ist, den offiziellen Statistiken zufolge, drei- bis viermal so groß als die Argentiniens, aber dafür haben sie auch 80 Millionen Einwohner zu ernähren, während Argentinien nur 6 Millionen hat, zu deren Ernährung weniger als die Hälfte seiner wirklichen Produktion (etwa 5 Millionen Tonnen Weizen) ausreicht, während die Vereinigten Staaten drei Viertel ihrer Gesamtproduktion (16—17 Millionen Tonnen Weizen) selbst verzehren, ein Verhältnis, das sich mit der zunehmenden Volkszahl nur verschlechtern kann. Die Getreideausfuhr der Vereinigten Staaten dürfte abnehmende Tendenz annehmen, während die Argentiniens noch auf lange Zeit hinaus zunehmend bleiben dürfte.

Was die Ausfuhr von Leinsaat betrifft, so steht Argentinien bereits heute bei weitem an erster Stelle. Es wurden 1906/07 exportiert aus:

Argentinien	826 900	Tonnen
Indien	334 100	„
Nordamerika	114 000	„
Rußland u. Donaustaaten .	80 000	„
Weltexportziffer	1 355 000	Tonnen.

Und auch in Bezug auf gefrorenes Fleisch steht Argentinien weit über allen Ländern, denn es exportierte im genannten Jahre 211 109 Tonnen, während Australien nur 169 032 auf die Weltmärkte lieferte und die Vereinigten Staaten bei der Ziffer von 125 210 Tonnen zurückblieben.

Was endlich die Kapitalkräfte betrifft, die diesen wirtschaftlichen Aufschwung belebten und begünstigten, so rechnet man, daß in argentinischen Anleihen, Eisenbahnen, Tramways, Elektrizitäts- und Gasanlagen, Hafenbauten, Grundbesitz, Banken und Fabriken etwa 8 Milliarden Mark europäischen Kapitals angelegt sind. Der Löwenanteil davon fällt mit 5200 Millionen der englischen Unternehmungslust zu. Recht weit dahinter folgt Deutschland mit schätzungsweise 640 Millionen investierten Kapitals. Die französische Beteiligung beträgt etwa 600 Millionen und die belgische 360 Millionen. Und für alle diese Anlagen vermag Argentinien, in Form seiner Produktenausfuhr als Gegenwert, nicht nur leicht die Zinsen und die Kapitalamortisation aufzubringen, sondern es häuft noch beträchtliche Überschüsse auf, die seinen Nationalreichtum zusehends vermehren. Ja, man darf sagen, daß die durch diese kapitalistische Anregung geschaffenen Mehrwerte — ganz wie es auch in den durch fremde Kapitalanlagen erstarkten Vereinigten Staaten geschehen ist — zum Hauptteile im Lande bleiben. Diese Mehrwerte beschränkten sich ja nicht auf die Unternehmergewinne. Von der Kapitalienamortisation abgesehen, wurden durch Produktion, Kultivierung weiter Landstrecken, Einwanderung und zunehmende Bevölkerungsdichtigkeit die Bodenwerte verhundertfacht und stellenweise vertausendfacht. Die Pracht der Städte und der Wohnungseinrichtungen, die opulente Lebensweise der Bewohner, die wogenden Getreidefelder und landwirtschaftlichen Anlagen — das alles zeugt für das Vorhandensein beträchtlichen Eigenkapitals, denn nur ein verschwindender Teil der Ländereien, Häuser und Paläste dürfte ausländischen Kapitalisten gehören.

So hat in Zeit eines einzigen Menschenalters sich Argentinien von einem viehzuchttreibenden mehr oder minder an Hilfsmitteln armen Lande zu einem Ackerbaustaate aufgeschwungen, in dem Handel und Wandel blühen und der Reichtum der Bevölkerung ansehnlich wächst, einem Staate, dessen Bedeutung für die Weltwirtschaft sich derjenigen der vorgeschrittensten früheren und jetzigen Kolonial-Länder nähert, ja die von einigen bereits übertrifft.

Carl Bolle.

———

Die Selbstverwaltung für Deutsch-Südafrika.

Die Organisation der Schutzgebietsverwaltung.

Eine neue Verwaltungsform wird niemals losgelöst von den bestehenden Verwaltungsformen geschaffen und entwickelt werden können. So wird auch die Selbstverwaltung in Deutsch-Südafrika wenigstens zunächst viele Beziehungen zu den bisherigen Verwaltungsformen des Landes aufweisen und ein organischer Bestandteil der Schutzgebietsverwaltung bleiben. Eine Darstellung und kritische Würdigung dieser Selbstverwaltung kann deshalb eines kurzen orientierenden Hinweises auf die Organisation der Schutzgebietsverwaltung überhaupt nicht entbehren. —

Der tatsächliche und rechtliche Zustand ließ schon von jeher die Benennung unserer überseeischen Besitzungen mit dem Worte „Schutzgebiet" als keineswegs glücklich erscheinen. Die Ereignisse der Jahre 1904 bis 1907 haben hinsichtlich Deutsch-Südafrikas dieser Bezeichnung den letzten Rest von innerlicher Berechtigung genommen. Deutsch-Südafrika ist kein Schutzgebiet, es ist schlechthin deutsches Land. Die Gesetzgebung hat bislang diesem veränderten Zustande nicht Rechnung getragen, und so gilt auch heute noch in ihr die Fiktion, Deutsch-Südafrika sei ein Schutzgebiet; eine Fiktion, welche die Unterlage der gesamten Verwaltungsorganisation des Landes bildet. „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus," diese Vorschrift des Schutzgebietsgesetzes ist die grundlegende staatsrechtliche Norm. Der Kaiser ist als Inhaber der Schutzgewalt tatsächlich auch der Inhaber der vollen Staatsgewalt, einschließlich der Gesetzgebung. Die Ausübung dieser Staatsgewalt steht dem Kaiser jedoch nicht uneingeschränkt zu. Einschränkungen hat zunächst das Schutzgebietsgesetz selbst geschaffen, indem es einige wichtige Materien — wenn auch teilweise sehr fragmentarisch — selbst regelte. Weitere Einschränkungen schuf das Reichsgesetz vom 30. März 1892, welches über das Etats- und Finanzwesen der Schutzgebiete einige wesentliche Bestimmungen gab. Abgesehen hiervon steht dem Kaiser die Staatsgewalt einschließlich der Gesetzgebung zu. Die Ausübung vollzieht sich in Gestalt des Erlasses von Verordnungen. Dieses Verordnungsrecht hat der Kaiser für manche Materien dem Reichskanzler übertragen. Auch das Schutzgebietsgesetz verleiht dem Reichskanzler ein beschränktes Verordnungsrecht.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes (Schutzgebietsgesetzes) erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen. . . . . Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden." (§ 15.) Tatsächlich hat der Reichskanzler diese seine Befugnis in manchen Teilen auf die Behörden des Schutzgebiets übertragen. Gleichwohl bleibt der Reichskanzler die oberste verantwortliche Stelle der Schutzgebietsverwaltung, als eines Teils der Reichsregierung. Die Ausübung dieser Verantwortung und damit die Zentralverwaltung der Schutzgebiete liegt bei dem unmittelbar unter dem Reichskanzler stehenden Staatssekretär des Reichskolonialamtes. In der Praxis erscheinen deshalb der Staatssekretär des Reichskolonialamtes oder das Reichskolonialamt als die „Zentralstelle" für die gesamte Kolonialverwaltung. Diese heimische Zentrale hat im Schutzgebiet selbst ihre Funktionäre und Willensorgane: eine Schutzgebietsverwaltung. An der Spitze der Schutzgebietsverwaltung steht der Gouverneur, zu dessen Unterstützung in den einzelnen Zweigen der Verwaltung Referenten und Hilfsarbeiter tätig sind. Als beratendes Organ steht ihm ein Gouvernementsrat zur Seite, über den an anderer Stelle ausführlich zu handeln sein wird. Für die Lokalverwaltung sind im Schutzgebiet bestimmte räumliche Verwaltungsbezirke abgegrenzt, an deren Spitze ein Bezirksamtmann steht. Ist der Verwaltungsbezirk besonders groß, so sind in Deutsch-Südafrika einzelne seiner Gebietsteile zu Distrikten zusammengeschlossen, eine Einrichtung, die auch in den Gebieten getroffen ist, in denen die Entwicklung zunächst noch eine weniger umfangreiche Verwaltungsstelle bedingt. Im ersten Falle ist der Distriktschef dem Bezirksamtmann unterstellt, im zweiten Falle arbeitet er unmittelbar unter dem Gouverneur. Auf diese Weise ist das Schutzgebiet in acht Bezirksämter, welchen zum Teil Distriktsämter unterstehen, und in vier dem Gouvernement unmittelbar untergeordnete Distriktsämter eingeteilt. Es sind dies, von Nord nach Süd betrachtet, die Bezirksämter: Grootfontein mit dem Distriksamt Namutoni, Outjo mit den Distriksämtern Okaukvejo und Zesfontein, Windhuk, Karibib, Swakopmund, Gibeon mit dem Distriktsamt Maltahöhe, Keetmanshoop mit den Distriktsämtern Warmbad und Bethanien, Lüderitzbucht, sowie die Distriktsämter: Omaruru, Okahandja, Rehoboth, Gobabis. Diese Bezirks- und Distriktsämter arbeiten bisher in vollkommener Abhängigkeit vom Gouvernement. Bei ihren wesentlichen Maßnahmen sollen sie sich, worüber später noch zu sprechen sein wird, eines Bezirksbeirates bedienen, tatsächlich besteht dieser Bezirksbeirat aber nur als eine vereinzelte Erscheinung.

Eine besondere, angesichts der kurzen Entwicklungsdauer noch nicht nach

allen Seiten hin geklärte Stellung in der Verwaltungsorganisation des Schutzgebietes nimmt die nach Beendigung des Aufstandes geschaffene Landespolizei ein. Sie untersteht dem Gouverneur und hat in einem zum Gouvernement abkommandierten Stabsoffizier einen eigenen Inspekteur, der für Ausbildung und Diensttüchtigkeit der Polizei verantwortlich ist. Die in Depots unter Leitung von Inspektionsoffizieren ausgebildeten Polizeibeamten werden den Bezirks- und Distriktsämtern überwiesen. —

Eine Würdigung der großen Zahl von Rechtsvorschriften und Anordnungen, welche im Laufe der Jahre hinsichtlich der Verwaltungsorganisation des Schutzgebiets und einzelner Teile erlassen worden sind, kann an dieser Stelle unterlassen werden. Von wesentlichem Interesse sind allein die Vorschriften, welche die Möglichkeit geben, die Verwaltungsorganisation nach der Seite der Selbstverwaltung hin weiter zu entwickeln. Abgesehen von den Bestimmungen über die Einführung der Gouvernementsräte und der Bezirksbeiräte, die einer eingehenden Würdigung bei Darstellung der ersten Anfänge der Selbstverwaltung bedürfen werden, ist hier die Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 366), betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden zu erwähnen. Sie bildet im Verein mit § 15 des Schutzgebietsgesetzes die Rechtsgrundlage zur Schaffung von Selbstverwaltungskörpern. Nach ihr ist der Reichskanzler ermächtigt, Wohnplätze in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden zu vereinigen. Diese Verbände haben die Fähigkeit, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, und vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. Die näheren Bestimmungen über die Organisation der kommunalen Verbände, insbesondere über den Erwerb und Verlust der Zugehörigkeit, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, über die Vertretung nach innen und außen, sowie über die Art und Weise, auf welche der Verband über seine Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen hat, sind vom Reichskanzler zu erlassen. Nach der öffentlich rechtlichen Seite hin hat diese Kaiserliche Verordnung gewissermaßen ihre Ergänzung gefunden in einer späteren Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 (R.-G.-Bl. S. 717) über die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. In dieser Verordnung wird bestimmt, daß der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur die ihnen dazu geeignet erscheinenden Verwaltungsbehörden mit Einschluß der Kommunalbehörden ermächtigen können, nach Maßgabe näherer Vorschriften Zwang zur Durchführung von Anordnungen anzuwenden, die die Behörden selbst oder die ihnen vorgesetzten Instanzen in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffen haben. (§ 8.) Beide Verordnungen hatten bisher für Deutsch-Südafrika noch keine praktische Bedeutung erlangt. —

Die ersten Anfänge einer Teilnahme der Bevölkerung an der Schutzgebietsverwaltung und ihre Weiterführung.

Es war ein aus der Eigenart der Erwerbung unserer Kolonien sich anscheinend mit einer gewissen Selbstverständlichkeit ergebender Gedanke, von einer Verwaltung durch das Reich völlig abzusehen und diese den Erwerbern der betreffenden Gebietsteile zu überlassen. Privater Unternehmungsgeist gab den Anstoß zu unseren kolonialen Erwerbungen. Auf eigene Rechnung und Gefahr hatten hanseatische Kaufleute Handelsunternehmungen begonnen und sich Landbesitz gesichert. Als sie an das Reich mit dem Ansinnen auf Reichsschutz herantraten, hatte der koloniale Gedanke im deutschen Volke zwar bereits Wurzel gefaßt, aber ein nachhaltiges Interesse für koloniale Bestrebungen war vor allem bei den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs noch nicht vorhanden. Es mag dies für Bismarck der Anlaß gewesen sein, zunächst auch seinerseits nur mit einer großen Reserve, ja mit gewissem Zögern an koloniale Probleme heranzugehen und das Reich als solches dabei möglichst wenig zu engagieren. Wohl hatte Bismarck gerade Deutsch-Südafrika durch eine rasche und entschlossene Tat aus einem privaten Unternehmen des Bremer Großkaufmanns Lüderitz zu einem deutschen Schutzgebiet gemacht, durch jenes Telegramm vom 24. April 1884 an den deutschen Konsul in Kapstadt, in welchem er die Gewährung deutschen Reichsschutzes für die Erwerbungen von Lüderitz urbi et orbi verkündete, aber ein über diesen Schutz hinaus gehendes Engagement des Reiches lag Bismarck damals ganz gewiß fern; er dachte sich die Erschließung und die Verwaltung dieser überseeischen Gebiete als kaufmännische Aufgabe. *Die deutschen Schutzgebiete sollten kaufmännische Selbstverwaltung haben.* Mit ausführlicher Deutlichkeit bekannte sich Bismarck kurz nach dem erwähnten Telegramm in einer Reichstagsrede vom 26. Juni 1884 zu diesem Standpunkt. „Wir müssen die Verantwortlichkeit für die materielle Entwicklung der Kolonien, wie ihr Entstehen, der Tätigkeit und dem Unternehmungsgeiste unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger überlassen und weniger in der Form der Annektierung von überseeischen Provinzen an das Deutsche Reich vorgehen, als in der Form der Gewährung von Freibriefen nach Gestalt der englischen Royal Charters, im Anschluß an die ruhmreiche Laufbahn, welche die englische Kaufmannschaft bei Gründung der ostindischen Kompagnie zurückgelegt hat, *den Interessenten der Kolonie zugleich das Regieren derselben überlassen* und ihnen nur die Möglichkeit europäischer Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung für Europäer und desjenigen Schutzes gewähren, den wir ohne ständige Besatzung dort leisten können.“ *Der Gedanke kolonialer Selbstverwaltung ist demnach so alt wie der deutsche Kolonialbesitz* selbst; beide haben eine Geburtsstunde. Bismarck hat freilich an diesem Programm die Wahrheit des von ihm selbst geprägten Satzes erfahren, daß die Geschichte alle Programme mit eiserner Konsequenz revidiert

und gründlicher als die Preußische Oberrechnungskammer. Die Kolonialgeschichte hat auch dieses Programm gründlich revidiert; für Deutsch-Südafrika nicht zum Schaden, sondern zum Segen. Der Gang der Entwicklung läßt keinen Zweifel, daß die theoretisch damals sehr nahe liegende kaufmännische Selbstverwaltung in der Praxis zu kolonialer Stagnation oder zu einer kolonialen Entwicklung unter kaufmännischer Despotie geführt haben würde. Der Beginn der Entwicklung deutete zunächst auf Stagnation, und weder wirtschaftlich noch politisch reichten die Kräfte von Lüderitz und seiner Schöpfung, der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, zur Erzielung eines Mindestmaßes von gedeihlicher Entwicklung und der Anfänge einer Verwaltung aus. Das Reich übertrug der Gesellschaft die Landeshoheit und entsandte 1885 zur Ausübung des übernommenen Schutzes einen Stab von 3 Beamten in das Schutzgebiet: Dr. Göring als Reichskommissar, Referendar Nels als Kanzler und den Gendarmerie-Wachtmeister von Goldammer als bewaffnete Macht. Es begann eine kurzfristige Periode lebensschwacher kaufmännischer Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht. Dr. Göring war Inhaber der Gerichtsbarkeit über die Weißen und der Befugnis, weitere Schutzverträge abzuschließen. Die Kolonialgesellschaft als die Inhaberin der eigentlichen Verwaltungstätigkeit beschränkte sich auf das Minimum, was ihren damaligen minimalen Mitteln und ihrer minimalen Erschließungskraft entsprach. Nach außen hin ist eine solche Tätigkeit überhaupt nicht erkennbar geworden, es sei denn, daß man als solche das Vorgehen der Gesellschaft im Jahre 1888 bezeichnen will, als sie zur Ausbeute einiger sich später als unbedeutend erweisenden Goldfunde sich eine Bergbehörde zulegte in Gestalt des von der Regierung ihr zur Verfügung gestellten Bergassessors Frielinghaus und Bergreferendars Duft und eine Bewachungstruppe für den erhofften Goldminenbetrieb engagierte mit dem Effektivbestand von zwei weißen Offizieren, fünf Unteroffizieren und etwa zwanzig Eingeborenen. Als im Oktober 1888 sich in Okahandja ernste Schwierigkeiten mit den Hereros ergaben, erwies sich die vorhandene Organisation als ohnmächtig, und die Kolonialgesellschaft erbat vom Reiche weiteren Schutz. Wohl hielt Bismarck auch jetzt noch im Prinzip an seinem ursprünglichen Programm fest und antwortete, „daß es nicht Aufgabe des Reichs sein könne und außerhalb des Programms der deutschen Kolonialpolitik liege, für die Herstellung staatlicher Einrichtungen unter unzivilisierten Völkerschaften einzutreten," gleichwohl wurde im März 1889 eine Truppe von 21 Mann aufgestellt, die am 24. Juni 1889 unter Führung der beiden Brüder von François in Walfischbai ankam. Deutsch-Südafrika trat damit aus dem Stadium latenter kaufmännischer Selbstverwaltung in das der reinen Militärverwaltung, was sich von 1891 ab auch äußerlich dadurch zeigte, daß nach der Abreise des Reichskommissars Dr. Göring Hauptmann v. François zum Reichskommissar ernannt wurde. Dieser Wechsel des Verwaltungssystems, wohl unbewußt begangen, gereichte dem Lande schließlich zum Nutzen und führte es aus den wenig verheißungsvollen Anfängen einer Gesellschaftskolonie in

die Entwicklung hinüber, die heute tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, abgeschlossen vor uns liegt. Es kann hier nicht die Stelle sein, auf die verdienstliche Tätigkeit der Militärverwaltung als solcher einzugehen. Sie hat natürlich auch auf den Gebieten ziviler Verwaltung sich betätigt, aber Zivil- und Militärgewalt lagen unter Vorherrschaft der letzteren in einer Hand, und so blieb es auch, als 1893 das Reichskommissariat in eine Landeshauptmannschaft und diese 1898 in ein Gouvernement umgewandelt wurde. Dies war zunächst auch der natürlich gegebene Zustand. Die Regierungs- und Verwaltungsnotwendigkeiten waren viele Jahre hindurch überwiegend militärischer Art. Dieser Umstand und die geringe Zahl weißer Ansiedler ließen anfänglich keinen Raum für die Beteiligung der Bevölkerung an der Verwaltung im Schutzgebiete. Wohl aber setzte in dieser Zeit eine solche Beteiligung bei der Zentrale des Mutterlandes ein. Ihr trat im Jahre 1890 ein Kolonialrat zur Seite, eine beratende Körperschaft, die im Jahre 1908 als solche wieder aufgelöst worden ist. Die an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schutzgebietes beteiligten Unternehmungen waren in diesem Kolonialrat vertreten. Er war eine wohlgemeinte, zur Förderung der Anziehungskraft der Schutzgebiete bestimmte Einrichtung; in den Beziehungen zu Deutsch-Südafrika ist er aktiv nur wenig hervorgetreten, und seine Stellungnahme in der Frage der Leutweinschen Kreditverordnungen zu Anfang des Jahres 1903 ist durch die darauf folgenden Ereignisse als wenig glücklich erwiesen worden. Als eine Beteiligung der Bevölkerung an der heimischen Kolonialverwaltung kann man auch die Tätigkeit der Deutschen Kolonialgesellschaft bezeichnen. Der am 6. Dezember 1882 gegründete Deutsche Kolonialverein und die am 28. März 1884 gegründete Gesellschaft für deutsche Kolonisation verschmolzen sich 1887 zur Deutschen Kolonialgesellschaft. Sie hat hinsichtlich Deutsch-Südafrikas nicht nur eine werbende, sondern auch eine erhebliche praktische Tätigkeit entfaltet, indem sie die erste planmäßige Besiedelung in Angriff nahm. Speziell die Fragen der Schutzgebietsverwaltung sind im Schoße der Deutschen Kolonialgesellschaft stets mit viel Nachdruck und mit großem Verständnis behandelt worden, und sie hat die Einführung von Selbstverwaltung in den Schutzgebieten von jeher gefordert und vertreten. Zu einer Zeit, als Deutsch-Südafrika noch unter reiner Militärverwaltung stand, wies die Gesellschaft auf die Notwendigkeit einer eigenen Verwaltung des Landes hin. „Um die Entwicklung der Kolonie in der rechten Weise zu fördern,“ so lautete die Forderung einer im Mai 1891 zu Berlin abgehaltnen Versammlung der Gesellschaft, „um alle sich darbietenden Vorteile für das Mutterland nutzbar zu machen, sollte die Kaiserliche Kolonialverwaltung durch Sicherung des Landfriedens und durch Errichtung einer geordneten Verwaltung dem deutschen Unternehmungsgeist zu Hilfe kommen. Die Versammlung gibt der Überzeugung Ausdruck, daß die Kosten einer nach dem Muster der englischen im Betschuanaland eingerichteten Verwaltung sehr bald aus den eigenen Hilfsmitteln der Kolonie gedeckt werden können.“ Es mag dahingestellt bleiben, ob gerade der Hinweis auf die Ver-

waltung des Betschuanalandes glücklich war, jedenfalls bekundete hier und auch später die Gesellschaft ein großes Interesse für die verwaltungsmäßige Behandlung Deutsch-Südafrikas.

Im Schutzgebiet trat mit fortschreitender Besiedlung neben den militärischen Maßnahmen immer mehr auch die Notwendigkeit verwaltungsmäßigen Vorgehens zutage. Neben die reine Militärverwaltung setzte sich, durch Personalunion mit ihr auch jetzt noch verschmolzen, nach und nach die Zivilverwaltung. Es muß dem früheren Gouverneur Leutwein als besonderes Verdienst angerechnet werden, daß er von vornherein bestrebt war, bei den wesentlichsten der Zivilverwaltungsmaßnahmen in steter Fühlung mit der Bevölkerung vorzugehen und sich ihrer Meinungsäußerung zu versichern. Die Besiedlung des Landes hatte damals noch ihr Schwergewicht in der Gegend von Windhuk. Mit Rücksicht hierauf und auf die großen Verkehrsschwierigkeiten bei weiteren Entfernungen ergab sich von selbst die Erscheinung, daß hauptsächlich die Bevölkerung am Sitze des Gouvernements, in Windhuk, herangezogen wurde. Die erste derartige Beteiligung geschah im Jahre 1895. Auf Veranlassung des Gouverneurs wurden damals die Kaufleute von Windhuk und Umgebung zur Mitberatung der Einfuhrzölle eingeladen. Auch bei anderen wichtigen Verwaltungsmaßnahmen setzte sich das Gouvernement vorher mit Einwohnern des Schutzgebietes in Verbindung, von deren Einsicht und Landeserfahrung es eine verwertbare Meinungsäußerung erwarten konnte. Als die Bezirks- und Distriktsverwaltungen sich immer mehr aus militärischen Stationen auch zu zivilen Verwaltungseinrichtungen umgestalteten, war Leutwein darauf bedacht, jedem Bezirksamtmann einige Eingesessene seines Bezirks als Berater zur Seite zu stellen. Er hat dabei viel guten Willen und grundsätzlich durchaus richtige Ansichten bekundet, in der Praxis aber keine glückliche Hand gehabt.

In einer Gouvernementsverfügung vom 18. Dezember 1899 ordnete Leutwein an, daß jeder Bezirksamtmann verpflichtet sein sollte, sich einen ständigen Beirat von drei Mitgliedern aus dem Stande der Kaufleute, der Farmer und der Handwerker zu schaffen und diesen Beirat vor allen gesetzgeberischen Maßnahmen zu hören. Der Beirat des Bezirkes Windhuk sollte, durch drei weitere Mitglieder verstärkt, dem Gouverneur als begutachtende Körperschaft dienen. Das Vorgehen bei Schaffung der Beiräte war in das freie Ermessen der betreffenden Beamten gestellt. „Ob der Bezirksamtmann sich diese Personen selbst wählt oder sie sich durch die Bevölkerung präsentieren läßt, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Im allgemeinen ist aus naheliegenden Gründen das letztere vorzuziehen, jedoch nicht immer durchführbar," so lautete die Direktive an die Bezirksamtmänner. Die zur Anordnung dieser Einrichtung den Gouverneur bestimmenden Absichten waren an sich die besten; er sprach sie in der bereits angezogenen Verfügung auch offen aus. „Es kann den Verwaltungsbeamten nur von Wert sein, wenn sie ihre gesetzgeberischen Maßnahmen nicht lediglich vom grünen Tische beschließen, sondern vorher die Ansichten der Be-

völkerung kennen lernen. Beim Gouvernement selbst ist diese Gepflogenheit bis jetzt im allgemeinen bereits eingehalten worden. Doch ist hierbei die Erfahrung gemacht, daß öffentliche Versammlungen, zu denen jeder Zutritt hat, sich weniger zu dem gedachten Zweck eignen, da in diesen die mit der besten Sprachgewandtheit begabten Elemente das größte Wort führen und die weniger gewandten und daher in der Regel auch bescheideneren Elemente zurückzudrängen pflegen. Infolgedessen ist es vorzuziehen, lediglich mit Vertrauenspersonen aus der Zivilbevölkerung zu verhandeln und diesen die weiteren Verhandlungen mit ihren Mitbürgern zu überlassen." Die Bezirksbeiräte waren der erste Versuch, die Beteiligung der Bevölkerung in geordnete Bahnen zu leiten. Der Versuch hat sich als verfrüht und in der Form verfehlt erwiesen. Mit einer einzigen Ausnahme sind die Beiräte sehr bald wieder von der Bildfläche verschwunden, ohne daß man ihnen eine Träne nachgeweint hätte. Worin lagen der begangene Fehler und die Ursachen des Fehlschlags? Die ganze Einrichtung glich einem Körper ohne Rückgrat, ohne Fleisch und Blut. Man kann eine innerpolitisch noch nicht geübte Bevölkerung nicht vor einen allgemein umschriebenen Aufgabenkreis stellen. Will man sie an der Verwaltung beteiligen, so muß man ihre Aufgaben dabei genau umschreiben und ihre Zuständigkeit gegenüber der Verwaltungsstelle bestimmt abgrenzen. Da man dies nicht getan hatte, entstanden sofort Differenzen zwischen den Verwaltungsstellen und den Beiräten über das Maß der Einflußnahme. An einzelnen Stellen führten diese Differenzen zu schweren Friktionen. An anderen Stellen vermochte der Beirat sich in der weiteren Bevölkerung keinen Rückhalt zu erringen, vor allem dann nicht, wenn seine Mitglieder von Bezirksamtmanns Gnaden ernannt worden waren. Positive Arbeit ist deshalb von den Beiräten nur wenig geleistet worden.

Außer bei den Bezirksverwaltungen hatte Leutwein einen Beirat für das Gouvernement in Gestalt des verdoppelten Windhuker Bezirksbeirates geschaffen.*) Manche Anregung und Förderung ist hier unter der persönlichen Einflußsphäre Leutweins ausgelöst worden, aber es hatte diese Einrichtung wieder das Mißgeschick, daß die Schutzgebietsangehörigen außerhalb Windhuks mit einer gewissen Berechtigung erklärten, wie kommen die Windhuker dazu, sich als Vertreter des ganzen Landes aufzuspielen? Wir wollen auch beim Gouvernement vertreten sein. Verkehrsschwierigkeiten standen der Erfüllung dieses Wunsches hindernd im Wege, denn es hätte oft Wochen gedauert, ehe der Vertreter eines entlegenen Bezirkes zum Sitz des Gouvernements gelangen konnte. Mit der Besserung der Verkehrsverhältnisse fiel dieser äußere Hinderungsgrund weg. Im Jahre 1903 trat eine Weiterbildung ein. Durch Verordnung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 wurde die Bildung von Gouvernementsräten für alle Schutzgebiete gleichmäßig vorgeschrieben. Unter

*) Dem 1902 für Windhuk, späterhin auch für Outjo und Keetmanshoop geschaffenen landwirtschaftlichen Beirat ist nur eine ganz kurze Lebensdauer beschieden gewesen.

teilweiser Anlehnung an die analogen Einrichtungen in den englischen Kronkolonien hatte die Deutsche Kolonialgesellschaft einen Entwurf für diese Gouvernementsräte bereit gestellt, der in der Verordnung mit verwertet worden ist. Der Aufstand verhinderte in Deutsch-Südafrika zunächst die Einführung. Nach Beendigung des Feldzuges trat im Oktober 1906 der erste Gouvernementsrat zusammen. Inzwischen war die Militärverwaltung des Schutzgebietes, die während des Krieges noch einmal zu vollster und oft diktatorischer Entfaltung gekommen war, auch äußerlich in eine reine Zivilverwaltung übergeleitet worden. Gouverneur war der in langjähriger südafrikanischer Tätigkeit erprobte Generalkonsul von Kapstadt, von Lindequist, geworden. Zwar ist bis auf den heutigen Tag der Gouverneur mit Recht auch der Inhaber der obersten militärischen Gewalt im Schutzgebiet geblieben, aber die Entwicklung des Landes forderte gebieterisch eine umfassende Zivilverwaltung. Die militärischen Aufgaben bilden noch einen wichtigen, aber nicht mehr den Hauptbestandteil der notwendigen Verwaltungsakte. Deshalb wird auch normalerweise immer der Gouverneur in der Stellung des Zivilbeamten und nicht in der des Offiziers zu erscheinen haben. Gouverneur von Lindequist ließ es sich trotz des hier und da noch nicht endgültig niedergeschlagenen Aufstandes von vornherein angelegen sein, geordnete Verwaltungszustände zu schaffen. Für die Beteiligung der Bevölkerung an der Verwaltung war der Rahmen durch die erwähnte Reichskanzlerverordnung gegeben. Die Reichskanzlerverordnung ließ jedoch bei der Gestaltung der Gouvernementsräte der Entschließung des Gouverneurs in mehrfacher Hinsicht Spielraum. Die Reichskanzlerverordnung und die Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs zusammen ergaben für den Gouvernementsrat von Deutsch-Südafrika folgendes System.

Der Gouvernementsrat bestand aus amtlichen und außeramtlichen Mitgliedern. Die Zahl der außeramtlichen Mitglieder betrug 11, die der vom Gouverneur zu ernennenden amtlichen Mitglieder durfte diese Zahl nicht übersteigen. Um bei der Größe des Schutzgebiets allen Teilen des Landes eine angemessene Vertretung im Gouvernementsrat zu sichern, wurden für den Bezirk Windhuk nebst Gobabis drei, für den Bezirk Swakopmund und den Bezirk Keetmanshoop einschließlich Lüderitzbucht je zwei Mitglieder, für den Bezirk Karibib nebst Omaruru und für die Bezirke Gibeon, Outjo und Grootfontein je ein Mitglied vorgesehen. Die Mitglieder wurden durch den Gouverneur berufen. Vor der Berufung wurden gutachtliche Äußerungen der Landwirte, der Kaufleute und der übrigen Gewerbetreibenden des betreffenden Bezirkes darüber eingeholt, welche Personen sich am besten eigneten. Die Berufung der Mitglieder und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern geschah auf die Dauer von zwei Jahren. Berufung und Berechtigung zur Abgabe des Gutachtens waren an mehrfache Voraussetzungen gebunden. Gutachtlich äußern durften sich nur die über 25 Jahre alten, seit zwei Jahren im Schutzgebiet wohnenden deutschen Reichsangehörigen, die Grundeigentum von mindestens 600 Quadratmetern im Schutzgebiet besaßen oder Leiter einer in einem

Handelsregister des Deutschen Reichs oder des Schutzgebietes eingetragenen Firma waren, die im Schutzgebiet eine Geschäftsniederlassung hatte und ein Grundstück zu Eigentum besaß oder auf mindestens zwei Jahre gepachtet hatte, oder wer Inhaber eines selbständigen, seinen Lebensunterhalt gewährleistenden Gewerbebetriebes war. Grundsätzlich war also das Recht der Erstattung des Gutachtens nur dem wirtschaftlich selbständigen Teil der deutschen Bevölkerung gegeben, ein Verfahren, das nur rückhaltlos gebilligt werden konnte. Etwas weitgehend war die Einengung des Kreises derer, die zur Mitgliedschaft empfohlen werden konnten. Dazu mußte der Betreffende 30 Jahre alt sein, die Reichsangehörigkeit seit 5 Jahren besitzen, seit zwei Jahren im Schutzgebiet mit Grundeigentum angesessen sein und, soweit sie durch die eben aufgezählten Erfordernisse nicht erfüllt waren, auch die Voraussetzungen für das Recht der Gutachtenabgabe erfüllen. Die Auswahl beschränkte sich deshalb an manchen Plätzen auf nur wenige Personen. Der Natur seines Aufgabenkreises nach war der Gouvernementsrat eine beratende Körperschaft; zur Beratung waren ihm vorzulegen die Vorschläge für den jährlichen Haushaltungsplan und die Entwürfe der vom Gouverneur zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, soweit sie nicht lediglich lokale Bedeutung hatten. Weitere Gegenstände konnten vom Gouverneur zur Beratung überwiesen werden. Auf schriftlichen Antrag zweier Mitglieder mußte auch ein von außerordentlichen Mitgliedern gewünschter Gegenstand zur Beratung gestellt werden. Die Beratungen leitete der Gouverneur. Hielt es der Gouverneur für erforderlich, oder wünschte es ein außerordentliches Mitglied, so mußte eine Abstimmung herbeigeführt werden, ohne daß jedoch das Ergebnis für den Gouverneur bindend war. Über eine etwaige Öffentlichkeit der Sitzungen war nichts bestimmt, wohl aber waren die Mitglieder auf Wunsch des Gouverneurs zur Geheimhaltung verpflichtet. Das Protokoll über die Beratungen war der Zentrale in Berlin einzureichen.

Die Schaffung des Gouvernementsrates war zweifellos ein großer Schritt vorwärts auf dem Gebiete der Beteiligung der Bevölkerung an der Schutzgebietsverwaltung. Es ist dies von der Bevölkerung selbst allerdings nie recht anerkannt worden. Mit kritischem Blick erkannte sie sofort die entwicklungsbedürftigen Seiten der Einrichtung und würdigte sie allein als Fehler ohne zu bedenken, daß manche anscheinende Schwäche eine aus dem Entwicklungszustand des Schutzgebietes sich ergebende Notwendigkeit war. Die Bevölkerung fand sich gewissermaßen nur versuchsweise mit diesem Gouvernementsrat ab in der Hoffnung und der bestimmt ausgesprochenen Erwartung, daß schon nach Ablauf der ersten Periode eine Weiterbildung des Gouvernementsrates dahin geschehen möge, daß er sich aus selbstgewählten Vertretern zusammensetze, öffentlich berate und in den wesentlichen finanziellen Dingen ein Beschlußfassungsrecht habe. Im Oktober 1906 und im März 1908 hat der Gouvernementsrat getagt, das erste Mal unter Leitung des Gouverneurs von Lindequist, das zweite Mal unter Leitung des 1907 an die Spitze des Schutzgebietes

berufenen Gouverneurs von Schuckmann. In beiden Tagungen hat der Gouvernementsrat ganz ausgezeichnetes geleistet und die im Interesse des Allgemeinwohls erforderlichen Regierungsmaßnahmen mit vollem Verständnis beurteilt, andererseits sich aber auch bei der Bevölkerung volles Vertrauen erworben. Gleichwohl sind die Bestrebungen auf Umgestaltung des Gouvernementsrates immer intensiver und, wie anerkannt werden muß, durch die gerade in den letzten Jahren stark zugenommene Besiedlung und wirtschaftliche Ausdehnung immer beachtlicher geworden.

Mit dem Bestreben der Bevölkerung nach umfangreicherer Gestaltung der Teilnahme an der Landesverwaltung gingen Hand in Hand die Wünsche auf eine an den größeren Ansiedlungszentren unabhängig von den Bezirksverwaltungen zu schaffende, den Schutzgebietsangehörigen selbst zu überlassende Gemeindeverwaltung, Bestrebungen, die in ihren ersten Anfängen schon in weit frühere Zeiten zurückreichen. Schon zu der Zeit, als die Schaffung von Bezirksbeiräten vor sich ging, wurden die ersten Wünsche laut, die Ansiedlungen von Windhuk und Swakopmund zu Kommunalverbänden zusammenzuschließen. Die gedeihliche Ausgestaltung dieser Verbände konnte damals jedoch keineswegs als gewährleistet erscheinen, dazu gehörte denn doch ein vorgeschritteneres Entwicklungsstadium des Schutzgebietes. Die Frage der Gemeindeverwaltung hatte dann einige Jahre geruht, bis sie bei den Verhandlungen des Gouvernementsrates im Jahre 1906 insofern eine greifbare Gestalt annahm, als die außeramtlichen Mitglieder des Gouvernementsrates baten, schon dem nächsten Gouvernementsrat für die Ortschaften Windhuk und Swakopmund eine Gemeindeordnung vorzulegen. Die zuständigen Stellen schenkten dem Wunsche Beachtung und zwar weitergehender als sie nachgesucht worden war: sie nahmen die allgemeine Einführung der Gemeindeselbstverwaltung für alle hierfür einigermaßen reifen Ansiedelungszentren in Aussicht.

Die Verhältnisse drängten geradezu zu einer Gemeindeselbstverwaltung. An dem Sitz der meisten Bezirksämter waren so starke Ansiedelungsstellen entstanden, daß die ganze Arbeitskraft der Bezirksbehörde durch die Erledigung der örtlichen Angelegenheiten absorbiert werden mußte. Aber nicht nur die Arbeitskraft, sondern auch die Mittel wurden dadurch zum Schaden der Erschließung des weiteren Bezirkes unverhältnismäßig in Anspruch genommen. Dieser unerwünschte Zustand konnte nur durch eine Loslösung der rein örtlichen von der Bezirksverwaltung behoben werden. Andrerseits konnten vor allem aber auch die Einwohner der größeren Plätze mit Recht erhoffen, daß man ihnen die Ordnung ihrer örtlichen und gewissermaßen häuslichen Angelegenheiten selbst überlasse, wie sie dies von der Heimat her gewöhnt waren, sie konnten dies umso mehr hoffen, als in den letzten Jahren in einer Fülle von Gemeinschaftsbestrebungen Beweise für das Bedürfnis und die Fähigkeit der Bevölkerung zur eigenen Verwaltung ihrer Angelegenheiten gegeben waren. Die Bevölkerung hatte sich zu zahlreichen freien Interessentenverbänden zusammengeschlossen, zu Bezirksvereinen, zu Bürgervereinen, zu

Farmervereinen, ja in Windhuk sogar zu einem Schulverein. Die Bestrebungen auf wirtschaftsgenossenschaftlichen Zusammenschluß waren von schönen Erfolgen begleitet gewesen. Bei vielen gemeinschaftlichen Fragen wurde aber doch das Fehlen eines Selbstverwaltungskörpers als hemmend und störend empfunden. Wenn man also der Verwirklichung des Gedankens kommunaler Selbstverwaltung für Deutsch-Südafrika nach jenem Initiativantrag des Gouvernementsrates von 1906 näher trat, so handelte es sich dabei nicht darum, das in rascher Entwicklung begriffene Land mit einem in der Stille der Amtsstube fein säuberlich konstruierten Experiment zu beglücken, sondern es handelte sich dabei um die Fortführung aus früheren Jahren überkommener Ansätze, um die Erfüllung eines von der Bevölkerung laut und oft geäußerten Wunsches und um eine dringende Notwendigkeit im Interesse der gesunden Weiterentwicklung des Schutzgebietes, insonderheit seiner größeren Plätze. Der Wichtigkeit der ins Auge gefaßten Organisation entsprechend bedurfte es gründlicher Vorarbeiten. Die Kolonialverwaltung stellte zu diesem Zwecke dem Gouvernement im Herbst 1907 einen von ihr kommissarisch angenommenen höheren Kommunalbeamten zur Verfügung und bekannte sich damit auch auf diesem kolonisatorischen Spezialgebiete zu dem Grundsatz, den Dernburg bei Beginn seiner Tätigkeit erschöpfend und prägnant zum Ausdruck gebracht hatte. „Kolonisieren ist eine Wissenschaft und Technik wie jede andere; sie lernt sich nicht allein in den Hörsälen, nicht allein in einem abgeschlossenen juristischen Berufsgang, sie lernt sich auch nicht auf einem Kontorsessel, sondern sie lernt sich, indem man die Bedürfnisse, die Verhältnisse der fremden Länder an Ort und Stelle studiert, indem man alle die Hilfsmittel, die die Wissenschaft, und vor allem auch die Wissenschaft der Nachbarn einem gibt, anwendet, und sie lernt sich durch den Augenschein.“*) Mit der Entsendung dieses Fachmanns wäre es freilich allein nicht getan gewesen, neben den Hilfsmitteln der Wissenschaft waren vor allem auch die Hilfsmittel zu verwerten, wie sie die Erfahrungen und die Bedürfnisse der Schutzgebietseinwohner an die Hand gaben. In richtiger Erkenntnis dessen ließ der Gouverneur des Schutzgebiets, von Schuckmann, den ihm zur Verfügung gestellten Kommunalbeamten in engster Fühlung mit der Bevölkerung arbeiten, und zwar dergestalt, daß der Beamte die einzelnen für eine Gemeindeselbstverwaltung in Aussicht genommenen Plätze der Schutzgebietsverwaltung aufsuchte und dort mit Vertretern der verschiedenen Berufsstände und mit der Bevölkerung in ihrer Allgemeinheit in öffentlichen Versammlungen die Fragen der Selbstverwaltung überhaupt und die des betreffenden Ortes im einzelnen besprechen und verhandeln ließ. Nebenher wurden in den beiden Zeitungen des Schutzgebietes die deutsche und die britisch-südafrikanische Gemeindeverwaltung näher beleuchtet. Der Erfolg zeigte, daß der Gouverneur mit seinen Intentionen auf dem richtigen Wege gewesen war. Es wurde hierdurch nicht nur ein völliges Einverständnis über

---

*) Koloniale Lehrjahre; Dernburg. S. 7.

die zu schaffende Organisation mit der gesamten Bevölkerung erzielt, sondern es wurde auch das Verständnis für die Einzelheiten der Kommunalverwaltung wesentlich verallgemeinert und die Kenntnis von den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der einzelnen Gemeinden auf Seiten des Gouvernements vertieft.

Bei den Vorarbeiten zur Selbstverwaltung der Gemeinden stellte es sich sehr bald heraus, daß auch die Beteiligung der Bevölkerung an der Bezirksverwaltung und an der Landesverwaltung zweckmäßiger Weise im Zusammenhang hiermit weiter auszubauen sei. Wie die Gemeindeverwaltung, so fand auch die geplante Form der Beteiligung der Bezirksverwaltung die ungeteilte Zustimmung der Bevölkerung, während die vorgeschlagene Mitwirkung bei der Landesverwaltung als ungenügend empfunden wurde, eine Erscheinung, über die an anderer Stelle ausführlich zu sprechen sein wird. Das Ergebnis der Vorarbeiten wurde zusammengefaßt in einem Entwurf zu einer Reichskanzlerverordnung über die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. Der Entwurf ging dem im März 1908 zusammengetretenen Gouvernementsrat zur Begutachtung zu. Die Bestimmungen über Gemeinden und Bezirke wurden einstimmig gutgeheißen, diejenigen über die Landesverwaltung wurden zwar auch angenommen, aber nur mit einer einzigen Mehrheitsstimme. Die Grundzüge des Entwurfs fanden während des Aufenthalts des Staatssekretärs Dernburg in Deutsch-Südafrika während der Monate Juli und August 1908 dessen Billigung, der Entwurf wurde im Reichskolonialamt geprüft und in nochmals durchgearbeiteter Form nach längeren Beratungen im Kolonialamt, zu denen der mit der Bearbeitung beauftragt gewesene Kommunalbeamte zugezogen war und unter nachdrücklicher Befürwortung durch den gleichfalls im Kolonialamt anwesenden Gouverneur von Schuckmann als Reichskanzlerverordnung publiziert.

Die Grundzüge der gegenwärtigen Selbstverwaltung.

„Das Ziel einer verständigen Kolonialverwaltung", sagt Dernburg in seiner Programmrede vom 28. November 1906 vor dem deutschen Reichstage, „muß sein die Schaffung von mit dem Vaterlande eng verbundenen, administrativ unabhängigen, wirtschaftlich gesunden Kolonien." Und in den Bausteinen zu seinem Programm, wie er die damals dem Reichstag vorgelegten Denkschriften selbst nannte, führt Dernburg diesen Gedanken noch weiter aus. „Als Ziel einer erfolgreichen Kolonialpolitik darf man wohl die wirtschaftliche Selbständigkeit der einzelnen kolonialen Gebiete und im Zusammenhang damit eine gewisse Selbstverwaltung der Gebiete im engen Anschluß an das Mutterland hinstellen. Der Zeitpunkt für die Gewährung größerer Selbstverwaltung hängt aber wieder zum Teil davon ab, daß die Kolonie finanzwirtschaftlich selbständig geworden ist." Man wird dieser Auf-

fassung sowohl vom Standpunkt der Interessen des Mutterlandes wie der des Schutzgebietes nur beipflichten können, denn es läßt sich ein Schutzgebiet nicht in alle Einzelheiten allein durch heimische Instanzen regieren und, um auch hier mit den Worten Dernburgs aus der erwähnten Rede zu sprechen, „wenn wir die Leute in den Kolonien nicht selbst verantwortlich machen, so lange sie kein eigenes Interesse an ihrer Sache haben, so lange sie nicht an dem Ausbau ihres eigenen Landes ein Vergnügen finden, an dem Ausbau administrativer Veranstaltungen, werden wir solche Leute nicht hinaus bekommen, wie sie draußen notwendig sind: das ist die notwendige Erweckung des Gemeinsinns auch da draußen." Die erste Etappe auf dem Weg zu den hier gekennzeichneten Zielen ist die jetzt gewählte Form der Selbstverwaltung.

Wie wir gesehen haben, war in der Vergangenheit der Bevölkerung an der Bezirksverwaltung und an der Landesverwaltung eine wenn auch eng begrenzte Teilnahme gewährt worden. Der praktische Versuch einer Gemeindeselbstverwaltung konnte bisher nicht unternommen werden. Und doch muß hierin der Schwerpunkt und der Ausgangspunkt jeder Entwicklung zur Selbstverwaltung liegen. So lange eine Bevölkerung nicht fähig und willig ist, ihre rein häuslichen und örtlichen Angelegenheiten selbst zu erledigen, so lange hat sie keinen Anspruch auf Teilnahme an der Landesverwaltung. Tatsächlich liegen aber die Verhältnisse so, daß an allen Plätzen mit einer Einwohnerzahl von etwa 150 Weißen diese sehr wohl in der Lage und auch gern bereit sind, nach der persönlichen und sachlichen Seite das zu leisten, was im Mutterlande jede noch so kleine Dorfgemeinde ausführen kann. Die Anfänge und die Grundlagen der jetzt eingeführten Selbstverwaltung bewegen sich deshalb auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung. Es werden die Schutzgebietsangehörigen an den größeren Plätzen zu öffentlichen Körperschaften, zu Gemeinden zusammengeschlossen, die tatsächlich und rechtlich in der Lage sind, im Rahmen der gegebenen Verhältnisse ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Da auch außerhalb der Ortschaften die Besiedelung in den Bezirken soweit vorgeschritten ist, daß eine verhältnismäßig recht ansehnliche Zahl von Ansiedlern wirtschaftliche Betriebe eröffnet hat, ist es gerechtfertigt und geboten, nicht nur die Einwohner an den größeren Ansiedelungsplätzen, sondern auch die Einwohner der Bezirke außerhalb dieser Plätze zur Teilnahme an der Verwaltung heran zu ziehen, wenn schon der Natur der Verhältnisse nach hier die Aufgaben einen weniger weiten Umfang haben können. Es sind deshalb auch die Bezirke für eine bestimmt abgegrenzte Reihe von Aufgaben zu kommunalen Verbänden, zu Bezirksverbänden ausgestaltet worden. Um ein getrenntes und deshalb sich leicht nach verschiedenen Richtungen hin bewegendes Arbeiten der Gemeinde- und der Bezirksverbände zu verhüten, sind die Gemeinden als solche in die Bezirksverbände aufgenommen worden. Während es nun in den Gemeinden und in den Bezirken nicht nur unbedenklich, sondern nötig ist, die Bevölkerung in Selbstverwaltungskörpern, also in unmittelbar selbstbestimmender Weise, an der Verwaltung teilnehmen zu lassen, muß sich die Teilnahme an der Landes-

verwaltung zur Zeit noch in engeren Grenzen halten. Aus der inneren Natur der Selbstverwaltung als eines Inbegriffs nicht nur von Rechten, sondern in gleicher Weise auch von Pflichten und Leistungen ergibt sich mit Notwendigkeit, daß diese drei Wesensbestandteile der Selbstverwaltung in richtigem Verhältnis zu einander stehen müssen. Bei der Landesverwaltung ist man gegenwärtig noch zu sehr auf die Hilfe des Mutterlandes angewiesen, als daß sich dessen gesetzgebende Faktoren in das Recht der Beschlußfassung über die materiellen Notwendigkeiten mit einer Körperschaft des Schutzgebiets teilen könnten. Allerdings darf nicht verkannt werden, daß die Bevölkerung des Schutzgebietes einen nicht unerheblichen Teil des erforderlichen Aufwandes in Gestalt von Zöllen und Steuern selbst trägt und daß das Land in absehbarer Zeit den Gesamtaufwand wird bestreiten können. So anerkennenswert aber diese Leistungen auch sind, und so erfreulich die Perspektive der Zukunft ist, so sind gegenwärtig alle diese Verhältnisse noch zu wenig fundiert, und der materielle Schwerpunkt liegt jetzt noch beim Mutterlande. Zum entscheidenden Wort sind deshalb die Stellen zuständig, die gleichzeitig auch zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Mutterlandes berufen sind. Gleichwohl ist es im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung des Schutzgebietes unerläßlich, auch in den Fragen der Landesverwaltung in engster Fühlung mit der Bevölkerung zu bleiben, ihre Erfahrungen nutzbar zu machen und ihr im weitesten Umfange die Möglichkeit zu geben, ihre Wünsche und Ansichten vorzubringen. Es ist aus diesen Gründen die Teilnahme der Bevölkerung an der Landesverwaltung in die Form eines Landesrates gekleidet worden. Der Landesrat ist für alle wesentlichen Fragen des öffentlichen Lebens im Schutzgebiet konsultative Körperschaft.

Von den im Vorstehenden dargelegten Gesichtspunkten aus stellt sich die gegenwärtige Einrichtung der Selbstverwaltung als der Versuch dar, die Teilnahme der Bevölkerung an der Verwaltung nach Maßgabe des erreichten Grades der Leistungsfähigkeit in organischer Entwickelung für die lokale, für die Bezirks- und für die Landes-Verwaltung zu regeln.

Die einzelnen Selbstverwaltungsformen.

Die Gemeinden.

Die örtliche Selbstverwaltung findet ihre Verkörperung in Gemeindeverbänden. Bei der Einrichtung der Gemeinden mußte das Bestreben maßgebend sein, ein System zu finden, durch welches die in der Einwohnerschaft eines Ortes aufgesammelten Erfahrungen, die gemeinsamen Bedürfnisse, die aus den örtlichen Verhältnissen geborenen berechtigten Wünsche und Bestrebungen

voll zur Geltung kommen können, und welches die Weiterentwickelung des Ortes und seiner Aufgaben im wesentlichen in die Hände eigener Organe und in den Bereich eigener Entschließungen legt. Wohl ist der Gemeinsinn an einzelnen Orten noch nicht in der gleichen Weise ausgebildet, wie dies in den deutschen Gemeinden der Fall zu sein pflegt, das ist aber ohne Gemeindebildung auch gar nicht möglich, und es darf diese Erscheinung nicht als Grund zur Versagung einer Gemeindeselbstverwaltung genommen werden. Im Gegenteil. Ohne Zusammenschließung der Bewohner zu festen Verbänden mit gleichen Rechten, gleichen Pflichten, gleichen Sorgen und gleichen Lebensbedingungen würde sich ein Gemeinsinn nie zu voller Blüte entfalten können. Dieser Zusammenschluß hat aber des weiteren auch im Gefolge den in seinen günstigen Wirkungen über den Rahmen der Gemeinden weit hinaus sich erstreckenden Vorteil, daß die Bevölkerung sich ein viel größeres Maß von Einsicht, Übung und Verantwortlichkeitsgefühl im öffentlichen Leben erwerben kann, als es erreichbar ist, wenn man sie von jeder praktischen Selbstbetätigung fern hält. Der Gemeinsinn wird sich stets um so intensiver entfalten, je weiter man die äußeren Grenzen für seine Betätigung zieht. Es ist deshalb die Gestaltung der Gemeindeverwaltung im einzelnen den Gemeinden selbst überlassen worden, und das Gesetz schafft nur die Fundamente, auf denen weitergebaut werden soll. Die wirtschaftliche und lokale Verschiedenheit der Gemeinden bedingt die Notwendigkeit, Raum zu schaffen für individuelle Gestaltung an jedem einzelnen Platze. Da der Gang der kurzen Entwicklung in Südafrika auf dem Gebiete des Ansiedlungswesens völlig verschieden ist von dem über den Zeitraum von Jahrhunderten sich erstreckenden Werdegang der heimatlichen Städte und Ortschaften, mußte der Gedanke von vornherein von der Hand gewiesen werden, irgend einen heimischen Typus der Gemeindeverfassung als solchen in das Schutzgebiet zu verpflanzen. Andrerseits durften natürlich die Erfahrungen nicht ungewürdigt bleiben, die man vor allem in rein verwaltungstechnischen Fragen im Mutterlande gemacht hatte. An irgend welchen positiven Ansätzen zu einer Gemeindebildung fehlte es; man hatte deshalb vollkommen reinen Tisch vor sich und war absolut ungehemmt bei der Gestaltung der Dinge. Einzig und allein die wirtschaftliche Eigenart der Ansiedlungszentren gab Vorbedingungen für die Gestaltung; Vorbedingungen, wie sie in dem Wirtschaftsleben der heimischen Gemeinden in dieser Eigenart nicht zu verzeichnen sind. Es wird im einzelnen diese Erscheinung noch zu berühren sein; von besonderer Bedeutung war jedenfalls die Tatsache, daß es im Schutzgebiet einen Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden, wie ihn in der Heimat die Vorstellung gemeinhin schafft, nicht gibt. Das Wirtschaftsleben der Ansiedelungszentren trägt weder einen ausgesprochenen Dorf- noch einen ausgesprochenen Stadt-Charakter in dem geläufigen heimatlichen Sinne. Es war deshalb möglich, für die Gemeindeverfassung eine einheitliche Form zu finden, die weder eine Landgemeinde-

ordnung noch eine Städteordnung sein kann, sondern eben schlechthin eine Gemeindeordnung ist.*)

Für eine neu zu bildende Gemeinde gilt es in erster Linie, die räumlichen, die persönlichen und die rechtlichen Grundlagen und Grenzen zu schaffen.

Unter Gemeinde stellt man sich zunächst einen räumlichen Bezirk vor, eine Gesamtheit von Wohnplätzen, von Grundstücken. Welche Grenzen diesem Bezirk zu geben sind, ist bei jeder einzelnen Ortschaft vom geographischen und wirtschaftlichen Standpunkt aus genau und gesondert zu prüfen. Gemeinsam für alle Gemeinden ist nur das Grunderfordernis, daß der Bezirk so weit auszudehnen ist, daß er sich baulich und wirtschaftlich auf viele Jahrzehnte hinaus ungehemmt entwickeln kann. Das Gesetz würde nicht die geeignete Stelle zur Normierung dieser Spezialarbeit sein, sie wird dem Gouverneur überwiesen. Da eine Veränderung der Bezirksgrenzen eine tatsächliche Notwendigkeit werden kann, ist das hierfür erforderliche Verfahren vorgesehen. Mit Notwendigkeit wird sich der Bezirk einer Gemeinde weit über die Grenzen des zur Zeit bebauten Geländes erstrecken müssen. Bestimmte gleichmäßige Anhaltepunkte lassen sich dabei nicht geben, auch hierbei ist die wirtschaftliche Eigenart der betreffenden Gemeinde das allein bestimmende. Man wird beispielsweise die Grenzen des Ortes Omaruru mit seiner in der Hauptsache stets auf Farm- und Siedelungswirtschaft angewiesenen Bevölkerung weiter ausdehnen müssen als die Grenzen des volkreicheren Ortes Swakopmund oder Lüderitzbucht, für welche landwirtschaftliche Betätigung mit intensivem Bedürfnis an Weidegut nicht in Frage kommt. Immer aber wird das räumliche Gebiet einer Deutsch-Südafrikanischen Gemeinde um ein Vielfaches das Gebiet einer heimischen Gemeinde von gleicher Größe übertreffen müssen. Die allein mögliche offene Bauweise, die Notwendigkeit großer Flächen auch für die kleinen Gewerbebetriebe und Hauswirtschaften und vorausschauende Fürsorge für die Zukunft machen dies zur unbedingten Notwendigkeit.

Die Gemeinde hat des weiteren eine persönliche Seite, sie ist eine Personengesamtheit. Deshalb galt es, den Kreis von Menschen zu bestimmen, welche die Gemeinde im persönlichen Sinne bilden sollen. Die Eigenart der Verhältnisse im Schutzgebiet ließ hier im Hinblick auf die Verschiedenheit der Nationalität und der Rasse an sich verschiedene Lösungen zu. Man konnte die Gemeinde nur aus Deutschen oder aus den Deutschen und den Weißen anderer Nationalität, oder schließlich aus allen im Bezirk wohnenden Menschen, also aus Deutschen, nichtdeutschen Weißen und den Eingeborenen bilden. Man hat den letzteren Weg gewählt und alle Personen in die Gemeinde mit hineingenommen, im übrigen aber eine differenzielle Behandlung der drei erwähnten Kategorien eintreten lassen. Da es sich um deutsche Gemeinden im

---

*) Von deutschen Gemeindeordnungen kennt die Bayrische Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 ebenfalls nur eine Form der Gemeinde.

deutschen Lande handelte, war es gerechtfertigt und geboten, dafür zu sorgen, daß das Schwergewicht immer bei der deutschen Bevölkerung liegt. Die deutsche Bevölkerung ist deshalb grundsätzlich die Trägerin des aktiven und passiven Gemeindewahlrechts. Es würde aber kurzsichtig und unbillig gewesen sein, die übrige Bevölkerung absolut auszuschließen. Es kann in einer Gemeinde sehr wohl ein Engländer oder schließlich auch einmal ein Bur wohnen, der so viel Landeskenntnis und Landeserfahrung hat, der wirtschaftlich so viel für die Gemeinde bedeutet und persönlich so viel Ansehen und Autorität genießt, daß es nur ein Schaden für die deutsche Gemeinde sein würde, wenn sie ihn nicht aktiv am öffentlichen Leben beteiligen könnte. Die Gemeinde hat deshalb für solche Fälle die Befugnis erhalten, das Wahlrecht und damit die Wählbarkeit ihrerseits zu verleihen. Die Eingeborenen in irgend einer Form an der Gemeindeverwaltung unmittelbar teilnehmen zu lassen, wie das in Deutsch-Ostafrika bei den kommunalen Bezirksverbänden versucht worden ist und bei den in Aussicht genommenen Stadtgemeinden versucht werden soll, würde sich in Deutsch-Südafrika gegenwärtig nicht durchführen lassen. Andrerseits können natürlich auch hier die Eingeborenen nicht völlig rechtlos in den persönlichen Verband der Gemeinde eingegliedert werden. Zur Wahrnehmung der Rechte der Eingeborenen werden deshalb die Eingeborenen-Kommissare berufen. Die Kommissare sind nicht als Gerichts- oder Frohnherrn der Eingeborenen, sondern als deren behördliche Vormünder und Anwälte gedacht. Nur durch den Kommissar können die Eingeborenen in der Gemeinde ihre Rechte ausüben. Wie diese Ausübung sich vollzieht, zeigt am besten ein praktischer Fall. Die Gemeinde beschließt durch ortsgesetzliche Bestimmung die Auferlegung einer Arbeitssteuer für Eingeborene. Ein Ortsgesetz muß vorher öffentlich bekannt gemacht werden, und alle Betroffenen haben das Recht ihre Bedenken geltend zu machen. Ein Eingeborener würde nun nicht zur Gemeindebehörde laufen und dort sagen dürfen: Diese Steuer paßt mir nicht. Wohl aber wird der Eingeborenen-Kommissar pflichtgemäß zu prüfen haben, ob die Steuer in der geplanten Art den Grundsätzen richtiger Eingeborenenbehandlung entspricht und wird die aus den Kreisen der Eingeborenen an ihn gelangten Meinungsäußerungen entgegen zu nehmen haben. Hat der Kommissar dann Bedenken gegen das geplante Vorgehen, so stehen ihm für die Eigeborenen die gleichen Rechtsmittel zu, wie den anderen Gemeindeangehörigen. Ungerechtfertigter Weise von Eingeborenen ihm vorgetragene Bedenken wird er durch Belehrung und Verständigung zu zerstreuen haben. Andere Merkmale als die vom Nationalitäten- und Rassenstandpunkt aus gegebenen sind für die Bestimmung der Gemeindeangehörigkeit nicht maßgebend berücksichtigt worden. Insbesondere ist davon abgesehen worden, innerhalb der großen Einwohnergemeinde einen engeren, privilegierten Kreis, eine Bürgerschaft zu konstruieren. In den heimischen Gemeinden ist diese Einrichtung historisch überkommen, teilweise ist sie auch künstlich aufrecht erhalten und neu konstruiert worden. In Deutsch-Südafrika lag kein Anlaß

für eine solche Privilegierung vor, die Gemeindeangehörigkeit konnte auf breiteste Grundlage gestellt werden.

Die Personengemeinde ist Trägerin von Rechten und Pflichten, sie muß deshalb lebensfähig gemacht werden im Sinne des öffentlichen Lebens und öffentlichen Rechtes; hierzu bedarf sie der juristischen Persönlichkeit. Die Gemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Ihre Befugnisse gipfeln darin, daß sie ihre Angelegenheiten in dem ihr zugewiesenen Umfange selbständig regeln und verwalten kann. In Deutschland würde man über diese Aufgaben keine näheren Vorschriften zu geben brauchen, sie ergeben sich hier aus der historischen und wirtschaftlichen Entwicklung und aus den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der Gemeinde. Anders ist dies bei der neugegründeten Gemeinde eines in die Entwicklung eben erst eingetretenen Schutzgebietes. Die Gemeinde kann nicht hilflos in die Flut der werdenden Verhältnisse hineingeworfen werden, sonst schwimmt sie von vornherein ins Uferlose, oder sie geht unter. Auch können nicht alle Aufgaben der heimischen Gemeinde ausnahmslos in das Schutzgebiet verpflanzt werden, nicht nur deswegen, weil die materielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden sich nicht bis in alle Einzelheiten von vornherein übersehen läßt, sondern vor allem deswegen, weil das Gesamtwohl des Schutzgebiets an einzelnen Verwaltungseinrichtungen viel stärker beteiligt ist als bei den gleichen Einrichtungen im Mutterlande. Es werden deshalb die einzelnen der Gemeindeverwaltung überwiesenen Aufgaben besonders aufgeführt. Soweit eine Gemeinde durch Übertragung dieser Pflichten zu schwer belastet werden würde, ist die Möglichkeit einer Erleichterung geschaffen, wie andererseits für die Zukunft auch die Möglichkeit einer Ausdehnung des Aufgabenkreises vorgesehen ist. Zwei Aufgaben, die einen wesentlichen Bestandteil heimischer Gemeindeverwaltung bilden, können den Gemeinden Deutsch-Südafrikas zunächst nur in beschränktem Umfange überwiesen werden: Schule und Polizei. Die Schule jetzt schon zu reinen kommunalen Einrichtungen zu machen ist bedenklich. Ihre Entwicklung und Förderung im Interesse der Germanisierung des Landes ist noch so wichtig, daß sie der Staat nicht aus der Hand geben kann. Auch die Polizeiverwaltung muß in den wesentlichen Bestandteilen zunächst staatlich bleiben. Die Einrichtung der staatlichen Polizei ist selbst in den ersten Anfängen begriffen, und es müßte deshalb zu schweren Komplikationen führen, neben der in der Entwicklung noch nicht abgeschlossenen Landespolizei eine Ortspolizei entstehen zu lassen. Da die Polizei jedoch wichtige Lebensgebiete auch der Gemeinden umfaßt, ist schon jetzt ein Konnex zwischen Gemeinde- und Polizeiverwaltung insofern geschaffen worden, als die Gemeindeverwaltung vor Erlaß von Polizeiverordnungen gehört werden muß. Auch wird die Übertragung der Polizei an die Gemeinden wenigstens in dem Umfange sofort erfolgen können und müssen, der nötig ist, um den Anordnungen der Gemeindeorgane auf den übrigen Gebieten der Gemeindeverwaltung Nachdruck zu verleihen. Die Regelung der Einzelheiten mußte dem Gouverneur überlassen bleiben.

Zu geordneter Lebensbetätigung braucht die Gemeinde Willensorgane und bestimmte Formen der Willensäußerung, sie braucht eine Gemeindevertretung und eine Gemeindegesetzgebung. Die Handhabung der Gemeindeverwaltung liegt bei einem Gemeinderat. In Deutschland hat die Entwicklung mit verschwindenden Ausnahmen bei der Konstruktion der Gemeindevertretung zum Dualismus geführt. Einer Gemeindebehörde (Magistrat, Stadtrat, Gemeinderat) steht kontrollierend und mitwirkend zur Seite, in der Praxis oft auch gegenüber, ein Kollegium von Vertretern der Einwohnerschaft (Stadtverordneten, Bürgervorsteher, Gemeindeversammlung). In Deutsch-Südafrika ist nur eine vertretende Körperschaft vorgesehen. Die Verhältnisse liegen an allen Plätzen des Schutzgebiets so klar zutage, daß eine besondere kontrollierende Stelle überflüssig ist; die gesamte Tätigkeit der Gemeindevertretung wird jedem Gemeindeangehörigen erkennbar sein. Andererseits würden durch die Schaffung von zwei Körperschaften sich die Gemeindeangehörigen durch die persönlichen Dienste, die durch das im Schutzgebiet besonders ausgebildete Beisitzerwesen der Gerichte schon stark in Anspruch genommen werden, übermäßig belastet fühlen. Um etwaigen autokratischen Anwandlungen des Gemeinderats von vornherein zu begegnen, ist für seine Sitzungen Öffentlichkeit vorgeschrieben, überdies aber ist der Gemeinderat bei seinen wichtigsten Verwaltungsakten, das ist beim Erlaß örtlicher Vorschriften, verpflichtet, den Entwurf vorher öffentlich bekannt zu machen, damit jeder Einwohner Stellung dazu nehmen kann.*) Für die Rechtsgültigkeit solcher Vorschriften, als der rechtsverbindlichen Willensäußerung der Gemeinde, sind noch weitere Erfordernisse festgesetzt; sie dürfen bestehenden Rechtsvorschriften nicht widersprechen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung. Unter diesen Voraussetzungen ist der Gemeinderat befugt, auf allen der Gemeindeverwaltung unterstellten Gebieten Bestimmungen mit öffentlich rechtlicher Kraft zu erlassen. Es ist dies eine überaus weitgehende Autonomie, wie sie aber im britischen Südafrika gute Erfolge gezeitigt hat. Hier wie dort haben diese örtlichen Vorschriften für das Territorium der Gemeinde Gesetzeskraft (force of law) und tragen deswegen auch die Bezeichnung „Ortsgesetze". Für Regelungen untergeordneter Bedeutung ist daneben die Form der einfachen Anordnung durch den Gemeinderat nachgelassen.

Die Zusammensetzung des Gemeinderates ist den Gemeinden selbst überlassen; nur die bindende Vorschrift einer Mindestzahl von vier Mitgliedern neben dem Vorsitzenden ist gegeben. Die Gemeinde kann also je nach ihrer Einwohnerzahl den Gemeinderat vergrößern. Beamtenqualität hat lediglich der Gemeindevorsteher und sein ein für alle Mal zu wählender Ver-

---

*) Die Städteordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1887 kennt ein ähnliches Verfahren.

treter. Da er obrigkeitliche Befugnisse auszuüben hat, ist von der Aufsichtsbehörde für ihn Bestätigung einzuholen, ebenso für den ständigen Vertreter.

Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder geschieht durch die Gemeindeangehörigen aus ihrer Mitte. Wahlberechtigt sind alle über 25 Jahre alten deutschen, wirtschaftlich selbständigen Gemeindeangehörigen männlichen Geschlechts, die mindestens ein Jahr lang ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben. Die Wahl geschieht auf eine Periode von vier Jahren und zwar durch die Wahlberechtigten unmittelbar. Es ist den Gemeinden überlassen, Wahlverfahren und Wahlsystem nach eigenem Ermessen ortsgesetzlich zu regeln, aber es mußte ganz besonderer Wert darauf gelegt werden, ihnen für den Anfang ein geeignetes Wahlverfahren an die Hand zu geben, das sie eventuell auch für die Zukunft beizubehalten vermögen. Das weitgehendste aller direkten Wahlrechte ist das gleiche und allgemeine. Es ist für die Verhältnisse des Schutzgebiets allein nicht zu gebrauchen. Ein solches Wahlrecht würde die Entwicklung der Gemeinde derjenigen Bevölkerungsklasse ausschließlich ausliefern, die zufällig das ziffernmäßige Übergewicht hat. Das ist im Interesse gleichmäßiger Entwicklung aller Wirtschaftszweige zu vermeiden. Die gleichmäßige Berücksichtigung aller Wirtschaftsinteressen deutet auf ein Wahlsystem nach Erwerbsklassen, nach Berufsständen. Das war das bisherige Verfahren bei Beteiligung der Bevölkerung an der Verwaltung. Wenn Fragen des öffentlichen Lebens den Schutzgebietsangehörigen zur Beurteilung unterbreitet wurden, so geschah dies regelmäßig nach berufsständischer Gliederung. Solange rein wirtschaftliche und berufsständische Fragen zu erörtern waren, war diese Gliederung angebracht und geboten. Die Wahl einer Gemeindevertretung aber nur nach berufsständischem Prinzip entspricht nicht dem Grundwesen der Gemeinde, denn die Vertretung eines Gemeinwesens hat nicht nur das Wohl der einzelnen Berufe, sondern das Allgemeinwohl wahrzunehmen. Wollte man die Gemeindevertretung nur aus Berufsständen hervorgehen lassen, so würden in ihr die einzelnen wirtschaftlichen Sonderinteressen nach Geltung ringen, und sie würde dadurch zum Kampfplatz wirtschaftlicher Rivalität und wirtschaftlicher Interessengegensätze werden. Es ist deshalb ein kombiniertes Wahlverfahren eingeführt worden, und zwar dergestalt, daß die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder aus allgemeinen, gleichen, direkten Wahlen und die andere Hälfte aus berufsständischen Wahlen hervorgeht. Auf diese Weise hat man die Garantie, daß in jeder Gemeinde die hauptsächlichsten Berufsstände wirklich vertreten sind, daß aber auch das Stärkeverhältnis der einzelnen Bevölkerungsschichten in den allgemeinen Wahlen zum Ausdruck kommen kann.

Läßt man die Wahl der Gemeinderatsmitglieder Sache der Gemeindeangehörigen sein, so wird konsequenter Weise die Wahl des Gemeindevorstehers dem Gemeinderat überlassen. Um die Gemeinden möglichst wenig zu beengen, sind ihr dabei auch die Äußerlichkeiten und Einzelheiten anheimgegeben worden. Es ist ganz Sache der Gemeinde, welche Benennung sie ihrem Gemeindevorsteher geben will, und sie allein hat zu bestimmen, ob

sie einen berufsmäßigen oder einen im Ehrenamt tätigen Gemeindevorsteher wählen will. Das erreichbare Ideal ist die ehrenamtliche Tätigkeit eines Mitbürgers. Im ganzen britischen Südafrika denkt selbst in den größten Gemeinden kein Mensch an einen berufsmäßigen Gemeindevorsteher. Unbedingt zu vermeiden ist in Deutsch-Südafrika eine Identität des Gemeindevorstehers und des Bezirksamtmanns. Dieser Beamte würde immer zwischen zwei Stühlen sitzen und würde als Regierungsbeamter nie gleichzeitig als wirklicher Repräsentant eines Gemeinde-Selbstverwaltungskörpers gewürdigt werden. Nur für besonders geartete Fälle muß die hoffentlich recht selten zur Wirklichkeit werdende Möglichkeit vorbehalten werden, die Stelle des Gemeindevorstehers durch staatliche Organe versehen zu lassen.

Zuständigkeit und Geschäftsführung des Gemeinderats sind verwaltungstechnische Angelegenheiten; sie sind nach dem Vorbilde der neuesten deutschen Städteordnung, der des Fürstentums Schaumburg-Lippe*) geregelt worden, in der wiederum die Erfahrungen aus der Praxis aller deutschen Gemeindeordnungen zur Verwertung gekommen sind. Bis zur denkbar äußersten Grenze sind dabei Vereinfachungen des Geschäftsganges vorgenommen worden, um die Gemeindeverwaltungen nicht von vornherein zu bureaukratischen Maschinen und Makulaturfabriken zu machen.

Das Bedürfnis nach angestellten Beamten wird in den Gemeinden nur gering sein. In den meisten Fällen wird der Gemeindevorsteher, eventuell unter Zuhilfenahme einer Schreibkraft, die Geschäfte allein erledigen können, an den größeren Plätzen, etwa in Windhuk, Swakopmund und Lüderitzbucht wird sich ein Arbeitsinspektor nötig machen, der die an Straßen, Wasserversorgungsanlagen usw. erforderlichen Arbeiten leitet. Der Wohlfahrtsinspektor der britisch-südafrikanischen Gemeinden wird hierfür das zweckmäßigste Muster abgeben können. Angesichts dieser einfachen Verhältnisse bedarf es keines besonderen Beamtenrechtes; es wird hier alles der vertragsmäßigen Festsetzung oder bei Anstellung berufsmäßiger Beamten der Festsetzung in der Bestallungsurkunde überlassen werden können.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf die Gemeinde nicht nur der Mitwirkung eines kleinen Teils ehrenamtlich oder berufsmäßig tätiger Personen, so wichtig diese auch ist, sondern sie muß auf die persönliche und materielle Leistungsfähigkeit der Gemeindeangehörigen in weitestem Umfange zurückgreifen können. Die Gemeindeangehörigen haben auf der einen Seite einen öffentlich rechtlichen Anspruch an die Gemeindevertretung auf Schutz und Wahrnehmung der Gemeindeinteressen, und sie sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten berechtigt, deshalb ist es nur recht und billig, daß sie auch andererseits zu persönlichen Diensten und zu Leistungen für die Gemeinde verpflichtet werden. Persönliche Dienste sind freilich eine Beschränkung der per-

*) Städteordnung für das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 13. Juni 1906.

sönlichen Bewegungsfreiheit, deshalb soll man die Voraussetzungen zu ihrer Inanspruchnahme möglichst eng ziehen. Die Eingeborenen wird man unbedenklich zum Arbeitsdienst für die Gemeinden heranziehen können, im übrigen sind die persönlichen Dienste nur in Fällen der Not, bei Feuersgefahr, bei Aufständen oder ähnlich gearteten Anlässen zulässig, dann aber auch unvermeidlich. Ganz allgemein muß die Verpflichtung zu materiellen Leistungen gehalten sein. Ohne Beitragsgewährung der einzelnen Gemeindeangehörigen ist die Gemeinde nicht in der Lage, ihren eigenen Verpflichtungen nachzukommen. Die Gemeinden haben daher das Recht, die Gemeindeangehörigen zu Abgaben heranzuziehen. Den Gemeinden ist hierbei uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit gelassen worden. Eine Gefahr für mißbräuchliche Anwendung ist nicht vorhanden, da nötig werdenden Falls die Aufsichtsbehörde in dem Genehmigungsrecht für die Ortsgesetze ein Korrektiv in der Hand haben würde. Im übrigen ist diese volle Autonomie auf dem Gebiet des Steuerwesens auch keine gesetzgeberische Singularität, sondern sie besteht mit bestem Erfolge, z. B. seit 35 Jahren im Königreich Sachsen.*) Die materiellen Bedürfnisse der Gemeinden werden zunächst gering sein. Ein kostspieliger Beamtenapparat ist nirgends erforderlich. Die Anlagen und Einrichtungen der Gemeinden können selbst ertragsfähig gestaltet werden, so die Wasserversorgungsanlagen und die Weidegebiete durch Erhebung entsprechender Nutzungsgebühren. Bei der Betrachtung des künftigen Ausbaues der Selbstverwaltung wird sich noch Gelegenheit zu näherer Würdigung dieser materiellen Fragen ergeben, so viel steht jedenfalls fest, daß sich bei rationeller Wirtschaft der Gemeinden und bei zweckmäßigem Vorgehen des Staates die Belastung der einzelnen Gemeindeangehörigen überall in Grenzen wird halten lassen können, welche den Umfang der Belastung in den heimischen Gemeinden auch nicht annähernd erreicht. Es sind hierbei an verschiedenen Orten des Schutzgebietes vorsichtige Berechnungen über die Aufwendungen angestellt worden, die sich durch die Gemeindeaufgaben herausstellen werden und über die Erträge verschiedener Steuersysteme. Alle solche Ziffern konnten selbstverständlich nur kalkulatorischen Wert haben, aber ein von der Wirklichkeit sich nicht allzu sehr entfernendes Bild vermochten sie doch zu geben. Wie bereits erwähnt, soll es den einzelnen Gemeinden selbst überlassen bleiben, welche Art von Steuern sie erheben wollen. Die Gemeinden werden gut tun, als Rückgrat ihres Steuersystems nicht die Einkommensteuer, sondern die Realsteuern (Grund-, Gewerbe- und Gebäudesteuer) zu nehmen. Bei der Eigenart des Wirtschaftslebens im Schutzgebiet sind die Einkommen schwer erfaßbar und äußerst schwankend, sie geben also vom steuertechnischen Standpunkt aus keine geeignete Grundlage. Leicht erfaßbar sind der Grundbesitz und der Gebäudebesitz. An vielen Orten, besonders an denen mit starker Beamtenbevölkerung, wird ein reines Realsteuersystem nicht genügen, sondern man wird zu seiner Ergänzung doch zu einer Personalsteuer greifen müssen.

---

*) **Revidierte Städteordnung vom 24. April 1873 (§ 25).**

Es braucht deswegen kein Einkommensteuerverfahren eingeschlagen zu werden, sondern es würde beispielsweise eine progressive Kopfsteuer völlig zum Ausgleich genügen. Um eins von vielen Beispielen zu geben, so könnte man in Windhuk folgendes Steuersystem einführen: einen mäßigen Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer, eventuell mit Progression, eine Gebäudesteuer nach dem Nutzungswerte, eine Gewerbesteuer nach dem Umsatz und eine Kopfsteuer für die Festbesoldeten, die bei den Einkommen bis 5000 Mk. mit 1 Prozent, bis 10 000 Mk. mit 2 Prozent usw. des reinen Einkommens erhoben werden könnte. Zeigen die Bodenpreise stark steigende Tendenz, so wird eine Wertzuwachssteuer berechtigt und ertragreich sein, sonst soll man die Finger davon lassen. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß sich die Pflicht zur Abgabenzahlung über den Kreis der persönlichen Gemeindeangehörigen hinaus auch auf die physischen und juristischen Personen sowie die Erwerbsgesellschaften erstreckt, die sonst am Wirtschaftsleben der Gemeinde beteiligt sind. In den kleineren Gemeinden wird bei der Geringfügigkeit der Aufgaben eine Erhebung ständiger Steuern sich vermeiden lassen. Die Wegeunterhaltung und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen bedingen eigentlich im ganzen Lande — mit Ausnahme von Windhuk und Lüderitzbucht —, nur minimale Aufwendungen. An kleineren Orten wird es aber zunächst nicht viel mehr zu verwalten geben als Verkehrs- und Wasseranlagen. Dieser geringe Bedarf kann durch Umlagen aufgebracht werden. Gerade die kleinen Gemeinden sind materiell am günstigsten daran, sie werden sich mühelos aus dem kleineren in den größeren Aufgabenkreis der Zukunft hineinwachsen. In den größeren Orten liegen die Verhältnisse teilweise schon recht kompliziert, und es werden zur Erzielung klarer Verhältnisse diejenigen staatlichen Einrichtungen den Gemeinden überwiesen werden müssen, welche ihrer Zweckbestimmung nach in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallen. Bei diesen Überweisungen für den Fiskus ein Geschäft machen zu wollen, wird der Kolonialverwaltung sicher fernliegen.

Um die Bewegungsfreiheit der jungen Gemeinden nicht einzuengen, ist das staatliche Aufsichtsrecht nur so weit ausgedehnt, als es die unbedingt nötigen Staatsrücksichten erfordern. Die Aufsicht übt an sich der Gouverneur, aber er kann die Ausführung der Aufsicht den Bezirks- und Distriktsämtern übertragen. Die Verwaltungsämter sind zweifellos die gegebene Stelle zur Ausübung der Aufsicht. Ihre Chefs werden in allen Fällen das Leben der Gemeinden aus eigener Anschauung kennen und die Maßnahmen der Gemeindevertretung beurteilen können. Der Gouverneur müßte sich seinerseits ja doch immer wieder der Ämter als vermittelnder Stellen bedienen. Die Bevölkerung vermochte sich mit dieser Handhabung des Aufsichtsrechtes durch die Ämter an manchen Orten nur schwer zu befreunden. Es mögen dabei Erinnerungen an persönliche Differenzen in der Vergangenheit eine Rolle gespielt haben. Sie zu vermeiden, wird Sache des Geschickes und des Taktes auf der einen und korrekter Führung der Gemeindeverwaltung auf der anderen

Seite sein. Sollte aber je der Tatendrang junger Bezirksbeamter bei Ausübung des Aufsichtsrechtes über das notwendige Maß hinausgehen, so steht es frei, sich an den Gouverneur zu wenden, der auch seinerseits die Ausübung der Aufsicht jederzeit selbst übernehmen kann und im Falle dauernder oder schwerer Unzuträglichkeiten auch übernehmen würde.

Über die Zwangsgewalt der Gemeinden zur Durchführung etwa unerfüllt bleibender Anordnungen waren durch Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1905 für alle Schutzgebiete gleichmäßige, alle Verwaltungsstellen umfassende Vorschriften gegeben worden. Der Reichskanzler und der von ihm ermächtigte Gouverneur haben es nach dieser Verordnung in der Hand, den Gemeinden das erforderliche Maß von Zwangsgewalt zu verleihen. Das praktische Bedürfnis wird hier allein bestimmend wirken können.

Grundsätzlich ist die Einführung der Gemeindeverwaltung vorgesehen für die Orte Windhuk, Swakopmund, Lüderitzbucht, Keetmanshoop, Klein-Windhuk, Okahandja, Omaruru, Tsumeb, Usakos, Aus und Warmbad; aber es ist dem Gouverneur überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem an den einzelnen Plätzen mit der Einführung begonnen werden soll. Die Einführung selbst wird unter nicht ungünstigen Auspizien insofern geschehen, als die Bevölkerung des Schutzgebietes mit den Bestimmungen und den Bestrebungen der Vorschriften über die Gemeindeverwaltung bereits vertraut ist. Gesetze und Verordnungen werden meistens von Behörden gehandhabt und auf die Bevölkerung angewendet, eine Gemeindeordnung wird umgekehrt in erster Linie von der Bevölkerung selbst gehandhabt, diese Handhabung aber wird zweifellos gefördert werden, wenn es sich um ein bekanntes und sympathisches Gesetz handelt, an dessen Zustandekommen die Beteiligten in weitestem Umfange mitgewirkt haben.

Die Bezirksverbände.

Die Bezirke und Distrikte waren bisher die einzigen Verwaltungsstellen unter dem Gouvernement. Ihre Zuständigkeit war eng begrenzt und im letzten Grunde waren sie weiter nichts als Geschäftsstellen des Gouvernements. Es ist bereits dargelegt worden, daß für die Zukunft sich dieser Zustand nicht in der bisherigen Weise wird aufrecht erhalten lassen können. Ein wesentlicher Schritt vorwärts soll mit der Errichtung der Bezirksverbände versucht werden. Alle Gemeinden und die außerhalb der Gemeinden gelegenen Wohnplätze der selbständigen Verwaltungsbezirke werden zusammengeschlossen zu einem das Gebiet des betreffenden Amtes umfassenden Bezirksverband. Dieser Bezirksverband ist seiner rechtlichen Natur nach ein Kommunalverband wie die Gemeinden, aber sein tatsächlicher

Aufgabenkreis mußte zunächst enger gezogen werden. Während die Verwaltung der Gemeinden als selbständiger Organismus dem Verwaltungssystem des Schutzgebietes eingefügt werden konnte, mußte der Bezirksverband sich noch an die staatliche Bezirksverwaltung anlehnen. Diese Anlehnung tritt zu Tage in der Zusammensetzung der Bezirksvertretung, und zwar insofern, als der Bezirksamtmann oder Distriktschef an der Spitze des Bezirksverbandes steht und das Geschäfts- und Rechnungswesen des Bezirksverbandes von dem Amt wahrgenommen wird. Im übrigen ist der Bezirksverband ein eigener Selbstverwaltungskörper mit eigener selbst gewählter Vertretung und eigenem Aufgabenkreis.

Angelegenheiten des Bezirksverbandes sind Bau und Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken innerhalb des Bezirkes, soweit diese Anlagen nicht Gemeindesache sind, Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen im gleichen Umfange und die Pflege und Förderung einzelner, gesetzlich benannter Gebiete der öffentlichen Wohlfahrt des Bezirks. Die Möglichkeit einer Ausdehnung dieses Aufgabenkreises in der Zukunft ist rechtlich möglich. Bei Erledigung dieser Angelegenheiten ist der Bezirksverband genau so selbständig wie der Gemeindeverband.

Die Rechte und Pflichten des Bezirksverbandes nimmt der Bezirksamtmann oder Distriktschef wahr, aber es steht ihm hierbei mit dem Recht der Beschlußfassung ein Bezirksrat zur Seite.

Der Bezirksrat besteht unter dem Vorsitz des Bezirksbeamten aus mindestens vier Bezirksangehörigen und ist entscheidendes Organ bei Festsetzung der Mittel zur Erfüllung der Bezirksverbandsangelegenheiten, bei Beschlußfassung über Leistungen, welche dem Bezirksverbande obliegen, bei Festsetzung des Haushaltsplanes für die Bezirksverbandsangelegenheiten und bei Entlastung der Bezirksverbandsrechnung.

Die Mitglieder des Bezirksrates werden von den Angehörigen des Bezirksverbandes gewählt und zwar entsprechend der Zusammensetzung des Bezirksverbandes zum Teil von den Gemeinden, zum Teil von den außerhalb der Gemeinden stehenden Bezirksangehörigen. Die Wahl der Vertreter der Gemeinden geschieht durch den Gemeinderat, die der übrigen Vertreter unmittelbar durch die außerhalb der Gemeindeverbände stehenden Bezirksangehörigen. Wahlrecht und Wählbarkeit sind genau so gestaltet, wie in den Gemeinden.

Durch Schaffung der Bezirksverbände wird angebahnt: 1. eine umfangreiche Dezentralisation der Verwaltung überhaupt, 2. eine größere Selbständigkeit der Bezirksverwaltung und 3. eine wesentliche Anteilnahme der Bevölkerung an der Bezirksverwaltung.

Die erstrebten Ziele würden nur unvollkommen erreicht und nur unter großem Risiko einst weiter gesteckt werden können, wenn nicht schon jetzt Vorsorge getroffen würde, daß die gesamte Bezirksverwaltung, auch soweit sie nicht innerhalb des Bezirksverbandes sich vollzieht, doch im engsten Konnex arbeitet mit dem Bezirksverband und dessen Willensorganen. Ein solcher inniger Zusammenhang wird erstrebt, erstens dadurch, daß der Bezirksrat als solcher über den Aufgabenkreis des Verbandes hinaus an der Gesamtverwaltung des Bezirkes beteiligt wird und zweitens dadurch, daß die Mitglieder des Bezirksrates als Einzelpersonen mit Erledigung auch von anderen Verwaltungsgeschäften als denen des Verbandes unmittelbar betraut werden. Der Bezirksrat ist als beratende Körperschaft bei allen allgemeinen, das Interesse des Bezirks betreffenden grundlegenden Maßnahmen hinzu zu ziehen, während die Mitglieder des Bezirksrats als Einzelpersonen berufen sind, die Bezirksverwaltung bei Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben die zu ihrer Kenntnis gelangenden Übelstände dem Chef des Amtes mitzuteilen und ihm Anträge und Vorschläge zu deren Abhilfe zu unterbreiten, auch einzelne ihnen übertragene Verrichtungen selbständig auszuführen.

Eine besondere Bedeutung erhält der Bezirksrat dadurch, daß er der Wahlkörper für den Landesrat ist, eine Bedeutung, die im Zusammenhang mit der übrigen Organisatoin des Landesrates noch zu würdigen sein wird.

Mit der Einrichtung der Bezirksverbände kann der Gouverneur ganz nach Bedarf vorgehen. Es sind jedoch für keinen Bezirk Gründe zu erkennen, die ein längeres Hinausschieben der Einführung gebieten könnten. Je eher man mit der Einrichtung vorgeht, um so eher nutzt man auch für die Aufgaben der Bezirksverwaltung die Landeserfahrung unmittelbar aus. Die Bevölkerung wird die Einführung mit Freuden begrüßen, wie sie von vornherein der Schaffung von Bezirksverbänden und der dafür in Aussicht genommenen Organisation rückhaltlos zugestimmt hat.

Der Landesrat.

Das Bestreben der Bevölkerung, auch an der Landesverwaltung teil zu nehmen, ist natürlich und berechtigt. Wir haben gesehen, daß die Regierung nicht achtlos an diesen Wünschen vorübergegangen ist, aber mit fortschreitender wirtschaftlicher und politischer Entwicklung wird das Maß des Einflusses erhöht werden müssen. Der jetzt eingeführte Landesrat stellt sich als eine Weiterführung der im Gouvernementsrat enthalten gewesenen Anfänge dar. Die Tätigkeit des Gouvernementsrates und der ihm angehörigen Vertreter

der Bevölkerung auf der einen und die rasch fortschreitende Entwicklung des Landes auf der andern Seite geben schon jetzt nach Ablauf der ersten Wahlperiode des Gouvernementsrates die Veranlassung und die Berechtigung zu dieser Weiterführung. Die Weiterbildung konnte sich erstrecken auf die Konstruktion, auf die Zuständigkeit und auf die Geschäftsführung der Vertretungskörperschaft. Die Vertretung der Bevölkerung ist auf eine breitere Grundlage gestellt und wird nicht mehr allein durch Ernennung des Gouverneurs, sondern durch Wahlen geschaffen. Die Selbstverwaltungskörper der Gemeinden und Bezirke ergeben sich bei diesem weiteren Ausbau der Schutzgebietsvertretung gewissermaßen von selbst als der natürliche Unterbau. Er soll deshalb die Vertretung der gesamten Bevölkerung des Schutzgebietes aus den Kommunalkörpern heraus gebildet werden. Wahlkörper sind die Bezirksräte. In der Zusammensetzung der Bezirksräte spiegelt sich die wirtschaftliche Eigenart des Bezirkes wieder, denn die Gemeindevertretungen — ihrerseits wieder auf wirtschaftlicher Basis konstruiert — und die außerhalb der Gemeindevertretungen stehenden Bezirksangehörigen entsenden in ihn ihre Vertreter. Jeder Bezirk soll einen Vertreter zum Landesrat wählen. Im Gegensatz zu früher, wo mehrere wirtschaftlich heterogene Territorien zu einem Vertretungsbezirk zusammengeschlossen waren, hat also künftig jeder Bezirk mit seiner unter gleichen natürlichen Bedingungen arbeitenden Gesamtwirtschaft im Landesrat seine Vertretung. Neben diesen gewählten Vertretern hat der Gouverneur das Recht, bis zur gleichen Anzahl seinerseits Vertreter in den Landesrat zu entsenden. Der Gouverneur selbst oder der von ihm beauftragte Beamte ist Vorsitzender des Landesrates. So hat man gewissermaßen ein Zweikammersystem bei einheitlicher Tagung. Der vom Gouverneur ernannte Teil des Landesrates ist für dessen Zusammensetzung und Tätigkeit eine gegenwärtig noch unbedingt notwendige Ergänzung. Es kann im Hinblick auf einzelne Fragen des Schutzgebietslebens durchaus notwendig werden, daß bestimmte wirtschaftliche Interessen bei den Beratungen des Landesrates vertreten sind, und zwar notwendig im Interesse dieser als auch der im Landesrat bereits vertretenen Interessenkreise. Es sei z. B. an die großen Landgesellschaften erinnert, an die großen, kapitalkräftigen Unternehmungen auf dem Gebiete des Bergbaues und der Fleischverwertung, an die genossenschaftlichen Zusammenschlüsse usw. Bei keinem noch so sorgsam konstruierten Wahlsystem wird es möglich sein, die Garantie für die Vertretung aller dieser Interessen zu haben, aber die wirtschaftliche Eigenart des Schutzgebietes erfordert ihre sorgsamste Berücksichtigung und Pflege. Hier kann und soll der Gouverneur mit seinem Ernennungsrecht ausgleichend wirken. Des weiteren kann es bei Fragen der Gesetzgebung, bei finanzpolitischen Maßnahmen, bei technischen Projekten und bei anderen Anlässen den Vertretern der Bevölkerung nur erwünscht sein, in engster Fühlung mit den zur Bearbeitung dieser Materie berufenen Fachbeamten zu arbeiten. Auch hier vermag der Gouver-

neur vermittels seines Ernennungsrechtes dafür zu sorgen, daß die geeigneten Kräfte im Landesrat vertreten sind. Die Möglichkeit wirtschaftlicher Interessenvertretung ist gegen früher ganz erheblich erweitert. Auch nach der persönlichen Seite ist eine wesentliche Erweiterung insofern eingetreten, als der früher minimale Kreis derer, die zum Gouvernementsrat berufen werden konnten, erheblich ausgedehnt ist. Wählbar zum Landesrat ist jeder Deutsche, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und mindestens 2 Jahre mit Grundeigentum im Schutzgebiet angesessen ist oder seit 2 Jahren einen selbständigen Beruf im Schutzgebiet ausübt. Die Ernennung durch den Gouverneur ist an keine Voraussetzung gebunden, so daß auf diesem Wege z. B. auch ein Nicht-Deutscher Mitglied des Landesrates werden kann, eine Möglichkeit, die auch schon früher in vereinzeltem Fall nur vorteilhaft hätte wirken können.

Der Landesrat dient zur Unterstützung des Gouverneurs bei Wahrnehmung der Interessen des Schutzgebietes. Er hat das Recht, eigene Anträge dem Gouverneur zu unterbreiten. Die jährlichen Haushaltplanvorschläge und alle vom Gouverneur zu erlassenden oder vorzuschlagenden Verordnungen allgemeiner Natur sind ihm vorher zur Beratung vorzulegen. Der Landesrat ist also konsultative Körperschaft für alle wesentlichen Maßnahmen der Schutzgebietsverwaltung. Das war der frühere Gouvernementsrat auch, aber er hatte nicht das formelle Recht der Antragstellung beim Gouverneur. Für ganze Gebiete der Landesverwaltung den Landesrat ein für allemal als mitentschließendes Organ einzusetzen, dazu ist die Zeit jetzt noch nicht gekommen. Gleichwohl wird es die Freude der Bevölkerung an der Mitarbeit und das Vertrauen in die Verwaltung nur fördern können, wenn man in dem Rahmen, den die Reichsgesetzgebung und die Rechte des Mutterlandes und seiner gesetzgebenden Körperschaften geben, und in dem Maße, welches die Leistungen der Schutzgebietsangehörigen für das Land rechtfertigen, den Landesrat auch schon jetzt von Fall zu Fall zu unmittelbarer Entscheidung heranzieht. Um dies zu ermöglichen, ist der Landesrat unter erheblicher Erweiterung des früheren rein konsultativen Gouvernementsrates zum beschlußfassenden Organ gemacht worden für alle die Gegenstände, die ihm durch den Reichskanzler zur Beschlußfassung überwiesen werden. Es würde also künftig, um einige Beispiele an der Hand tatsächlicher Vorgänge der Vergangenheit zu geben, folgendermaßen verfahren werden können. Das Reich baut die Bahn von A. nach B. und gibt die Mittel als Darlehn. Die gesetzgebenden Körperschaften beschließen: die von der Bahn berührten Gemeinden und Bezirke sind zu angemessenen Vorableistungen für Verzinsung und Amortisation des Baukapitals verpflichtet, die Grundsätze hierfür stellt der Landesrat des Schutzgebietes mit rechtsverbindlicher Kraft für die Beteiligten fest. Oder: dem Reichskanzler stehen aus irgend einem Fond Mittel für die Förderung der Wassererschließung zur Verfügung; er überweist sie zur Verwendung nach näherer Beschlußfassung durch den Landesrat. Auf diesem Wege werden die Vertreter der Bevölkerung immer mehr zu

praktischer und verantwortlicher Mitarbeit herangezogen werden. Vor allem werden aber dadurch Reichsregierung und gesetzgebende Körperschaften ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte in die Lage gesetzt, in allen den Fällen sich des Landesrates als autorisierten Organes zu bedienen, in denen eine wirklich sachgemäße Entscheidung nur aus unmittelbarer Kenntnis der Dinge und unmittelbarer Würdigung der wirtschaftlichen Momente möglich ist. Ein solches Verfahren kann auch den heimischen zuständigen Stellen nur erwünscht sein; für das Schutzgebiet wird es die Möglichkeit schaffen, je nach dem Fortschreiten der Entwicklung die Teilnahme der Bevölkerung an der Landesverwaltung immer weiter auszubauen.

Die Geschäftsführung des Landesrates soll durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Geschäftsordnungsmäßig kann der Landesrat auch die Öffentlichkeit seiner Verhandlungen beschränkt oder unbeschränkt einführen. Die Möglichkeit, für bestimmte Gegenstände Geheimhaltung zu erzielen, muß dem Gouverneur für Ausnahmefälle im politischen und staatlichen Interesse verbleiben. Der Gouvernementsrat tagte nicht öffentlich, aber seine Protokolle erschienen in der Presse des Schutzgebiets. Da es nun einmal eine Erfahrungstatsache ist, daß öffentliche Verhandlungen die Allgemeinheit besser befriedigen, und daß der Abgeordnete zu freudiger Ausübung seines Mandats nicht nur die Presse, sondern auch die Tribüne als Resonanzboden braucht, soll man grundsätzlich denen, die sie wünschen, die Öffentlichkeit geben. Freilich wird es gerade in Deutsch-Südafrika sehr oft im eigensten Interesse des Landes liegen, wenn freundliche Nachbarn nicht sofort von jeder Maßnahme unterrichtet werden, und wenn nicht alle Worte, die in der Hitze des Gefechts fallen, an die Ohren kolonialunfreundlicher Kreise dringen. Die gesetzlichen Bestimmungen geben hier die Möglichkeit zur Berücksichtigung aller Eventualitäten.

Im Gegensatz zu den Gemeindeverbänden und den Bezirksverbänden hat die im Landesrat verkörperte Form der Beteiligung der Bevölkerung nicht deren ungeteilten Beifall gefunden. Wohl sind auch die hierüber erlassenen Bestimmungen vom früheren Gouvernementsrat gutgeheißen worden, aber nur mit einer einzigen Stimme Majorität, und in der Schutzgebietsbevölkerung machte sich eine starke Gegenströmung geltend, die sich vereinzelt sogar zu der Forderung verdichtete, dem Landesrat mit passiver Resistenz zu begegnen. Wenn auch nicht zu befürchten steht, daß eine solche Resistenz einsetzen wird, da die Mehrzahl der Schutzgebietsangehörigen politisch schon zu routiniert ist, um nicht zu erkennen, daß Obstruktion noch immer als ein Zeichen größter politischer Unreife und Kurzsichtigkeit gewertet werden muß, so dürfte doch eine etwas eingehendere Würdigung dieser Gegenströmung angebracht sein.

Der frühere Gouvernementsrat befriedigte die Bevölkerung nicht, obwohl er praktisch ganz Ausgezeichnetes geleistet hat, weil er Wünsche nach drei Richtungen hin offen ließ. Man wünschte keine ernannten, sondern gewählte

Vertreter; man wünschte Öffentlichkeit der Verhandlungen; man wünschte Beschlußfassungsrecht in Haushaltplan-, Zoll-, Steuer- und anderen Finanzsachen.

Der Wunsch nach gewählten Vertretern ist im Landesrat erfüllt, aber die Form seiner Erfüllung, die Schaffung des Landesrates aus den Kommunalkörpern heraus behagt nicht allenthalben. Ist dieses Mißbehagen berechtigt? Nun, der Gedanke, daß die Vertretung der Bevölkerung bei der Landesverwaltung hier in diesem neuen Lande mit politisch noch wenig geschulter und praktisch geübter Einwohnerschaft durch die Schule der Kommunalverwaltung gehen müsse, liegt an sich sehr nahe, und die besten Praktiker und Kenner unserer kolonialen Verhältnisse und eigenartigen Verwaltungsbedürfnisse billigen ihn. Einer der objektivsten Beurteiler Südafrikas, Paul Samassa, bezeichnet gerade den in Deutsch-Südafrika gewählten Weg als überaus zweckmäßig und verständig.*) So baut sich, wie er sagt, die Selbstverwaltung von unten auf, und in dem Augenblick, wo das Schutzgebiet sich aus eigenen Mitteln erhält, und wir die Zügel der Regierung dort vertrauensvoll in die Hände der dortigen weißen Bevölkerung legen können, haben wir auch schon geübte Kräfte zur Verfügung, die der Aufgabe gewachsen sind. Diametral entgegengesetzter Ansicht sind einige führende Geister im Schutzgebiet. Über die Art der Wahl hatte man früher keine Wünsche geäußert, man wünschte eben nur tatsächlich gewählte Vertreter. Später gesellte sich zu diesem grundsätzlich durchaus berechtigten Wunsche ein solcher nach einem bestimmten Wahlsystem: Die Vertreter der Bevölkerung sollen aus allgemeinen und direkten Wahlen innerhalb der Bezirke und der Gemeinden gewählt werden. Angesichts der oft noch unklaren Verhältnisse und der teilweise noch recht bunt zusammengewürfelten Bevölkerung würden bei allgemeinen und direkten Wahlen Elemente Einfluß gewinnen können, denen ein solcher besser verschlossen bleibt. Vor allem aber würde das System zu praktischen Ungeheuerlichkeiten führen. Im Bezirk Lüderitzbucht und im Bezirk Swakopmund zum Beispiel ist die Bevölkerung hauptsächlich in den Ortschaften konzentriert, die außerhalb der Ortschaften wohnenden Wahlberechtigten sind mit je 10 hoch gegriffen. Diese 10 Ansiedler würden nach diesem System einen Vertreter wählen, aber die ganze Ortschaft Swakopmund auch nur einen. Solche Unstimmigkeiten müssen von vornherein zur Verwerfung des Vorschlages führen, denn sie würden eine den wirtschaftlichen Gruppierungen direkt zuwiderlaufende Vertretung hervorrufen.

Nachdrücklicher noch als der Wunsch nach allgemeinen und direkten Wahlen und als der erfüllte Wunsch nach Öffentlichkeit der Verhandlungen ist der dritte Wunsch geäußert worden, die Mitwirkung nicht in die Form der Beratung, sondern in die Form der entscheidenden Beschlußfassung gekleidet zu sehen. Grundsätzlich ist das Bestreben nach Beschlußfassungsrecht auf vielen

---

*) Vgl. die Abhandlung des Verf. zu dieser Frage in Nr. 444 der Hamb. Nachr. v. 16. 7. 08. Beilage.

Gebieten vollkommen gerechtfertigt, darüber hat an keiner Stelle je der leiseste Zweifel geherrscht, aber die Bestimmung von Art und Maß der jetzt zu gewährenden Mitwirkung und des Zeitpunkts der Gewährung eines vollen Beschlußfassungsrechtes bedarf der eingehendsten Abwägung aller in Betracht kommenden Momente. Ein volles Beschlußfassungsrecht der Landesvertretung ist gleichbedeutend mit voller Selbstverwaltung des Landes. Ist's nicht natürlich geboten, erst einmal abzuwarten, ob die volle Selbstverwaltung in den Gemeinden und die Selbstverwaltung in den Bezirksverbänden ersprießlich arbeitet, ehe man die Selbstverwaltung des Landes entriert? Selbstverwaltung ist identisch mit Selbsterhaltung, sie ist nicht nur verwaltungsrechtliche, sondern auch staatswirtschaftliche Selbständigkeit; man kann aber die eine nicht verleihen, bevor nicht die Voraussetzungen zur anderen gegeben sind: das Maß der Selbstverwaltung darf nicht in Disharmonie stehen zu dem Maß wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Nun gut, wird man einwerfen, dann gebt die Selbstbestimmung dem Landesrat doch wenigstens über den Teil der Staatsfinanzen, deren Rückgrat durch eigene Einnahmen des Schutzgebietes gebildet wird. Demgegenüber ist zu bedenken, daß die gesamte Finanzwirtschaft des Schutzgebietes ein integrierender Bestandteil der Staatswirtschaft des deutschen Reiches ist; man kann hier keinen Teil loslösen, vor allem noch nicht jetzt, wo trotz aller erfreulichen Steigerungen der Einnahmen die durch das Reich gedeckten Ausgaben noch um ein so Beträchtliches überwiegen, daß das Schutzgebiet ohne die schützende und stützende Hand des Mutterlandes nicht bestehen könnte. Man kann für das Schutzgebiet wie für das Mutterland nur von Herzen wünschen, daß der Tag nicht mehr fern sein möge, an dem in Deutsch-Südafrika volle verwaltungsrechtliche Selbständigkeit möglich ist, heute ist er noch nicht gekommen, und die Schutzgebietsverwaltung kann nicht abhängig gemacht werden von den Beschlüssen einer Landesvertretung, so lange sie ihrerseits bei allen Maßnahmen materieller Art abhängig ist und abhängig sein muß von den geldgebenden Stellen des Mutterlandes. Aber die volle Selbstverwaltung des Landes darf deswegen nicht auf ewige Zeiten vertagt sein. Fortschreitend und ständig ist auch an der Erreichung dieses Zieles zu arbeiten; der jetzt geschaffene Landesrat wird sich hoffentlich als ein geeignetes Mittel zur Weiterentwicklung bewähren. Bei entsprechender Handhabung in der Praxis wird auch der noch vorhandene Rest von Abneigung gegen den Landesrat sehr bald schwinden, denn es gibt für den denkenden Menschen in Deutsch-Südafrika kein andres Endziel, als nur das eine, das Land möglichst bald auf eigene Füße zu stellen. Sind Bevölkerung und Verwaltung sich in diesem Ziele einig — und sie sind es —, dann wird, wie im wirtschaftlichen, so auch im öffentlichen Leben des Schutzgebietes die alle einigende Parole gelten: „nicht rückwärts, nach vorne geht's!" —

Der Ausbau der Selbstverwaltung.

Bei der jetzigen Einführung der Selbstverwaltung in Südafrika handelt es sich um einen Versuch. Wenn schon die Vergangenheit einige Anhaltspunkte gab, so werden doch die Erfahrungen der Zukunft allein zeigen können, ob es taugliche Mittel sind, mit denen dieser Versuch jetzt unternommen wird; sie allein werden auch zeigen können und müssen, nach welcher Richtung hin und mit welcher Beschleunigung eine Fortführung des Begonnenen eintreten kann. Immerhin lassen sich schon jetzt einige allgemeine Richtlinien für diese Weiterentwicklung klar erkennen.

Im Gegensatz zu den übrigen afrikanischen Besitzungen, die immer Plantagen- und Handelskolonien bleiben werden, ist Deutsch-Südafrika ein deutsches Siedelungsland. Diese Tatsache muß bestimmend wirken nicht nur für die Art des Vorgehens bei der wirtschaftlichen Erschließung des Landes, sondern in gleicher Weise bei der Ausgestaltung seiner Verwaltungsform. Bei einer zahlreichen, ansässigen deutschen Bevölkerung wird es möglich sein, diese selbst in ihrem und des Mutterlandes Interesse die Verwaltung in weitestem Umfange führen zu lassen. Es ist müßig, sich schon jetzt über die letzte Entwicklungsphase dieser Selbstverwaltung in Einzelheiten zu ergehen oder andere Systeme, französische, englische, portugiesische, auf ihre eventuelle Brauchbarkeit für uns zu prüfen. Jeder Volkscharakter und jedes Land hat spezifische Eigenarten, welche Richtung gebend wirken müssen auf die Betätigungsformen des öffentlichen Lebens. In Deutsch-Südafrika beginnen Volkscharakter und Landeseigentümlichkeit eben erst, sich zu entwickeln. So interessant und so wertvoll es ist, diese Entwicklung zu verfolgen, so wenig abschließendes Material kann sie schon jetzt bieten. Für die Regierung wird es gelten, dieser Entwicklung gegenüber die richtige Stellung einzunehmen. Fester und dauernder Zusammenhang dieses deutschen Landes mit dem Mutterlande ist dabei ebenso notwendig zu erstreben als Bewegungsfreiheit und Selbstbestimmungsrecht des Schutzgebietes in seinen eigenen Angelegenheiten. Die überkommene Verwaltungsform, welche die Entscheidung bis in die Einzelheiten ins Mutterland verlegte, muß verlassen werden. Man kann kein Land über eine Entfernung von vielen tausenden von Kilometern bis in die Details regieren. In manchen Sachen freilich wird die letzte Entscheidung immer beim Mutterlande bleiben müssen, aber deswegen können die Verwaltungsstellen des Schutzgebietes doch selbständiger gestellt werden. Dazu bedarf es freilich einer im Lande aufgehenden Beamtenschaft, die ihre Tätigkeit im Schutzgebiet nicht nach kurzen Dienstperioden bemißt, sondern ihren Lebensberuf in ihr erkennt. Als einen Lebensberuf kann aber nur derjenige diese Tätigkeit wählen, dem sie persönlich und materiell eine Lebensstellung gewährt. Das Ziel wird gewiß erreicht werden können. Dann wird der Beamte im Lande nicht mehr angesehen werden als der eine Gastrolle gebende Fremdling, sondern als Bestandteil der Landesbevölkerung. Und wie die Beamten festen Fuß fassen müssen in der Be-

völkerung, so muß andererseits die Bevölkerung festen Fuß fassen in der Verwaltung, sie muß sich an ihr unmittelbar und verantwortlich beteiligt fühlen. Die Einführung und noch mehr der Ausbau der jetzt gewährten Verwaltungsformen wird dieses Gefühl zu erzeugen vermögen.

Der Ausbau der Selbstverwaltung wird sich hinsichtlich der einzelnen Selbstverwaltungsformen verschieden vollziehen, je nach den natürlichen Notwendigkeiten und dem durch sie zu erstrebenden Endziel.*)

Die Gemeinden.

In der Gemeindeverwaltung wird das Schwergewicht der Entwicklung in dem inneren Ausbau, in der möglichst praktischen Ausgestaltung der jetzt geschaffenen Verwaltungsformen und in intensiver Handhabung der den Gemeinden überwiesenen Rechte und Pflichten liegen. Ein weiterer Ausbau der Autonomie wird hier vorerst weder erstrebenswert noch überhaupt durchführbar sein, da man schon jetzt bis an die äußerste Grenze dessen gegangen ist, was mit Rücksicht auf persönliche und materielle Leistungsfähigkeit der Beteiligten auf absehbare Zeit durchführbar ist. Es wird Aufgabe einer weitblickenden Schutzgebietsregierung sein, den jungen Gemeinden möglichst weiten Spielraum zu individueller Entwicklung zu lassen. Keine einengenden und bevormundenden Vorschriften, wohl aber tatkräftige Hilfe und Förderung in der Stunde der Geburt, das wird für die Regierung der vornehmste Grundsatz bleiben. Gewiß hat auch der Staat ein lebhaftes Interesse an dem Gedeihen der Gemeinden und an der ordnungsmäßigen Führung ihrer Verwaltung, denn die Gemeinden sind nicht losgelöst aus dem staatlichen Organismus, sondern als wesentliches Glied ihm eingefügt, aber in erster Linie sind es ja die Gemeindeangehörigen selbst, die am eigenen Leibe die von ihren berufenen Vertretern getroffenen Maßnahmen fühlen. Man darf nicht die Schwerfälligkeit der heimischen Verwaltung, die wir nun einmal als unabwendbares Schicksal überkommen zu haben scheinen, auf den noch jungfräulichen Boden der Schutzgebietsverwaltung übertragen. Freilich liegt die Gefahr, in diesen Fehler auch im deutschen Neulande zu verfallen, recht nahe. Das deutsche Volk ist mehr als alle andern Kulturvölker an behördliche Leitung und Bevormundung gewöhnt, und es ist deshalb nur naturgemäß, daß der Deutsche auch in den Kolonien von dem Staat und von der Verwaltung zunächst Hilfe und Initiative auf Gebieten erwartet, auf denen er sich zu helfen allein in der Lage ist. Manche Konzessionen sind in der Vergangenheit an diese Erscheinung gemacht worden, aber es ist durchaus noch nicht zu spät,

*) Die berufsständischen Korporationen (Handelskammern, Landwirtschaftskammern) sind hier ungewürdigt geblieben, da ihre Einführung wohl angeregt, aber noch nicht geschehen ist.

Wandel zu schaffen. Man stelle die Gemeinden in Südafrika auf eigene Füße und festen Boden und lasse sie dann ruhig allein marschieren — sie kommen gewiß zu einem besseren Ziele, als wenn man sie wie unmündige Kinder am Gängelbande führt. Freilich ist es dabei notwendig, daß man die Gemeinden von vornherein nicht in hilflosem Zustande in die Welt setzt, sondern sie genügend ausrüstet und ausstattet. Es ist ja so unendlich leicht, bei gutem Willen und einigem Verständnis alle die Fehler und Mißstände zu vermeiden, durch welche die Entwicklung der deutschen Gemeinden des Mutterlandes gestört und gehemmt worden ist.

Die Gemeinde ist nach ihrer wirtschaftsrechtlichen Seite hin eine Genossenschaft, zu welcher der Staat die Einwohner des Gemeindebezirkes zusammenschließt, eine Genossenschaft mit einem ideellen und einem materiellen Aufgabenkreis. Soweit Aufgaben der ersteren Art in Frage kommen, kann keine außerhalb der Gemeinde stehende Kraft, auch nicht die Staatsgewalt, fördernd eingreifen. Sinn und Verständnis für die Eigenart und die Ziele einer Gemeindeselbstverwaltung, die lassen sich nicht dekretieren und lassen sich nicht von außen in einen Menschen oder in eine Gesamtheit von Menschen hineintragen, sie sind im letzten Grunde das Produkt eigener politischer Selbsterziehung und Selbsterfahrung. In dieser Beziehung kann man mit vollem Vertrauen in die Zukunft schauen. Deutsch-Südafrika wird nicht das erste und einzige deutsche Land sein, in dem der deutsche Gemeinsinn und die deutsche Tatkraft versagen, die sonst in der ganzen Welt blühende deutsche Gemeinwesen haben erstehen lassen. Aber wie im persönlichen Gemeinleben der Menschen der von Not und Armut Bedrückte ein Gefühl der Beengung und der Behinderung nie loswerden kann, so würden auch die jungen Gemeinden Deutsch-Südafrikas in ihrer Tatkraft, in ihrem Drange nach vorwärts gelähmt sein, wenn man ihnen auf ihren Lebensweg keine genügende Ausstattung mitgibt. Wohl sollen die Gemeinden dem Staate nicht unausgesetzt auf der Tasche liegen, aber wie kein vernünftiger Vater seinem Sohne ein kaufmännisches oder anderes wirtschaftliches Unternehmen ohne Betriebsmittel zumuten kann, so muß auch der Staat dafür sorgen, daß die von ihm ins Leben gerufenen Gemeinden auf einer ausreichend fundierten wirtschaftlichen Basis beginnen können. Täte der Staat dies nicht, so wäre er ein schlechter Familienvater gegen sich selbst und die Seinen. Es liegt kein Grund zu der Befürchtung vor, daß in Deutsch-Südafrika anders verfahren wird, als nach den Prinzipien eines geordneten häuslichen oder geschäftlichen Betriebes.

Für die materielle Fundierung der Gemeinden ergeben sich vier Grunderfordernisse: 1. Die Gewährung eines genügenden Landbesitzes; 2. die Gewährung nicht nur rechtlicher, sondern auch ausreichend tatsächlicher Möglichkeit der Steuereinführung; 3. die Überweisung der fiskalischen Anlagen, die künftig kommunalen Zwecken dienen, an die Gemeinden; 4. die Schaffung einer Kreditmöglichkeit.

Der Mangel an Landbesitz ist für viele deutsche Gemeinden ein schweres

Hemmnis, für die Gemeinden Südafrikas müßte er zum Verhängnis werden. Es ist hier unbedingt nötig, daß den einzelnen Gemeinden so viel an Grund und Boden überwiesen wird, als zur späteren Erfüllung derjenigen Gemeindeaufgaben erforderlich ist, die den Besitz von Grundstücken voraussetzen. Solche Grundstücke wird jede Gemeinde zunächst für ihren eigenen Betrieb im engsten Sinne brauchen: für Verwaltungsgebäude und andere öffentliche Anlagen (Tränkplätze, Ausspannplätze, Abfuhrplätze usw.). Des weiteren werden die Gemeinden mit Ausnahme der beiden Küstenplätze Swakopmund und Lüderitzbucht Gemeindeland benötigen für die Zwecke der Viehhaltung und Viehweide der Gemeinde und der Gemeindeangehörigen. Die natürlichen Verhältnisse des Schutzgebietes schließen es ein für alle Mal aus, daß innerhalb und in nächster Nähe von Orten das Weidebedürfnis für Vieh anders befriedigt werden kann als auf gemeinsamem Weidegut. Der wenig intensive Weidebestand und die Notwendigkeit von Weidereserven für schlechte Jahre einerseits und für seuchenbehaftete Tiere andererseits werden immer diesen gemeinsamen Weidebetrieb aller Interessenten bedingen, der ohne Unzuträglichkeiten und ohne Gefährdungen von den Gemeindebewohnern niemals anders ausgeübt werden kann, als in Gestalt der Gemeindewirtschaft. Wer eines Beweises hierfür noch bedürfen würde, braucht nur einen Blick auf die britisch-südafrikanischen Gemeinden zu werfen. Nur der Farmer oder der auf besonders gutem Boden sitzende Kleinsiedler kann auf Eigenbesitz weiden lassen, die Bewohner eines Ortes brauchen Gemeindeweide. Damit soll und kann natürlich nicht gefordert werden, daß jedem Einwohner von der Gemeinde ein kostenloser Farmbetrieb auf dem Gemeindeland gewährleistet werden soll. Derartige und andere mißbräuchliche Aspirationen wird die Gemeinde selbst mühelos dadurch verhüten können, daß sie eine Nutzungsgebühr pro Kopf und Jahr einführt, die von einer bestimmten Viehzahl an so hoch gesetzt wird, daß der Betroffene dabei schlechter als in eigenem Farmbetriebe steht. Außer den beiden bereits genannten Zwecken brauchen ausnahmslos alle Gemeinden zu eigenem Besitz ein genügend großes Terrain für Privatbauzwecke. Dieses Terrain muß so groß sein, daß die Gemeinde preisbestimmend wirken und jeder übermäßigen Bodenspekulation durch eigenes Auftreten auf dem Grundstücksmarkte vorbeugen kann. Die bauliche Ortserweiterung und Ortsentwicklung ist in Deutschland hauptsächlich privater Tätigkeit und privater Spekulation ausgeliefert, ein Zustand, der an vielen Stellen zu geradezu ungeheuerlichen Konsequenzen geführt hat. Die Ortserweiterung muß unbedingt gleichzeitig auch Gegenstand der Fürsorge durch die Gemeinde bleiben. Die schönsten Bebauungspläne, die teuersten Straßen und die besten Kanalisationen auf Gemeindekosten werden immer unwirtschaftliche Ausgaben bleiben, wenn sie nicht von einer vernünftigen baulichen Entwicklung begleitet sind. In Deutschland stehen die meisten Gemeinden hier vor einem äußerst fatalen: Zu spät; im Schutzgebiet ist gerade noch die rechte Zeit, die Gemeinden hier für die Zukunft zu sichern. Die Sicherung aber kann nur durch Überweisung

von Baublöcken geschehen. Einer Monopolisierung der Privatbautätigkeit durch die Gemeinde soll damit nicht das Wort geredet sein, das würde ebenso bedenkliche Konsequenzen auf der andern Seite nach sich ziehen, wie völliger Landmangel, aber die Gemeinde muß die Möglichkeit haben, selbst als Privateigentümerin in den Grundstücksverkehr mit eintreten zu können.

In welcher Art und in welchem Umfange die Gemeinden mit Grundbesitz zu bedenken sind, ist im einzelnen Sache besonderer Prüfung bei jedem Ort und Sache grundsätzlicher Abschätzung der Gemeindeinteressen gegenüber den Interessen des Fiskus. Weitausschauende Vorsicht ist dabei allenthalben geboten. Maßgebend wird in erster Linie auch hier die wirtschaftliche Struktur des Ortes sein. Lüderitzbucht wird trotz vielfach größerer Einwohnerzahl zum Beispiel wesentlich weniger Land brauchen als Klein-Windhuk; am ersten Orte kann ein Bedürfnis nach Weidegut nie befriedigt werden, am zweiten Orte beherrscht dieses Bedürfnis das Wirtschaftsleben in weitestem Umfange und kann mühelos befriedigt werden. Die Überweisung des Landes selbst muß überall dort, wo es auszuführen ist, kostenlos geschehen, denn die Überweisung geschieht zu einem öffentlichen Zweck, aus dessen Erfüllung der Staat kein Kapital schlagen soll. Berechtigt würde es jedoch im staatswirtschaftlichen Interesse sein, wenn der Staat sich einen Anteil an späteren etwaigen Gewinnen der Gemeinde aus Grundstücksveräußerungen sicherte. Er tut dies hinsichtlich des Privatbesitzes in Gestalt von Grundsteuern und Besitzwechselabgabe, er kann es bei den im Privatbesitz der Gemeinde befindlichen Ländereien durch prozentuale Beteiligung am Erlös im Verkaufsfalle tun. Diese Beteiligung wird nie drückend oder ungerecht empfunden werden, denn sie setzt lediglich ein, wenn die Gemeinde aus dem Land einen effektiven Gewinn zieht. Eine mißbräuchliche Benutzung des Besitzes nach der Richtung zielloser Verschleuderung hin kann, falls sie wirklich einmal eintritt, durch das bei allen wesentlichen Verkäufen vorgeschriebene Genehmigungsrecht der Aufsichtsbehörde verhütet werden. Auf einige Schwierigkeiten kann die Überweisung bei den Orten stoßen, in denen das gesamte Land einer konzessionierten Landgesellschaft gehört, wie dies z. B. in Swakopmund der Fall ist. Wenn die Gesellschaften allerdings nur einiges Verständnis für ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen in Verbindung mit denen des Schutzgebietes besitzen, so würden sie sich ohne weiteres bereit finden lassen, in der gleichen Weise wie der Fiskus an die Gemeinden Land zu geben. Die nächste Zukunft schon wird zeigen, auf welches Verhalten man zu rechnen hat. Im Falle der Ablehnung freiwilliger Überweisung müssen andere Mittel und Wege zur Beschaffung von Landbesitz in diesen Fällen gefunden werden, denn es bedarf für keinen denkenden Menschen näherer Begründung, daß ein Hafenort Swakopmund als Gemeinde ein vollendetes Unding sein würde, wenn seine bauliche Entwicklung der Gnade oder Ungnade einer einzigen Landbesitzerin ausgeliefert bliebe. Es hat keinen Wert, über die unglaubliche Kurzsichtigkeit vergangener Zeiten zu rechten, es wird aber gegebenenfalls gelten, nachdrücklich zu handeln. Auf welche Weise

dann vorzugehen sein würde, soll aus praktischen und taktischen Gründen hier unerörtert bleiben, aber das Ziel würde erreicht werden können. Monopole, wie sie seinerzeit an die Landgesellschaften gegeben wurden, sind Vertrauensbeweise. Täuscht der Beteiligte das in ihn gesetzte Vertrauen, so hat er den Anspruch auf dessen Weitergewährung verscherzt.

Die zweite Voraussetzung einer genügenden wirtschaftlichen Fundierung der Gemeinden ist die Gewährung tatsächlich ausreichender Möglichkeit der Steuererhebung. Es ist den Gemeinden für ihr Steuerwesen rechtlich weitgehende Autonomie gewährt worden, aber diese Autonomie würde faktisch illusorisch sein, wenn der Fiskus selbst aus den der örtlichen Erschließung zunächst liegenden Steuerquellen bis zu ihrer Erschöpfung für sich nehmen wollte. Da keine Gemeinden vorhanden waren, hat der Fiskus sich mit vollem Recht bisher auch die Steuern nutzbar gemacht, die lokalen Charakter tragen, er wird aber jetzt nicht umhin können, den Gemeinden hier genügend freie Bahn zu schaffen. Es kann dies sowohl dadurch geschehen, daß der Staat im gegebenen Falle zugunsten der Gemeinde Verzicht leistet oder den Ertrag nach Abzug der Veranlagungs- und Erhebungskosten überweist. Die Wünsche der Bevölkerung gingen auf Überweisung der Hundesteuer und der Schanklizenzen. Die Hundesteuer ist ohne weiteres als Kommunalsteuer zu erkennen und richtigerweise als solche zu behandeln. Hinsichtlich der Lizenzen würde eine Überweisung grundsätzlich gerechtfertigt und — wenigstens für den Anfang — tatsächlich sehr erwünscht sein. Der verhältnismäßig geringe Verlust an Einnahmen für den Fiskus würde für die jungen Gemeinden in jedem Falle eine wesentliche Stärkung bedeuten; im übrigen würde aber auch für den Fiskus die Einbuße nur eine scheinbare und vorübergehende sein, da ohne die Gemeinden sein persönlicher und sachlicher Verwaltungsaufwand sehr bald und sehr viel über die bisherige Grenze hinaussteigen würde. Auch hier ist es Sache besonderer Prüfung, das richtige Maß zu finden. Es kann auf der einen Seite dem Fiskus nicht zugemutet werden, den Gemeinden ihr Steuerwesen abzunehmen und sie steuerlich zu versorgen, aber es dürfen andererseits die Gemeinden mit Recht hoffen, daß die ergiebigen Steuerquellen ihnen nicht ausnahmslos abgegraben werden. Eine reinliche Scheidung wird sich im Laufe der Jahre hier bei einiger Aufmerksamkeit viel besser und viel gründlicher erzielen lassen, als in vielen Bundesstaaten des Deutschen Reiches mit ihren unter dem Zwang der Not geschaffenen Systemen.

Die Überweisung derjenigen fiskalischen Anlagen, die künftig Gemeindezwecken dienen, ist als drittes Erfordernis einer gesunden Wirtschaftsgebahrung aufzustellen. An manchen Orten hat der Staat bereits jetzt Anlagen geschaffen, die künftig in den Aufgabenkreis der Gemeinden fallen, so z. B. Wasserversorgungsanlagen, Friedhofanlagen usw. Die Schaffung klarer Besitz- und Rechtsverhältnisse muß hier möglichst sofort geschehen. Es leuchtet ein, daß es zu Unzuträglichkeiten führen müßte, wenn

die Gemeinde zur Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen verpflichtet, aber der Staat deren Besitzer wäre. Die am nächsten liegende und die gründlichste Regelung ist die Überweisung dieser Anlagen an die Gemeinden zu vollem Eigentum, so daß den Gemeinden künftig die Pflicht der Unterhaltung und Weiterführung dieser Anlagen und das Recht zum Bezuge ihrer Erträgnisse zusteht. Da die Anlagen seinerzeit vom Staate im Interesse der allgemeinen Erschließung des Schutzgebietes geschaffen worden sind und auch später der öffentlichen Wohlfahrt dienen werden, wenn schon in einem anderen als dem bisherigen Rahmen, so würde an sich eine kostenlose Übertragung sehr wohl gerechtfertigt sein, zumal die Anlagen ausnahmslos einer kostspieligen Weiterführung sehr bald bedürfen werden. Sollte aus staatswirtschaftlichem Interesse gleichwohl eine Gegenleistung der Gemeinden erwogen werden, so könnte eine solche nur in schonendster Form in Frage kommen. Eine Bezahlung der Anlagen zu ihrem derzeitigen oder gar zu ihrem Herstellungswerte ist dabei von vornherein ausgeschlossen, denn in Ermangelung genügender Barmittel würden die betreffenden Gemeinden sofort zur Aufnahme von Anleihen mit hohem Zinsfuß genötigt sein und so eine recht drückende Schuldenlast gleich in die Wiege gelegt erhalten. Eine solche Bezahlung entspräche aber auch nicht den Grundsätzen der Billigkeit. Es könnte den Gemeinden höchstens eine mäßige Verzinsung und Amortisation des Betrages zugemutet werden, mit dem die Anlagen bei ordnungsgemäßer Abschreibung und Wirtschaftsgebahrung zur Zeit der Überweisung noch zu Buche stehen würden. Das Beste wird freilich in jedem Falle die lastenlose Übertragung sein. Der Staat verzichtet dann zwar auf das privatrechtliche Eigentum und auf die Erträge der Anstalten, aber er ist ja im gleichen Moment doch eben auch befreit von der Unterhaltung der Anstalten und von den Kosten ihrer Weiterführung. Generelle Regelung ist auch hier nicht möglich, es muß für jeden Ort und in Ansehung jeder einzelnen Anstalt die geeignete Form des Übergangs gefunden werden.

Das letzte, aber deswegen nicht das unbedeutendste Erfordernis wirtschaftlicher Fundierung ist die Gewährung einer Kreditmöglichkeit an die Gemeinden. Wenn ein gütiges Geschick die deutsch-südafrikanischen Orte auch behüten möge vor der planlosen Schuldenwirtschaft mancher Städte im Mutterlande und vieler Gemeinden im benachbarten britischen Südafrika, so muß man ihnen andererseits auch wünschen, daß in ihnen nicht jener enge und kleinliche Geist herrschen möge, der in jeder Inanspruchnahme des Kredits den Beginn des Ruines erblickt. Unser modernes Wirtschaftsleben kann den Kredit als wesentlichen Faktor nicht entbehren, das ist in Europa so und wird in Südafrika nicht anders werden, und es gilt dies für jede über die Bedürfnisse der nächsten Stunde hinaussorgende Privatwirtschaft in gleicher Weise wie für das Wirtschaftsleben der öffentlichen Körperschaften. Die Gemeinden werden für ihre Kulturaufgaben Kredit brauchen. Im britischen Südafrika ist es nicht gelungen, die Bedürfnisse der Gemeinden hier

allenthalben auf dem Wege des Privatkredits zu befriedigen, der Staat ist in weitem Umfange eingesprungen. In Deutsch-Südafrika liegen gegenwärtig die Verhältnisse noch ungünstiger. Das Land entwickelt sich zur Zeit aus der wirtschaftlichen Hochkonjunktur des Krieges und der Entschädigungsperiode mit ihrem verhältnismäßig großem Bestand an baren Mitteln zurück auf ein tiefer gelegenes Normalniveau. Bares Geld ist knapp geworden, Kredit schon für die Privatwirtschaft schwer zu erhalten, für eine Gemeindewirtschaft aber ohne Kreditinstitut oder andere besondere Kreditquelle kaum denkbar, wenigstens nicht für die nächsten Jahre. Vielleicht setzt, wie in allerjüngster Zeit bei einigen anderen Anlässen, privates Kapital im Moment des Entstehens der Gemeinden mit weitem Blick ein und gründet ein zu annehmbaren Bedingungen arbeitendes Kreditunternehmen; geschieht dies nicht bald, so wird es Aufgabe des Staates sein, hier fürsorgend einzugreifen; er kann dies umso eher, als er dabei auch seinerseits gewinnbringend zu arbeiten vermag. Der Möglichkeiten des Vorgehens sind viele. Es ist z. B. denkbar, daß jährlich in den Haushaltsplan des Schutzgebietes eine entsprechende Summe zur Gewährung von Darlehn an die Gemeinden unter gesetzlich zu normierenden Modalitäten eingestellt wird, es ist weiter denkbar, daß ein aus Reichsmitteln einmal genügend gespeistes selbständiges Kreditinstitut begründet wird, und es läßt sich ein solches Institut auch in Verbindung oder unter Verwertung anderer, privater Kreditinstitute und unter gleichzeitiger Berücksichtigung anderen als kommunalen Bedarfes einrichten. Die am weitesten ausgreifenden Maßnahmen sind hier immer die besten, diese Lehre muß jeder, der nicht blind ist, aus der nach der gegenteiligen Richtung hin dilettierenden Vergangenheit ziehen, und diese Lehre deutet auf die Notwendigkeit eines staatlichen Kreditinstitutes (sofern Privatkapital nicht genügend einsetzt) auf breiter Basis mit einer Dotation aus Reichsmitteln, die so groß bemessen sein muß, daß das berechtigte Kreditbedürfnis der Privatwirtschaften sowohl wie der öffentlich rechtlichen Wirtschaftsbetriebe bei Ausführung dauernder Kulturanlagen befriedigt werden kann. Es kann hier nicht die Stelle sein, auf die Details eines solchen Unternehmens einzugehen, die letzte Zeit hat verschiedene verdienstvolle Arbeiten auf diesem Gebiete zutage gefördert, welche jedenfalls das eine zeigen, daß man der Sache von verschiedenen Seiten her zu Leibe gehen kann. Je weiter der Aufgabenkreis einer solchen staatlichen Einrichtung gezogen wird, um so besser und befriedigender wird sie nach innen und außen arbeiten können. Dies ist auch der Grund, weshalb man zweckmäßigerweise nicht bei den Gemeinden Halt macht, sondern auch die Befriedigung des privaten Kreditbedürfnisses mit ins Auge faßt, soweit es entsteht bei der Schaffung dauernder, der wirtschaftlichen und kulturellen Prosperität auch des Landes dienender Anlagen.

Wenn der Staat in der im Vorstehenden skizzierten Weise die Gemeinden sicherstellt, dann — aber auch nur dann — kann er von ihnen mit vollem Recht eine umfassende und befriedigende Tätigkeit erwarten und im weiteren Ver-

lauf der Entwicklung auch an eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Gemeinden denken. Für die nächste Zeit ist eine solche in wesentlichem Umfange nicht durchführbar; erst muß die Praxis ein klares Bild von dem Grad der materiellen Leistungsfähigkeit gegeben haben, aber für später wird sie möglich und nötig werden, besonders soweit Schulwesen und Polizeiverwaltung in Betracht kommen. Auf diesen beiden Verwaltungsgebieten kann aber eine Beteiligung der Gemeinden zunächst nur im engen Rahmen gewährt werden. Die Germanisierung des Landes und die Pazifizierung des Landes sind in dem jungen, vom Ausländertum stark durchsetzten, von vagierenden Eingeborenen restlos noch nicht gesäuberten Schutzgebiete Aufgaben von so eminenter Bedeutung und Tragweite, daß sie, was die ausschlaggebenden Maßnahmen und Entscheidungen betrifft, vorerst noch bei der Stelle verbleiben müssen, der hierfür persönliche und sachliche Mittel am ausreichendsten zur Verfügung stehen; diese Stelle ist der Staat.

Neben den bereits bestehenden Ortschaften werden bei normal fortschreitender Entwicklung sehr bald weitere Ansiedlungszentren entstehen. Bei ihrer Anlage gilt es von vornherein Fehler zu vermeiden. Die Anlage aller Ortschaften im Schutzgebiet mit Ausnahme einer einzigen ist mit vermeidbaren Fehlern reich behaftet. Es soll damit niemand ein Vorwurf gemacht sein. Die Verhältnisse überstürzten sich oft, und es war niemand da, der sich über die Grundsätze einer gesunden Ortsanlage Gedanken hätte machen können. Allein Tsumeb, der nördlichste Ort des Schutzgebietes, macht hier eine gewisse Ausnahme. Hier hat man unter richtiger Würdigung der vorherrschenden Windrichtung die Wohnstätten abseits der Minenbetriebe gelegt und die starke eingeborene Arbeiterbevölkerung, von der weißen Bevölkerung durch ein Flußtal getrennt, in Barackenbauten nach Nationalitäten gesondert untergebracht. Aber auch in Tsumeb hat man den Fehler begangen, der auch anderen Orten erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann: man hat ihn innerhalb des Privatbesitzes eines einzigen Grundstücksbesitzers entstehen lassen, ähnlich wie in Swakopmund, Lüderitzbucht, Usakos, Karibib. Hier mußte man von vornherein eine Auseinandersetzung erstreben, wie sie z. B. in Karibib dank dem großen Entgegenkommen des betreffenden Besitzers jetzt noch gelungen ist, und wie sie in dem ersten Anfangsstadium der anderen Orte zweifellos bequemer durchzuführen gewesen wäre, als jetzt. Bei der Ortschaft Aus ist es gelungen, ein Drittel des innerhalb der projektierten Baugrenze gelegenen Landes zu retten. Bei den in der Entwicklung zu Ortschaften begriffenen Eisenbahnstationen Seeheim und Kalkfontein werden sich Fehler dieser Art vermeiden lassen. Hygienisch ist viel gesündigt worden. Okahandja liegt dicht zu beiden Seiten eines ungesunden Riviers, obwohl in geringer Entfernung eine leichte Anhöhe als gesundes und gutes Baugelände zur Verfügung steht. In Lüderitzbucht hat man in den Straßen die Felsen meterhoch stehen lassen. Ihre Beseitigung wäre früher wesentlich bequemer und billiger gewesen als jetzt, wo ein Pioniertrupp sich in den inzwischen bebauten Straßen

bemüht, eine wenigstens notdürftige Nivellierung zu erzielen. Der für die Hafen- und Stapelanlagen vorbehaltene Teil des Geländes ist so knapp bemessen und die Bebauung mit Wohnhäusern so dicht aufgeschlossen, daß eine Kollision unvermeidlich ist. In Windhuk würde eine vor der Bebauung geschaffene Nivellierung der Hauptstraße manche Kosten und manche Unbequemlichkeiten erspart haben. Die Bebauungspläne sind zum Teil laienhaft. Ein richtiger Bebauungsplan ist keine Reisbrettarbeit mit Lineal und Zirkel, sondern ein Kunstwerk. Rücksichten auf die praktischen Bedürfnisse, auf Hygiene, auf natürliche Eigenart, auf Bodenverhältnisse, auf Wasserversorgung und Entwässerung müssen sich mit den Erfordernissen der Ästhetik vereinen. Hiervon konnte natürlich früher keine Rede sein, wo unter dem Zwang der politischen Verhältnisse und des chronischen Geldmangels nur die notwendigsten Bedürfnisse des Augenblicks befriedigt werden konnten, aber in Zukunft wird man auf alles dies achten können und müssen, und man wird überall dort, wo ein Ansiedlungsplatz die ersten Anfänge zu einer Ortsbildung zeigt, die Entwicklung von vornherein nach systematischen, in allen Konsequenzen durchdachten Plänen zu beeinflussen haben, damit kommende Jahrzehnte nicht unter der Kurzsichtigkeit der Vorfahren leiden, sondern dankbar bekennen müssen: hier hat ein weiter Blick regiert.

Die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Personengesamtheit wird auf der jetzt geschaffenen Grundlage lange Jahre arbeiten können. Es wird kaum das praktische Bedürfnis eintreten, den nicht deutschen Weißen oder den Eingeborenen mehr Einfluß einzuräumen, als er ihnen jetzt gewährt wird. Damit ist nicht gesagt, daß die Eingeborenen nicht auch auf ein höheres Niveau gelangen könnten. Auch innerhalb der Gemeinde muß der Eingeborene mehr und mehr als Zugehöriger betrachtet und zu dieser Zugehörigkeit erzogen werden, aber man darf dabei keine Assimilationspolitik, sondern man muß Assoziationspolitik treiben. Treffliches hat gerade darüber der Generaldirektor der Union Coloniale Française zu Paris in einem sonst durchaus nicht unanfechtbaren Vortrag vor der Deutschen Kolonialgesellschaft in Berlin ausgeführt. Die Assimilationspolitik, sagt er*), erachtet alle Menschen gleich, alle Menschen gleich fähig für alle Aufgaben, für jede Arbeit. Folgegemäß nimmt das herrschende Volk das abhängige Volk in sich auf, behandelt es als Bruder, in der Hoffnung, daß es von ihm gleichmäßig willkommen geheißen und behandelt werde. Das Herrschervolk unterrichtet, erzieht, mit der Überzeugung, daß die Erziehung in kurzer Zeit das zu beherrschende Volk umgestalten wird. Es bietet seine Gesetze, seine Einrichtungen, seine Nationalität, seine bürgerlichen und politischen Rechte dar, in der Hoffnung, daß sie ihm in Fleisch und Blut übergehen. Die Assoziationspolitik beruht auf dem Gedanken, daß die Eingeborenen dem Europäer gegenüber minderwertig sind, oder doch zum wenigsten verschieden;

---

*) Vgl. Deutsche Kolonialzeitung, 26. Jahrgang Nr. 4.

daß sie aus ihrer Vergangenheit Gedanken, Gebräuche, Einrichtungen, eine Religion haben, an denen sie festhalten; daß, selbst wenn die Erziehung zu Hilfe kommt, ihr Gehirn nicht fähig ist, unsere Auffassung schnell zu verstehen und in sich aufzunehmen; aber daß es die Pflicht des starken Volkes ist, das schwache zu leiten; ihm zu helfen, seine eigene Zivilisation durchzuführen bis zu dem Tage, da es durch sie der unsrigen nahe genug gekommen, um sich aus ihr anzueignen, was ihr gut scheint, und während sie dieses Resultat von der Erziehung und der Zeit erwartet, respektiert sie die Gedanken, die Gebräuche, die Religion und die Zivilisation des schwächeren Volkes. Die Gemeinden werden der Ort sein, wo man eine weitgehende Assoziationspolitik gegenüber den Eingeborenen betätigen kann, und zwar nicht zuletzt im eigensten Interesse der Gemeinde selbst, der daran gelegen sein muß, in den eingeborenen Gemeindeangehörigen ein arbeitswilliges und arbeitsfähiges Element zu besitzen und sich als wesentlichen Faktor für ihr Wirtschaftsleben zu erhalten. Rein äußerlich betrachtet darf aber diese Assoziation nicht zu weit gehen; ja, sie geht gegenwärtig über die richtigen Grenzen hinaus. Der Eingeborene darf nicht, wie das z. B. in manchen Orten (Swakopmund, Lüderitzbucht) geschieht, in die Wohngemeinschaft des Weißen aufgenommen werden. Der eingeborenen Bevölkerung gebührt von ihrem und vom Standpunkt der Weißen aus ein eigener, gesonderter Wohnplatz. Es wird Sorge aller jungen Gemeinden sein müssen, getrennt von den Wohnstätten der Weißen den Eingeborenen eigene Wohnungsmöglichkeit in der ihnen gewohnten und zusagenden Weise zu geben. Das ist eine vom menschlichen, politischen, kulturellen und hygienischen Standpunkte gleichmäßig zu erhebende Forderung. Man wird seinen eingeborenen Dienstbotenbedarf ständig in oder am Hause halten können, alle andern Eingeborenen, Arbeiter, Gewerbegehilfen usw. gehören in ihre gesonderten Werften. Wie man im einzelnen dabei vorgehen kann, zeigt das Beispiel der britisch-südafrikanischen Städte, die sehr oft die Schaffung gesonderter Wohnviertel für Eingeborene noch zu einer Einnahmequelle machen.

Die Aufgaben der Selbstverwaltung werden im Anfang den Gemeinden zuweilen schwer erscheinen, aber sie werden sich je eher an sie gewöhnen und je mehr Freude und Befriedigung an ihrer Erfüllung finden, je nachhaltiger ein gesunder Gemeinsinn sich einstellt, ein Gemeinsinn, der fähig ist, die eigenen wirtschaftlichen und persönlichen Interessen zwar nachhaltig zu verfolgen, aber auch in den Interessenkreis des Allgemeinwohls ein zu gruppieren, und der in dem Bewußtsein wurzelt: du lebst nicht allein auf der Welt, sondern du bist das Glied einer Gesamtheit, die als solche ebenfalls Daseinsrechte und Daseinszwecke hat. Mag es an solchem Gemeinsinn den jungen Gemeinden nie fehlen!

Die Bezirksverbände.

Der Schöpfer der früheren Bezirksbeiräte, Gouverneur Leutwein, äußert in seinem kolonialpolitischen Testament sich dahin*): „Ich persönlich habe die Teilnahme der weißen Bevölkerung an den gesetzgeberischen Maßnahmen der Regierung stets für einen Vorteil gehalten, vor allem für den Gouverneur selbst. Namentlich Südwestafrika bedarf dessen angesichts seiner zahlreichen weißen Bevölkerung. Auch müssen dort die Bezirksbeiräte nach bisherigem Muster neben dem Gouvernementsbeirat beibehalten werden." Diese Auffassung ist grundsätzlich durchaus richtig, aber gerade die von ihm gewählte Form der Beteiligung der Bevölkerung an der Verwaltung ist vom Gang der Dinge abgelehnt worden. Hoffentlich bleibt den jetzt geschaffenen Bezirksverbänden ein gleich unfreundliches Schicksal erspart.

Der Bezirksverband wird nie eine ganz so enggeschlossene Personengesamtheit verkörpern können, wie der Gemeindeverband. Auf verhältnismäßig weitem Raum ist eine nur mäßige Bevölkerung vorhanden, die in Fragen des öffentlichen Lebens nicht wie die Gemeindeangehörigen unausgesetzt in gegenseitiger Fühlung bleibt, sondern nur schwer und nur unvollkommen in persönliche und geistige Berührung treten kann. Diese natürliche Erscheinung wird bestimmend sein für die Richtung, in welcher die Bezirksverbände sich zu entwickeln haben. Bei den Gemeinden wird eine ständige und allgemeine Mitwirkung der gesamten Bevölkerung möglich sein. Die Gemeindevertretung wird in ständiger Fühlung sein mit den Gemeindeangehörigen und in schwierigen Lagen und Fragen sie zum Mitträger der Verantwortung machen können. Der Vertretung des Bezirksverbandes ist dies in gleicher Weise nicht möglich. Deshalb werden die Mitglieder des Bezirksrates im allgemeinen mit persönlich ungeteilterer Verantwortung arbeiten, ein Zustand, der beim Vorhandensein geeigneter Personen nur erwünscht sein kann, der es aber auch nötig macht, die einzelnen Bezirksratsmitglieder persönlich wirklich heranzuziehen. Die Bezirksratsmitglieder sind als einzelne ja verpflichtet und berufen, den Bezirkschef zu unterstützen und einzelne von ihm erteilte Aufträge auszuführen. Jeder richtig handelnde Bezirkschef wird diese Vorschriften in weitestem Maße in die Tat umsetzen. Auf diese Weise kann er die Wahrnehmung wegepolizeilicher und veterinärpolizeilicher Maßnahmen an die Stelle verlegen, wo das Bedürfnis dazu auftritt, er kann dadurch in engster Fühlung mit allen Gegenden seines weiten Bezirkes bleiben und sich sachverständige Unterstützung und Mitwirkung in allen Fragen sichern. Ein Stamm solcher ansässigen, landeserfahrenen Mitarbeiter wird ein erfreuliches Gegengewicht gegen die Schwierigkeiten sein, die sich aus dem häufigen Wechsel in der Besetzung der Ämter auch für die nächste Zeit noch ergeben werden, und er wird in seiner Gesamtheit, als Bezirksrat, bei allen wesentlichen Angelegen-

*) Vgl. Leutwein, Elf Jahre Gouverneur, 2. Aufl. S. 230.

heiten der Bezirkswohlfahrt mit vollem Anspruch auf nachhaltige Beachtung seine Stimme erheben können. Auch hier gilt das, was bei den Gemeinden bereits erwähnt wurde: Die Bezirkseingesessenen fühlen die Maßnahmen der Bezirksverwaltung immer zuerst am eigenen Leibe, deshalb soll man sie, soweit das Gesamt-Staatsinteresse nicht entgegensteht, sich ihre Angelegenheiten selbst gestalten lassen. Der Bezirkschef ist Willensorgan des Staates, aber er vergibt sich durchaus nichts, wenn er sich auch als Geschäftsführer der berechtigten Bezirksinteressen, der Bezirksgenossenschaft betrachtet. Seine Vertrauensleute und zugleich die Vertrauensleute der Bevölkerung müssen dabei die Bezirksratsmitglieder sein. —

Die materiellen Bedürfnisse der Bezirke werden sich in mäßigem Umfange halten. Ihren Aufwand, über den sie selbst beschließen können, werden sie am besten durch Zuschläge zur Grundsteuer oder durch Erhebung einer Wagensteuer decken können. Der Staat erhob bisher eine solche Wagensteuer gewissermaßen als Beitrag für die Aufwendungen, die er durch Wegeherstellung und Wegebesserung hatte. Die Wagensteuer floß in den allgemeinen Einnahmetopf und in den einzelnen Bezirken wurde die Verwertung zum angegebenen Zwecke nicht wahrnehmbar. Richtigerweise hätte der Staat die Bezirke gleichmäßig an den Erträgen beteiligen müssen, etwa derart, daß er sie z. B. nach der Kilometerzahl der in einem Bezirke zu unterhaltenden öffentlichen Wegestrecke den einzelnen Bezirken zur Verfügung hielt. Die Frage ist gegenstandslos geworden, nachdem der Fiskus im Hinblick auf die Bezirksverbände auf die Wagensteuer verzichtet hat. Es steht also nichts im Wege, daß die Bezirke diese Einnahmequelle in der ihnen geeignet erscheinenden Weise sich erschließen. Sollten die Aufgaben der Bezirke später höheren Aufwand bedingen, so können die Einnahmen durch eine Kopfsteuer erhöht werden, aber nicht durch eine Kopfsteuer auf den einzelnen Bezirkseinwohner, sondern auf den Vierfüßler. Eine Besteuerung der Tiere erscheint auf den ersten Augenblick fast ungeheuerlich, und sie würde es auch sein, wenn man sie einführte, ehe ein normales Wirtschaftsniveau erreicht ist, dann aber ist sie gerechtfertigt, denn dann stellt sie sich — nach Zahl und Gattung der Tiere richtig abgestuft — dar als eine Steuer, die nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben wird.

Die Fundierung der Bezirksverbände bedingt keineswegs die gleich umfangreichen Erfordernisse wie bei den Gemeinden. Landbesitz ist für den Verband nur insofern nötig, als er in der Lage sein muß, öffentliche Wasserversorgungsanlagen, Rastplätze für Mensch und Tier, sowie Weidegelegenheit für das den Bezirk passierende Vieh zu schaffen. Staatliche Anlagen, die gleichen Zwecken dienen, werden nach denselben Grundsätzen wie bei den Gemeinden zu überweisen sein. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Kredit für Durchführung seiner Aufgaben ist bis auf weiteres für keinen Bezirk gegeben; würde jedoch ein Verband ein seine laufenden Mittel übersteigendes Unternehmen von dauerndem Werte für Bezirk und Land

schaffen wollen, so würde nichts im Wege stehen, einem Bezirke mit genügend erstarktem Ansiedlertum Kredit in gleicher Weise zu eröffnen, wie den Gemeinden.

Die Abgrenzung der Bezirke ist aus der Vergangenheit überkommen, und sie ist im allgemeinen geglückt; alle Bezirke arbeiten unter annähernd gleichen natürlichen Lebensbedingungen. Immerhin werden sich die beiden Gruppen von Bezirksangehörigen in der Zukunft deutlich von einander unterscheiden: die Gemeinden und die nicht kommunalisierten Ansiedler. Niemals darf diese Unterscheidung aber zu einem Gegensatz ausarten, beide Teile gehören unzertrennlich zum Gesamtwirtschaftsbilde des Bezirkes. Die Ortschaft mit ihren Kaufhäusern, ihren Geschäften, ihren Handwerkern und ihren anderen Betriebsstätten ist für die zerstreut wohnende Ansiedlerbevölkerung ebenso notwendig, wie das Ansiedlertum nach der konsumierenden wie produzierenden Seite hin für die Ortschaften. Eine wirtschaftliche Stärkung des einen wird stets eine entsprechende Stärkung des andern Teils nach sich ziehen, so daß im letzten Grunde die Lebensbetätigung der Bezirke vor sich gehen muß in den Formen einer beide Gruppen der Bezirksangehörigen umschließenden Gesamtwirtschaft. Je geschlossener in sich dieses Wirtschaftsbild wird desto ausgiebiger kann man die Entwicklung des Bezirkes den wirtschaftlichen Interessenten überlassen. Das Endziel wird sein, daß auch die Stelle des Bezirkschefs einem Bezirks- oder Landeseingesessenen zu übertragen ist. Dieses Ziel ist aber bedingt durch das Vorhandensein einer bodenständig gewordenen, mit dem Lande völlig verwachsenen Bevölkerung auf der einen und durch fundiertes, von fremder Hilfe für die täglichen Bedürfnisse unabhängiges Wirtschaftsleben des Bezirks auf der andern Seite.

Der Landesrat.

In den Gemeinden und den Bezirksverbänden sehen wir geschlossene Selbstverwaltungskörper mit eigenem Aufgabenkreis. Wirtschaftlicher und verwaltungsmäßiger Ausbau im Innern wird hier die Hauptaufgabe bleiben und als Hauptaufgabe auch von allen betrachtet werden. Der Landesrat ist in seiner heutigen Organisation noch kein Repräsentant eines Selbstverwaltungskörpers, wie Gemeinderat und Bezirksrat, aber im Laufe der Entwicklung wird auch er einen ähnlichen Charakter erhalten müssen. Freilich hat die Selbstverwaltung des Schutzgebietes als Ganzes nicht nur andere Aufgaben, sondern auch andere Grenzen und Voraussetzungen, als die seiner inneren Gebietsteile.

Während bei den an die Gemeindeverbände und an die Bezirksverbände gegebenen Rechten und Aufgaben rein wirtschaftliche Momente bestimmend sein können, dürfen bei der Beteiligung der Bevölkerung an der

Landesverwaltung politische Momente nicht ungewürdigt bleiben. Gemeinden und Bezirksverbände sind reine Wirtschaftsgenossenschaften, das Schutzgebiet als ganzes aber ist nicht nur eine wirtschaftliche, sondern gleichzeitig eine politische Lebensgemeinschaft, und steht als solche auch in lebhaftester Wechselwirkung zu anderen, außerhalb ihrer selbst gelegenen politischen Gebilden. Allerdings sind diese politischen Wechselbeziehungen, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in der Hauptsache wirtschaftspolitischer Natur. Dies gilt vom Verhältnis des Schutzgebietes zum Mutterlande, bei welchem in der Reihe der wirtschaftlichen, kulturellen und ethischen Momente die ersteren immer überwiegen werden, das gilt aber auch von dem Verhältnis zu den britischen und portugiesischen Nachbargebieten, hinsichtlich dessen mit fortschreitender Erschließung und Entwicklung wirtschaftliche Fragen immer mehr in den Vordergrund treten müssen. Wer dies erkennt, wird sich zu dem Grundsatz bekennen, daß die Landesverwaltung des Schutzgebietes überall ausgehen muß von der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Schutzgebietes, daß sie aber überall, und nicht zuletzt auch in ihrer Wirtschaftspolitik, in steter und unmittelbarer Fühlung bleiben muß mit der Stelle, welche allein die wirtschaftlichen und politischen Außenbeziehungen des Schutzgebietes in normale und gesunde Bahnen zu leiten vermag, das ist das deutsche Reich. Diese grundsätzliche Auffassung darf auch nicht bei Seite geschoben werden, wenn es die Erörterung der Frage gilt, welche Art und welches Maß von Teilnahme der Bevölkerung an der Landesverwaltung des Schutzgebietes zu gewähren ist.

Die Lebensäußerungen der Gemeinden und der Bezirksverbände, sowie die Arbeiten des Landesrates werden sehr bald erkennen lassen, welchen Grad der Fähigkeit zu aktiver Mitarbeit die Bevölkerung besitzt. Wer Gelegenheit gehabt hat, näher mit den einzelnen Bevölkerungskreisen in Berührung zu kommen, dem wird es nicht zweifelhaft sein, daß bei richtiger persönlicher Stellungnahme große Willigkeit und Fähigkeit für Aufgaben des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens ausgelöst werden können. Es wird Aufgabe der berufenen Stellen sein müssen, den Landesrat bis zur gesetzlich zugelassenen Grenze heranzuziehen und seine Meinungsäußerungen zu beachten, so lange es nicht wesentliche Staatsinteressen direkt verbieten.

In welcher Form eine Weiterentwicklung des Landesrates möglich sein wird, läßt sich zur Zeit ebenso wenig übersehen, wie die Gestaltung der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen des Landes. Nur das eine läßt sich mit Sicherheit erkennen, daß das Gesamtwirtschaftsbild im Schutzgebiet immer völlig verschieden sein wird von dem des Mutterlandes; das folgt mit Naturnotwendigkeit aus der Verschiedenheit der natürlichen Verhältnisse. Als Konsequenz hiervon ergibt sich, daß zwischen den Organen des Mutterlandes und denen des Schutzgebietes in wirtschaftlichen Fragen zwar immer enge Fühlung aufrecht erhalten werden muß, nie aber die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Schutzgebietes untergehen darf in den Vertretungskörpern des Mutter-

landes. Eine derartige Entwicklung würde in ihrem letzten Ziele etwa dahin führen, daß die Landesvertretung Deutsch-Südafrikas ein Teil der Reichsvertretung werden würde. Sympathischer und zweckmäßiger erscheint als fernes Zukunftsbild ein Reichsland Deutsch-Südafrika mit voller innerer und verwaltungsrechtlicher Selbständigkeit, aber in innigstem Verbande mit dem Mutterland.

Ausschlaggebend ist für jede Art der Landesverwaltung der Geist, in dem sie geführt wird. Gegenseitiges Vertrauen und gegenseitiges Verständnis aller Beteiligten, das sind die beiden Zaubermittel auch der kolonialen Verwaltung.

Die maßgebenden Stellen des Mutterlandes haben in der Vergangenheit nicht immer die richtigen Maßnahmen gegenüber Deutsch-Südafrika getroffen und manchen schweren Fehler begangen. Das muß offen zugestanden werden. Deswegen darf man aber nun nicht im Schutzgebiet jeden für einen Idioten halten, der nicht in Südafrika lebt. Man geht teilweise so weit zu sagen: Hättet Ihr uns selbst von vornherein allein schaffen und walten lassen, so stände das Land ganz anders da, und kein einziger der gemachten Fehler wäre begangen worden. Gewiß würde mancher Fehlgriff vermieden worden sein, wenn man schon früher noch mehr Fühlung mit der Bevölkerung des Landes genommen hätte, aber ohne Fühlung mit dem Mutterlande wäre Deutsch-Südafrika nichts, und von seinen vom Mutterlande sich völlig selbst überlassenen Einwohnern würde wohl keiner mehr leben. „Im Mutterlande ruhen die Wurzeln unsrer Kraft," politisch und wirtschaftlich, diese Überzeugung muß Gemeingut aller Deutsch-Südafrikaner werden. Umgekehrt muß sich aber auch im Mutterlande immer mehr die Überzeugung Bahn brechen, daß das wirtschaftliche und politische Leben Deutsch-Südafrikas ungehemmt, frei und großzügig entwickelt werden muß. Keine kleinen und kleinlichen Mittel, keine Schablonenarbeit, kein ängstliches Anklammern an gewohnte Formen, kein wahlloses Übertragen heimischer Maximen! Wer je das Land gesehen, der weiß, daß hier ein deutsches Neuland mit tatstarker Bevölkerung geschaffen werden kann, der weiß auch, daß die Bahn noch frei ist, dem Leben der Deutschen hier Formen zu geben, die es zu einer Lust machen würden, in diesem Lande zu leben. Möge eine nicht zu ferne Zukunft Deutsch-Südafrika zu einem solchen Lande erblühen lassen, sich selbst und dem Mutterlande zum Segen! —

Dr. Külz-Bückeburg.

Die Bewegung der weißen Bevölkerung unserer afrikanischen Schutzgebiete von 1901–1908.

Die gesamte weiße Bevölkerung unserer vier afrikanischen Kolonien betrug im Jahre 1901 5571 und hat sich nach der Zählung vom 1. Januar 1908 auf 12 454 vermehrt, d. h., innerhalb von sieben Jahren mehr als verdoppelt. Die Entwicklung von Jahr zu Jahr ist eine stetige gewesen. Da 1904 und 1905 erklärlicherweise eine Zählung in Deutsch-Südwestafrika nicht stattgefunden hat, fehlen für diese Jahre die Nachweise. Es kommt allerdings hin und wieder vor, daß in einer Kolonie die Bevölkerungszahl zurückgeht. So ist z. B. ein solcher Rückgang in Togo von 1907 auf 1908 eingetreten, von 288 auf 268 Personen. Gegen die 243 im Jahre 1906 gezählten, ist aber die stetige Aufwärtsbewegung gewahrt. Das ungewöhnliche Emporschwellen im Jahre 1907 erklärt sich nur aus dem stärkeren Zuzug von Eisenbahningenieuren und Technikern in die Kolonie, eine Folge des mit besonderer Lebhaftigkeit betriebenen Bahnbaus.

Ein durchaus erfreuliches Bild ergibt sich, wenn man die Gliederung nach der Staatsangehörigkeit ins Auge faßt. Von den 5571 weißen Personen unserer Kolonien im Jahre 1901 waren 3760, d. h. 67½% Reichsdeutsche. Dagegen von den 12 454 Personen 9439, d. h. über 75 % Reichsdeutsche. In Südwestafrika besaß im Jahre 1901 weniger als die Hälfte der Bevölkerung die deutsche Reichsangehörigkeit. Heute sind es beträchtlich mehr als drei Viertel. Dagegen ist der deutsche Anteil an der weißen Bevölkerung in Deutsch-Ostafrika im Laufe der Jahre um ein geringes zurückgegangen. Er betrug zu Anfang der von uns ins Auge gefaßten Zeit mit 955 von 1243 Personen 76½ %, und nach der letzten Zählung mit 2014 von 2845 Personen nur noch 70 %. Die Hauptursache hierfür liegt in dem stärkeren Zuzug von Buren, seit dem Jahre 1904.

Von der erwachsenen männlichen Bevölkerung waren dem Berufe nach im Jahre 1901 von 3793, 1395, d. h. annähernd 37 % Beamte oder Angehörige der Schutztruppe, und 327, d. h. etwa 8—9 % Missionare. Die übrigen 56 % absolut, 2071, waren Ansiedler, Pflanzer, Farmer, Gärtner usw., Techniker, Bauunternehmer, Ingenieure, Photographen, Handwerker,

Arbeiter, Bergleute, Handelsleute, Gastwirte, Frachtfahrer, Seeleute, Fischer, Ärzte, Rechtsanwälte oder gehörten sonstigen Berufen an. Im letzten Jahre hat sich das Bild nicht unwesentlich geändert. Nur noch 16 % sind Beamte und Schutztruppler, und die Zahl der Missionare ist auf 6 % zurückgegangen. Von 8428 männlichen Erwachsenen sind demnach 6500 (oder 78 %) in erwerbenden Berufen tätig, d. h. sie bilden den eigentlichen Kern und die Stütze der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Schutzgebiete.

Interessant ist der Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung. Unter den 5571 weißen Bewohnern unserer vier afrikanischen Kolonien im Jahre 1901 waren 713, d. h. 12 % Frauen, unter den 12454 Weißen der letzten Zählung 2160 erwachsene Frauen, d. h. über 17 %. Die Zahl der Kinder ist absolut von 1065 auf 1867 gestiegen, verhältnismäßig aber zurückgegangen. Die Wichtigkeit der Frauenfrage für die Schutzgebiete hat die Deutsche Kolonial-Gesellschaft zu allererst erkannt und deshalb die Übersiedlung erwachsener weiblicher Personen nach Deutsch-Südwestafrika, unserer wichtigsten Siedelungskolonie, nach Kräften gefördert. Seit im Mai des Jahres 1898 mit einer Reisebeihilfe der Deutschen Kolonial-Gesellschaft die erste deutsche Frau nach Deutsch-Südwestafrika ging, sind mit der Unterstützung des Präsidenten der Deutschen Kolonial-Gesellschaft inzwischen gegen 700 Frauen und junge Mädchen in das deutsche Neuland übergesiedelt.

Unser Gesamturteil nach den obigen Ausführungen muß sein, daß die Bewegung der Bevölkerung in den Kolonien eine gesunde Entwicklung wiederspiegelt und für die weitere Zukunft gewährleistet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott.
Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.